

Gemeinde Frestedt

Kreis Dithmarschen

Landschaftsplan

Bearbeitungsstand: 26.03.2026

Erläuterungsbericht

Auftraggeber

Gemeinde Frestedt
über Amt Burg-Sankt Michaelisdonn
Holzmarkt 7
25712 Burg Dithmarschen

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

In Zusammenarbeit mit
Bartels Umweltplanung, Dipl.-Biologe Torsten Bartels,
Neue Große Bergstraße 20, 22767 Hamburg, (0 40) 80 79 25 96

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
1.1	Plangebiet	1
1.2	Rechtliche Grundlagen und Planungsanlass	2
2.	Aussagen übergeordneter Planungen	4
2.1	Landesentwicklungsplan (LEP)	4
2.2	Regionalplan (RP)	4
2.3	Landschaftsrahmenplan (LRP)	5
3.	Bestand und Bewertung der natürlichen Schutzgüter	10
3.1	Naturraum, Landschaftsgliederung	10
3.1.1	Naturraum	10
3.1.2	Landschaftsgliederung	11
3.2	Landschaftsbild	14
3.3	Historische Landschafts- und Siedlungsentwicklung	18
3.4	Geologie, Relief, Boden	21
3.4.1	Geologie, Relief	21
3.4.2	Boden	23
3.5	Wasserhaushalt	26
3.5.1	Oberflächengewässer	26
3.5.2	Grundwasser	28
3.6	Klima, Luft	29
3.7	Biotope, Pflanzen und Tiere	30
3.7.1	Potenzielle natürliche Vegetation	30
3.7.2	Biotope	30
3.7.3	Fauna	47
4.	Bestand und Bewertung der Nutzungen	55
4.1	Landwirtschaft	55
4.2	Forstwirtschaft	56
4.3	Bebaute Flächen des Siedlungsbereiches	58
4.3.1	Siedlungs- und Sondergebietsflächen im Gemeindegebiet	58
4.3.2	Landwirtschaftliche Hofstellen	59
4.4	Erholung, Tourismus	59
4.4.1	Naherholungssituation	59
4.4.2	Fremdenverkehr	60
4.5	Verkehr	60
4.6	Wasserversorgung und -entsorgung	61
4.7	Bodennutzung	61
4.7.1	Altablagerungen und Altstandorte	61
4.8	Archäologie und Denkmalpflege	62
5.	Zielrahmen	65
6.	Landschaftspflegerisches Entwicklungskonzept	71
6.1	Bestandserhaltung	71
6.1.1	Vorrangige Flächen für den Naturschutz	71

6.1.2	Landschaftsschutzgebiet „Kliffplateau“	74
6.1.3	Naturdenkmal „Quickborner Schanzen“	74
6.1.4	Wald nach Landeswaldgesetz	75
6.1.5	Weitere schützenswerte Bestandteile von Natur und Landschaft	75
6.1.6	Geologisch-geomorphologisch schützenswerte Formen	76
6.1.7	Verbandsvorfluter	76
6.1.8	Vorsorge für Starkregenereignisse	76
6.2	Entwicklung (Eignungsflächen und Maßnahmen)	77
6.2.1	Regionaler Biotopverbund	77
6.2.2	Örtlicher Biotopverbund	79
6.2.3	Entwicklung und Aufwertung von Biotopen	81
6.2.4	Entwicklung landwirtschaftlicher Nutzflächen	82
6.2.5	Entwicklung von Waldflächen	83
6.2.6	Entwicklung für landschaftsbezogene Erholung	84
6.2.7	Wohnnutzung	84
6.2.8	Windenergienutzung	86
6.2.9	Vorrangfläche Kiesabbau	86
6.2.10	Eignungsflächen für Maßnahmen	87
7.	Übernahme in die Bauleitplanung	88
8.	Umsetzung	88
9.	Literatur- und Quellenverzeichnis	90

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage im Raum, Gemeinde Frestedt.	2
Abbildung 2: Lage im Raum, Gemeinde Frestedt mit Nachbargemeinden	2
Abbildung 3: Übersicht Gemeindegebiet.....	2
Abbildung 4: Landschaftsrahmenplan Karte 1.....	6
Abbildung 5: Landschaftsrahmenplan Karte 2.....	7
Abbildung 6: Landschaftsrahmenplan Karte 3.....	8
Abbildung 7: Hochwasserkarte HW200	10

Verzeichnis Thematische Karten

Thematische Karte 1: Landschaftsgliederung der Gemeinde Frestedt.....	12
Thematische Karte 2: Historische Landnutzung	20
Thematische Karte 3: Höhenschichten	22
Thematische Karte 4: Bodentypen.....	25
Thematische Karte 5: Oberflächengewässer	26
Thematische Karte 6: Altablagerungen und Altstandorte	62
Thematische Karte 7: Archäologie	64

Karten im Großformat:

Karte 1: Bestand Biotoptypen M 1 : 5.000

Karte 2: Maßnahmenplan M 1 : 5.000

Gemeinde Frestedt

Landschaftsplan

Erläuterungsbericht

1. Einleitung

1.1 Plangebiet

Die Gemeinde Frestedt liegt im Nordwesten des Kreises Dithmarschen etwa 19 km Entfernung südöstlich der Kreisstadt Heide. Frestedt liegt im Amtsgebiet Burg-Sankt Michaelisdonn, zusammen mit den Nachbargemeinden Süderhastedt, Großenrade, Quickborn und Sankt Michaelisdonn. Weitere Nachbargemeinden sind Krumstedt, Guldendorf und Windbergen im Amtsgebiet Mitteldithmarschen im selben Kreis.

Das Gemeindegebiet umfasst 1.033 Hektar, das entspricht 10,33 km². In der Gemeinde Frestedt leben 354 Menschen¹. Das entspricht einer Bevölkerungsdichte von 34,3 Einwohnern je km².

Das Gemeindegebiet wird von der L 141 in Nordost-Südwest-Ausrichtung durchquert. Die L 141 führt in nördlicher Richtung weiter nach Süderhastedt sowie nach Schafstedt, wo auch die Anbindung an die Bundesautobahn 23 besteht. In südlicher Richtung verbindet die Hauptstraße das Gebiet mit der Nachbargemeinde St. Michaelisdonn. Der ‚Burger Weg‘ verläuft horizontal durch das Gemeindegebiet und stellt Verbindungen zu den Gemeinden Quickborn, Großenrade und Windbergen her.

¹ Statistikamt Nord – Bevölkerung der Gemeinden in Schleswig-Holstein Stand 2. Quartal 2024



Abbildung 1: Lage im Raum, Gemeinde Frestedt.

Kartengrundlage: GeoBasis-DE/BKG 2024 (Google Maps), ohne Maßstab

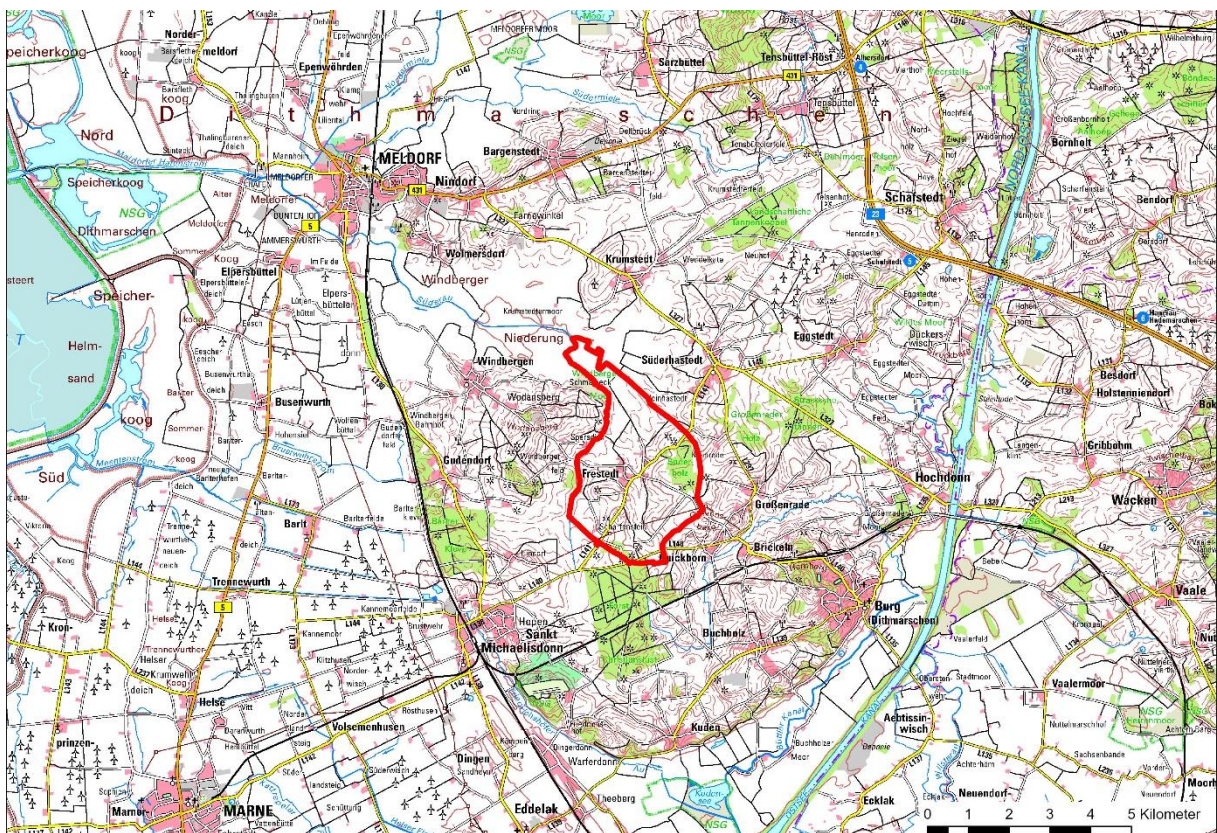


Abbildung 2: Lage im Raum, Gemeinde Frestedt mit Nachbargemeinden

Kartengrundlage: Digitale Topographische Karte M 1 : 100.000

Herausgegeben vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein

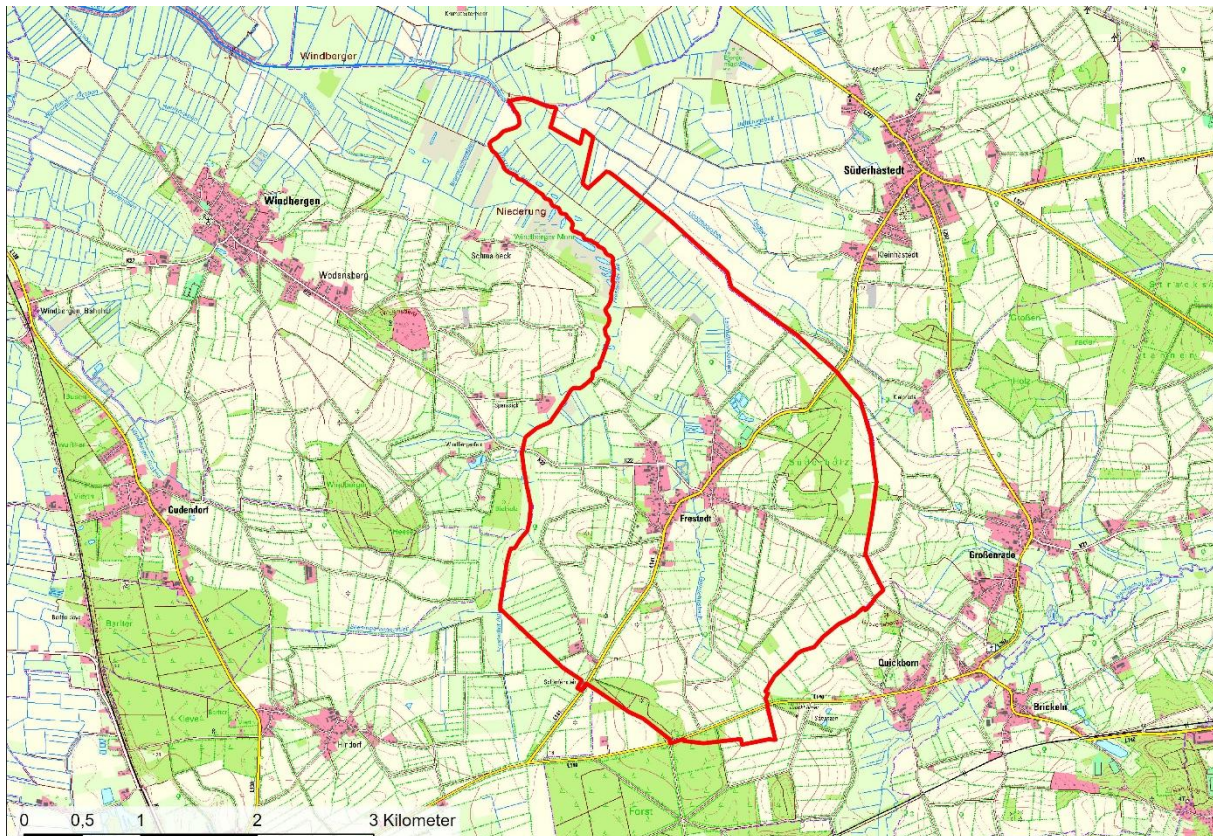


Abbildung 3: Übersicht Gemeindegebiet

Kartengrundlage: Digitale Topographische Karte M 1 : 25.000

Herausgegeben vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein

1.2 Rechtliche Grundlagen und Planungsanlass

In Landschaftsplänen werden die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Gemeindeebene konkretisiert sowie die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele dargestellt.

Rechtliche Grundlage bilden die §§ 8, 9 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie die §§ 5 und 7 des Landesnaturschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LNatSchG).

Inhaltlich sind nach § 9 (3) BNatSchG der vorhandene und der zu erwartende Zustand von Natur und Landschaft einschließlich vergangener, gegenwärtiger und geplanter Raum- und Flächennutzungen zu erfassen, zu bewerten und darzustellen. Dabei sind mögliche Konflikte aufzuzeigen. Die örtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen werden in Text und Karte dargestellt. Die Darstellungen werden im Erläuterungsbericht begründet.

Landschaftspläne sind aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind.

Planungsanlass zur Aufstellung des Landschaftsplans der Gemeinde Frestedt war die Absicht der Gemeinde, ein Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Gemeindegebiet zu ermöglichen. Damit verbunden war die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Der Beschluss der Gemeinde Frestedt zur Aufstellung des Landschaftsplans wurde am 15.12.2009 gefasst. Der Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss wurde am 17.12.2025 gefasst. Der Beteiligungszeitraum gemäß § 7 (3) LNatSchG lag vom 12.01.2026 bis 20.02.2026.

Der Landschaftsplan erfasst gemeindeweit die Naturraumausstattung. Er entwickelt Maßnahmenvorschläge für eine naturschutzfachlich sinnvolle Entwicklung des Gemeindegebiets und ist insofern für Amt, Gemeinde, Fachbehörden und Bürger/-innen ein wichtiges Informationsinstrument.

Der Landschaftsplan ist ein beachtlicher Belang für sonstige Vorhaben im Außenbereich. Bestandsaufnahmen und Bewertungen der Landschaftspläne dienen als Grundlage für die gemäß Baugesetzbuch erforderliche Umweltprüfung für Bauleitpläne.

Die geeigneten Inhalte des Landschaftsplans sind nach Abwägung in den Flächennutzungsplan und die Bebauungspläne zu übernehmen. Mit der Übernahme in den Flächennutzungsplan werden sie für Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange verbindlich.

Der Landschaftsplan stellt eine Selbstbindung der Gemeinde dar. Empfohlene Maßnahmen auf gemeindeeigenen Flächen sollen künftig umgesetzt werden. Der Landschaftsplan hat keine direkte Rechtswirkung für sonstige Flächeneigentümer/-innen oder Bürger/-innen.

Aus der Darstellung von Maßnahmen allein ergibt sich keine Verpflichtung etwa für Flächennutzer/-innen oder Eigentümer/-innen, diese umzusetzen. Verpflichtend werden Darstellungen des Landschaftsplans erst dann, wenn entsprechende Maßnahmen mit dem/der Flächeneigentümer/-in vertraglich vereinbart werden, etwa zur Deckung von Ausgleichsverpflichtungen bei Bauvorhaben (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung).

Unabhängig davon sind die Vorschriften zu beachten, die sich aus dem Bundes- und Landesnaturschutzgesetz ergeben (z. B. Verbot der Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen).

2. Aussagen übergeordneter Planungen

2.1 Landesentwicklungsplan (LEP)

Im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (2021) werden die Entwicklungsperspektiven für Schleswig-Holstein aus gesamträumlicher Sicht beschrieben sowie die zukünftigen Raum- und Flächennutzungen und unterschiedlichen Nutzungsansprüche koordiniert. Der LEP enthält verbindliche Vorgaben für die nachgeordneten Planungen und Planungsträger.

Der Raumstruktur nach liegt die Gemeinde Frestedt wie fast 80 Prozent der Gesamtfläche Schleswig-Holsteins im **ländlichen Raum**. Nach dem Planungsgrundsatz des LEP sollen die ländlichen Räume

„(...) als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Lebensräume gestärkt werden. Die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung sollen verbessert werden. Die Bedeutung der ländlichen Räume als Natur- und Erholungsräume soll nachhaltig gesichert werden. Der Vielfalt und Unterschiedlichkeit der ländlichen Räume sollen teileräumliche Strategien und Entwicklungskonzepte Rechnung tragen, die endogene Potenziale nutzen“ (...) (MINISTERIUM FÜR INNERES, KOMMUNALES, WOHNEN UND SPORT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN).

Als nächster ländlicher Zentralort soll Sankt Michaelisdonn die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs sichern. Sankt Michaelisdonn liegt in etwa 5 km Entfernung südwestlich von Frestedt.

Die Gemeinde Frestedt liegt mit dem nordwestlichen Teil ihres Gemeindegebiets in einem **Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft**.

Als **Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung** ist das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Frestedt dargestellt.

2.2 Regionalplan (RP)

Der Regionalplan für den Planungsraum IV (Gesamtfortschreibung 2005) konkretisiert die Entwicklungsziele der Landesplanung und Raumordnung auf regionaler Ebene.

Als **Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft** sind Flächen im Norden sowie im Westen des Gemeindegebiets dargestellt.

Die gesamte Gemeinde Frestedt ist gemäß RP als **Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung** ausgewiesen.

Der Südosten der Gemeinde Frestedt ist gemäß RP ein **Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe**.

Als **Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz** wird der südliche Teil des Frestedter Gemeindegebiets dargestellt.

Laut dem 2. Entwurf von 2025 zur Neuaufstellung für den Planungsraum III ist das gesamte Gemeindegebiet als **Kernbereich für Erholung** ausgewiesen.

Als **Vorranggebiet für den Naturschutz** sind Flächen im Norden sowie im Westen des Gemeindegebiets dargestellt.

Der südliche Teil des Gemeindegebietes ist als **Vorranggebiet für den Grundwasserschutz** gekennzeichnet.

2.3 Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (Neuaufstellung 2020) stellt die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftsplanung dar.

Im nordwestlichen Bereich des Gemeindegebiets liegt das **FFH-Gebiet Windberger Niederung** (Gebietsnummer: 1920-301). Der nordwestliche Bereich gilt zudem als **Wiesenvogelbrutgebiet**.

Naturschutzgebiete und europäische Vogelschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete kommen im Gemeindegebiet gemäß LRP nicht vor.

Das nordwestliche Gemeindegebiet ist als **Gebiet** deklariert, **das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt**.

Das im westlichen Gemeindegebiet befindliche Fließgewässer, die Frestedter Au, ist Teil der **Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems**.

Ein **Schwerpunktbereich des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** umfasst den Nordwesten des Gemeindegebiets.

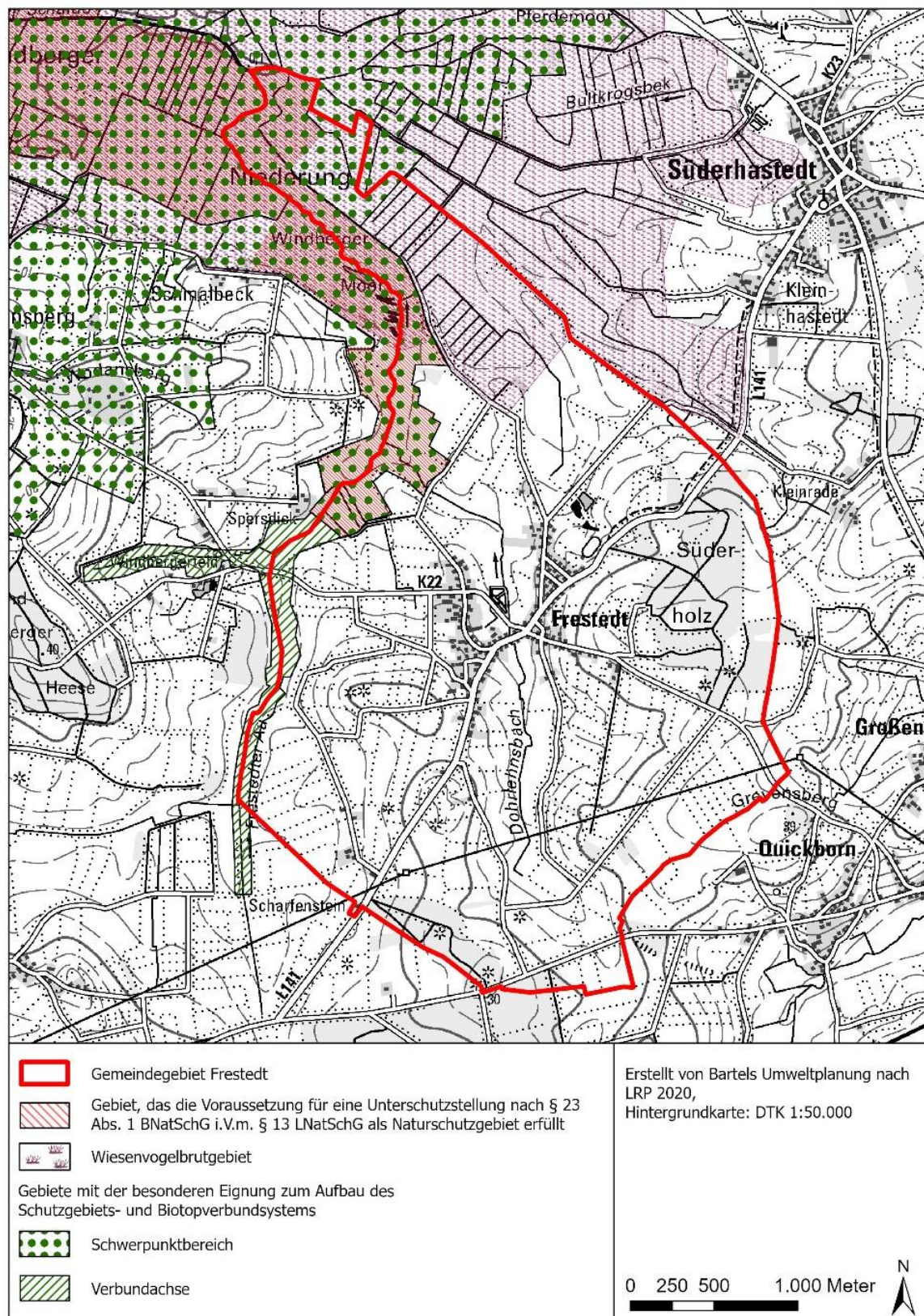


Abbildung 4: Landschaftsrahmenplan Karte 1

Das gesamte Gemeindegebiet ist ein **Gebiet mit besonderer Erholungseignung**.

Bis auf den nördlichen Bereich der Gemeinde werden Flächen der **Knicklandschaft** als **historische Kulturlandschaft** zugerechnet.

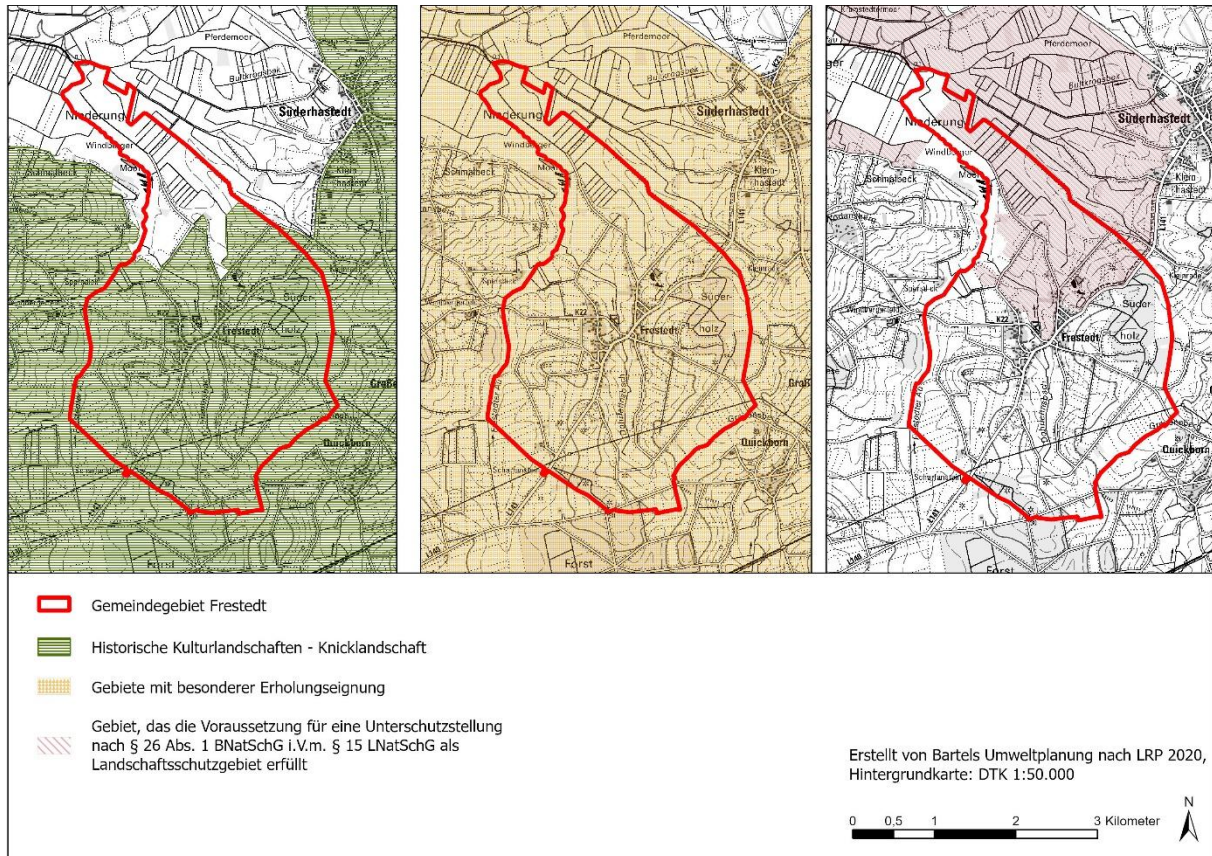


Abbildung 5: Landschaftsrahmenplan Karte 2

Der Niederungsbereich der Frestedter Au am westlichen Gemeindegebietsrand, sowie der Niederungsbereich des Windberger Moors sind für den Klimaschutz **als klimasensitiver Boden** gekennzeichnet.

Im Osten und Süden der Gemeinde Frestedt befinden sich **Waldgebiete**.

Niederungsbereiche im nordwestlichen Gemeindegebiet sind im Landschaftsrahmenplan 2020 als **Hochwasserrisikogebiet für Küstenhochwasser** deklariert. Diese Ausweisung im Landschaftsrahmenplan 2020 wurde im Dezember 2025 durch den Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz im Ergebnis der Fortschreibung der Hochwasser- und Gefahrenkarten für Schleswig-Holstein erweitert (vgl. Abschnitt auf folgenden Seiten).

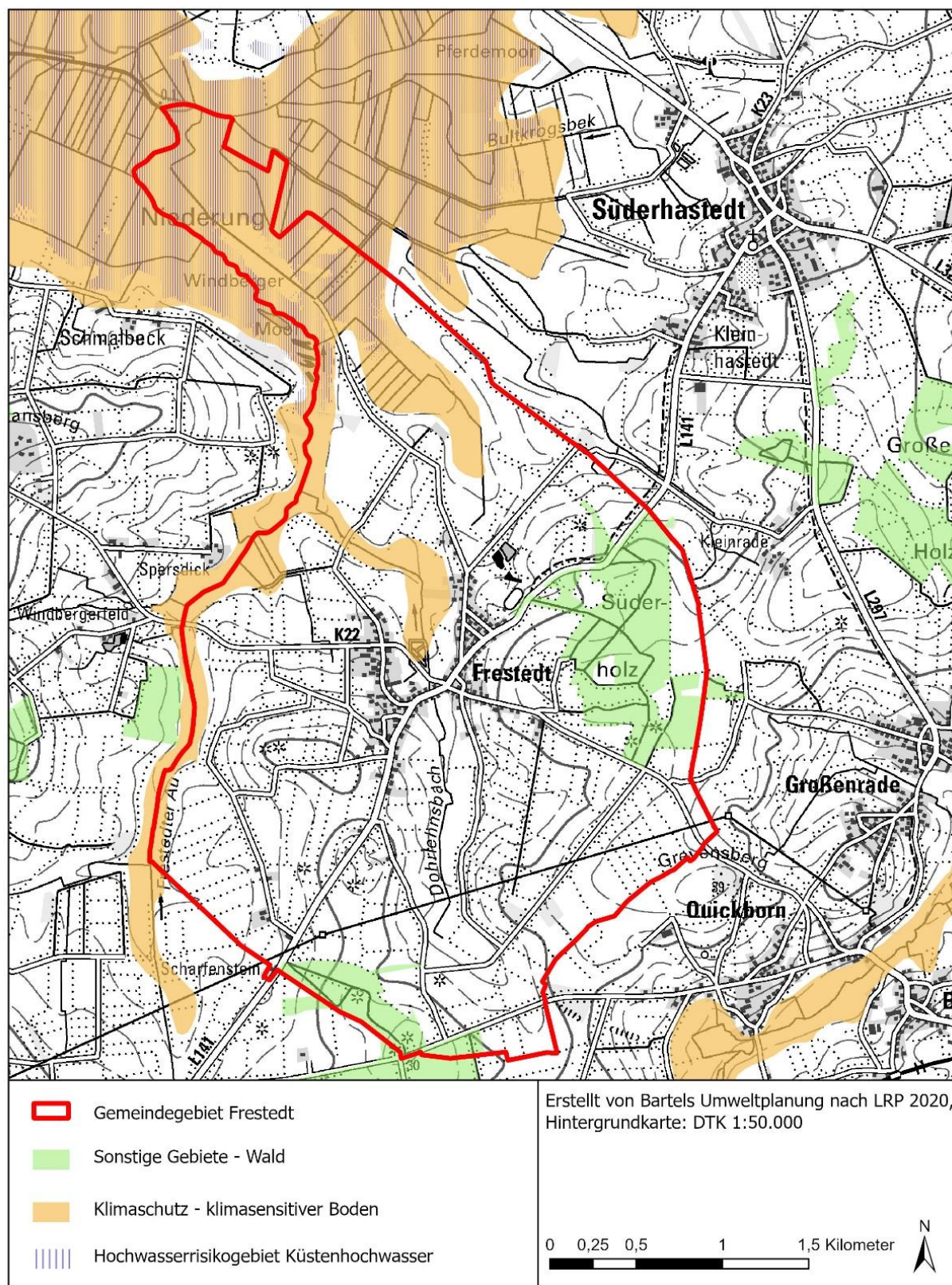


Abbildung 6: Landschaftsrahmenplan Karte 3

Hochwasserrisikogebiet Küstenhochwasser

Gemäß Hinweis des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (Schreiben vom 21.01.2026) liegt die Gemeinde Frestedt in einem Gebiet, das grundsätzlich durch Sturmfluten gefährdet ist. Eine absolute Sicherheit ist auch hinter Landesschutzdeichen und anderen Küstenschutzanlagen nicht gegeben.

Gemäß § 82 (1) Nr. 4 Landeswassergesetz (LWG) dürfen bauliche Anlagen „in den Hochwasserrisikogebieten an der Küste (§ 59 (1) Satz 2) nicht errichtet oder wesentlich geändert werden“. Aufgrund der Lage hinter einem Landesschutzdeich findet das vorgenannte Bauverbot gemäß der gesetzlichen Ausnahme nach § 82 (2) Nr. 6 LWG für das Plangebiet jedoch keine Anwendung.

Die folgende Abbildung 7 zeigt einen Ausschnitt der Gefahrenkarte Küstenhochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit mit einem Bauwerksversagen bei einem regionsspezifisch ermittelten Wasserstand mit 200-jährigem Wiederkehrintervall (HW200). Mit „Bauwerk“ sind hier die Landesschutzdeiche gemeint.

Das Hochwasserrisikogebiet Küstenhochwasser HW200 umfasst demnach Bereiche der Gemeinde Frestedt im Nordwesten, die bis zur Ortslage Frestedt heranreichen.

Bei einem Küstenhochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit unter entsprechenden Bedingungen mit 100-jährigem Wiederkehrintervall (HW100) wäre das Gemeindegebiet Frestedt dagegen nicht betroffen.

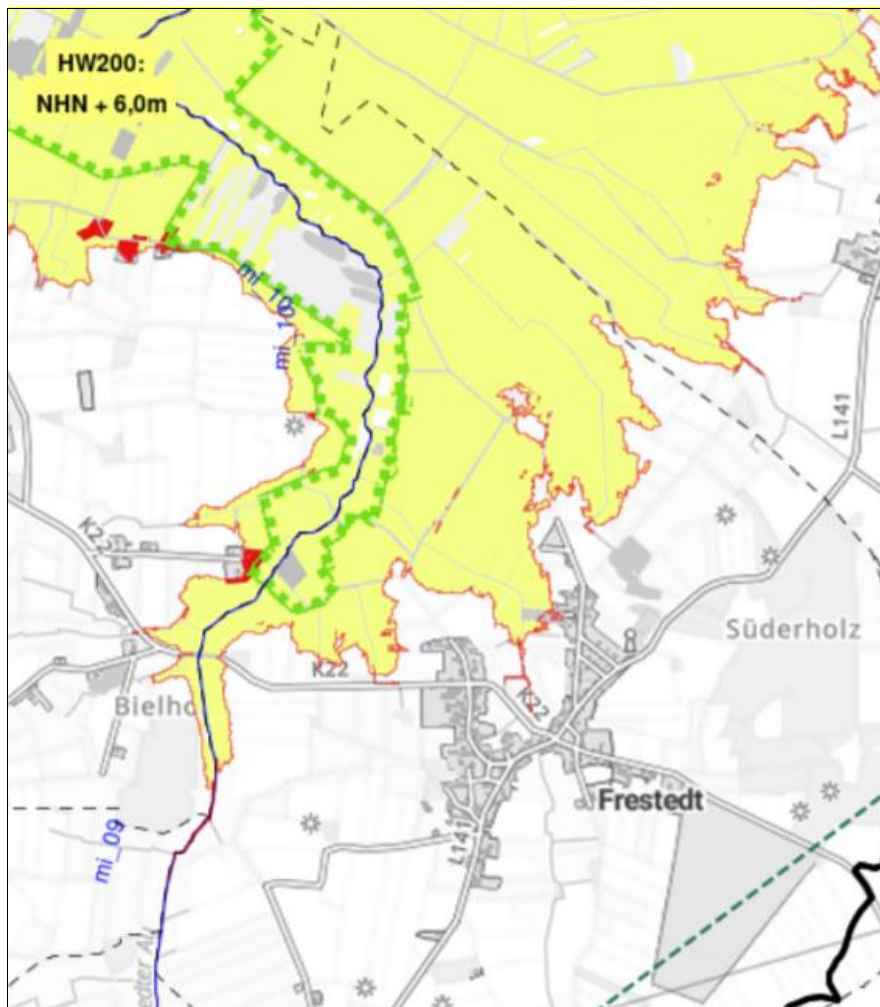


Abbildung 7: Hochwasserkarte HW200

Quelle: <https://www.schleswig-holstein.de/hochwasserkarten>

3. Bestand und Bewertung der natürlichen Schutzgüter

3.1 Naturraum, Landschaftsgliederung

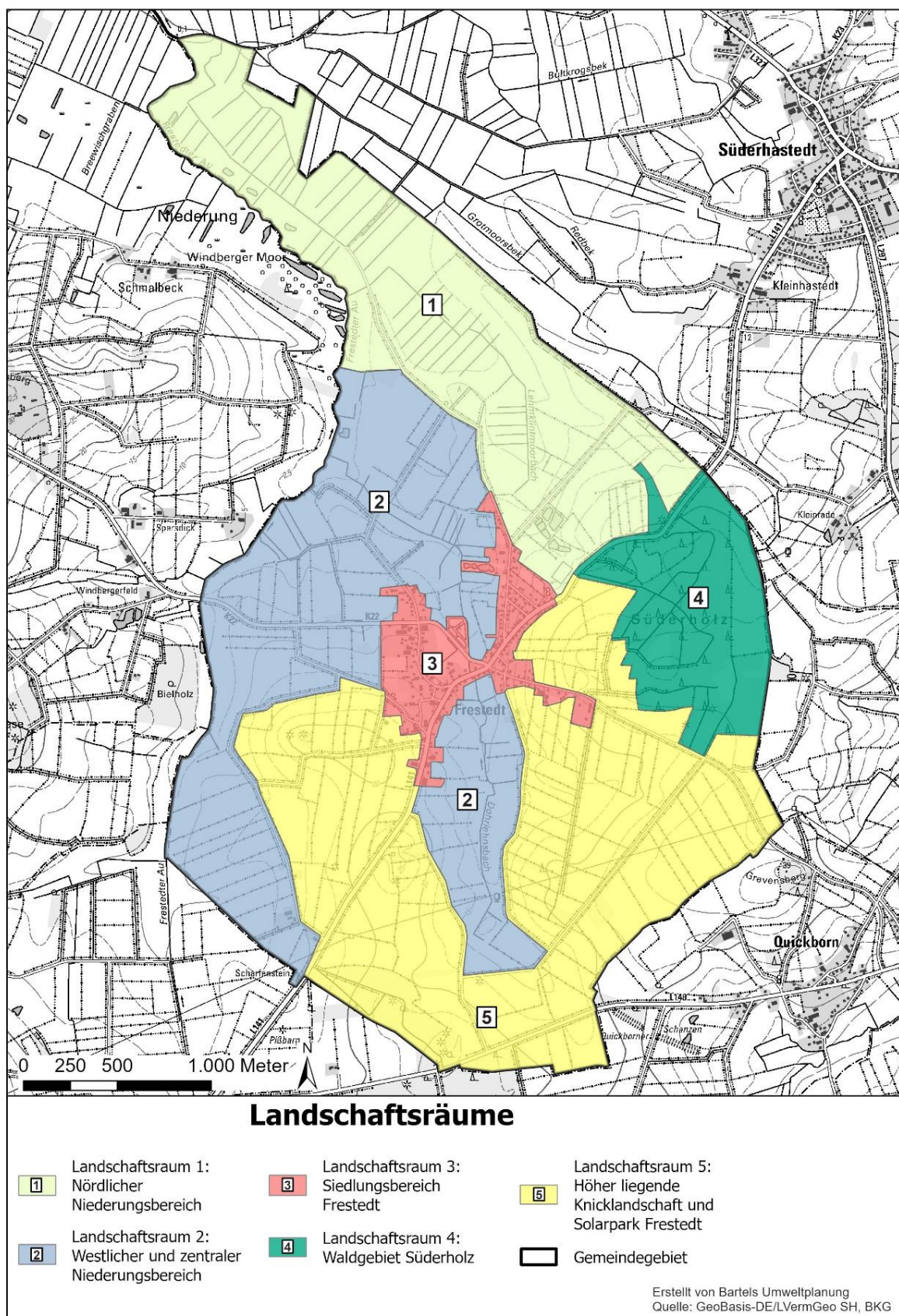
3.1.1 Naturraum

Die Gemeinde Frestedt gehört naturräumlich zur Heide-Itzehoeer Geest, die sich zwischen der mittleren Eider und der mittleren Stör erstreckt. Die Heide-Itzehoeer Geest ist Teil der Hohen Geest, die sich durch das Land Schleswig-Holstein von der dänischen Grenze westlich von Flensburg in einem breiten Streifen über Bredstedt, Hohenwestedt und Itzehoe bis in den Hamburger Raum und nach Lauenburg zieht.

Der Naturraum Heide-Itzehoeer Geest grenzt sich nach Westen und Südwesten erkennbar durch zum Teil steil abfallende Kliffs bzw. ‚Klevs‘ von der Marschlandschaft ab, was bereits im Gemeindegebiet sichtbar wird. Nach Süden bildet ein steiler weichseleiszeitlicher Erosionshang gegen die Störniederung eine klare Trennung. Nach Norden ist die Abgrenzung zur Eiderniederung und zur Vorgeest aufgrund der Durchdringung von eiszeitlichen und nacheiszeitlichen Ablagerungen weniger deutlich.

3.1.2 Landschaftsgliederung

Das Gemeindegebiet gliedert sich aufgrund der geologischen Entstehung, landschaftlichen Struktur und nutzungsbedingten Entwicklung in folgende Landschaftsräume, die von Nordwest nach Südost beschrieben werden (Thematische Karte 1).



Thematische Karte 1: Landschaftsgliederung der Gemeinde Frestedt

Landschaftsraum 1: Nördlicher Niederungsbereich

Im Norden des Gemeindegebiets befindet sich flach liegende Niederungslandschaft, die Teil der sich weiter nordwestlich erstreckenden Windberger Niederung ist. Das Gebiet erstreckt sich von der nordwestlichen Spitze bis zum Waldgebiet „Süderholz“ im Osten der Gemeinde Frestedt.

Das Gelände liegt auf einer Höhe von 0 bis maximal 18 m über NHN, wobei der Großteil der Fläche annähernd eben ist, und kein nennenswertes Höhenniveau aufweist. Neben der Frestedter Au am westlichen Rand verlaufen der Lehmklintmoorbach und der Gratmoorsbach von Süd nach Nord und außerhalb des Gemeindegebiets in der Süderau/Weddelbek münden.

In diesem Landschaftsraum sind die Böden durch den Einfluss des Grundwassers geprägt, als Anmoorgley, Niedermoor oder Podsol. Die Flächen werden überwiegend als Wirtschaftsgrünland und vereinzelt als Ackerflächen genutzt. Zudem gibt es mehrere Sumpfflächen. Charakteristisch ist dieser Landschaftsraum durch sein dichtes Netz an Entwässerungsgräben.

Landschaftsraum 2: Westlicher und zentraler Niederungsbereich

Der Landschaftsraum 2 umfasst den Niederungsbereich der Frestedter Au im Westen der Gemeinde und des Dohrlensbaches, welcher sich zentral im Gemeindegebiet von Süd nach Nordwest erstreckt. Er grenzt an den südlichen Teil des Landschaftsraumes 1 an. Der Landschaftsraum im Niederungsbereich des Dohrlehnsbaches wird durch den Siedlungsbereich Frestedt (Landschaftsraum 3) getrennt.

Die Flächen im Landschaftsraum 2 liegen auf einer Geländehöhe von 2 bis 14 m über NHN. Die Böden der Niederungsbereiche sind stark vom Grundwasser beeinflusst. Im Gebiet dominieren neben Niedermoor und Anmoorgley überwiegend der semiterrestrische Bodentyp Gley sowie der terrestrischen Bodentyp Gley-Podsol.

Die Flächen sind überwiegend durch Grünlandnutzung geprägt, mit vereinzelten Ackerflächen. Der südliche Teil der Niederung des Dohrlehnsbaches umfasst ein ausgedehntes Sumpfgebiet. Im südlichen Niederungsbereich der Frestedter Au, im Westen des Gemeindegebietes befinden sich Einzelgehöfte und Splittersiedlungen.

Landschaftsraum 3: Siedlungsbereich Frestedt

Der Siedlungsbereich Frestedt liegt zentral im Gemeindebereich auf einem Höhenniveau von 8 bis 20 m über NHN.

Landschaftsraum 4: Waldgebiet Süderholz

Im Osten des Gemeindegebiets befindet sich ein größerer Wald, überwiegend Nadelforst, mit dem Namen „Süderholz“. Das Geländeniveau steigt im Vergleich zum angrenzenden Landschaftsraum 1 auf bis zu 28 m über NHN.

In den Waldflächen sind vereinzelte Flächen eingeschlossen, welche ackerwirtschaftlich genutzt werden. Der Bereich ist gekennzeichnet durch die Bodentypen Pseudogley, Gley – Podsol und Gley - Pseudogley.

Landschaftsraum 5: Höher liegende Knicklandschaft und Solarpark Frestedt

Ein höher gelegener Landschaftsbereich zieht sich von Westen über den Süden der Gemeinde nach Osten bis auf die Höhe des Siedlungsbereiches. Dabei nimmt die Höhe nach Süden hin ab.

Die auf etwa 15 bis 26 m über NHN liegenden Flächen sind überwiegend ackerbaulich bewirtschaftet. Ein dichtes Knicknetz zieht sich durch diesen Landschaftsraum.

Im Osten, an den Landschaftsraum 4 angrenzend, befindet sich ein rund 30 ha großer Solarpark. Knicks umgeben den Solarpark. Innerhalb des Solarparks sind Knicks in Nord-Süd-Ausrichtung erhalten geblieben.

Im Süden des Landschaftsraumes 5 befindet sich an der südlichen Gemeindegebietsgrenze ein Nadelforst.

Im Landschaftsraum 5 sind sandige, terrestrische Böden zu finden. Dominierende Bodentypen dieses Landschaftsraumes sind Braunerde, Gley – Podsol, Podsol und Pseudogley.

3.2 Landschaftsbild

Unter Landschaftsbild wird das gesamte vom Menschen wahrnehmbare Erscheinungsbild einer Landschaft verstanden. Dabei sind die visuell wahrnehmbaren Aspekte, also das eigentliche ‚Bild‘ von Natur und Landschaft, von zentraler Bedeutung. Jedoch sind auch nicht visuelle Eindrücke wie Gerüche und Geräusche, Temperatur und Wind etc. wichtige Bestandteile des Erscheinungsbildes einer Landschaft.

Eine objektive und allgemeine Beurteilung des Landschaftsbildes ist aufgrund der aus Emotionen und Werturteilen entstehenden subjektiven Wahrnehmung des jeweiligen Betrachters kaum möglich. Dennoch wurden in der Landschaftsplanung übergeordnete Kriterien zur Beurteilung des Landschaftsbildes formuliert.

Die Begriffe „Vielfalt, Eigenart und Schönheit“ der Landschaft werden im Naturschutzrecht in dieser Verbindung verwendet. Nach § 1 Bundesnaturschutzgesetz sind „Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind“.

Die Begriffe Vielfalt, Eigenart und Schönheit können im Einzelnen wie folgt umschrieben werden:

Vielfalt als Ausdruck für die Menge an deutlich erlebbaren Landschaftsbestandteilen, wie Knicks, Fließgewässer und Baumgruppen. Ein abwechslungsreiches, vielgestaltiges Erscheinungsbild wird von den meisten Menschen als anregend und angenehm empfunden. Dabei können natürliche Elemente und Strukturen die Vielfalt hervorrufen, aber auch vielfältige Nutzungsformen.

Die Eigenart bezeichnet das charakteristische Erscheinungsbild. Ausgeprägte Eigenart bedeutet Unverwechselbarkeit und Identität einer Landschaft. Bestimmende Faktoren sind hier unter anderem die naturräumliche Gliederung, die kulturgeschichtliche Prägung und die Erkennbarkeit der Landschaft.

Der Begriff der Schönheit ist in diesem Dreiklang am schwierigsten fassbar, da das Empfinden von Schönheit subjektiv ist. Da in einer „schönen“ Landschaft Vielfalt und Eigenart zusammenwirken, kann landschaftliche Schönheit als der übergeordnete Eindruck bezeichnet werden.

Schönheit kann zum einen in der Gliederung und Ordnung einer Landschaft zum Ausdruck kommen, zum anderen aber auch in der Naturnähe und vom Menschen unbeeinflussten Eigenentwicklung der Landschaft gesehen werden.

Die Bewertung des Landschaftsbildes im Gemeindegebiet Frestedt orientiert sich an den genannten Kriterien und erfolgt anhand der im vorigen Kapitel vorgenommenen Gliederung in Landschaftsräume.

Landschaftsraum 1: Nördlicher Niederungsbereich

Der Landschaftsraum 1 befindet sich im Norden des Gemeindegebiets und ist durch sein flaches Gelände und sein ausgeprägtes Grabensystem geprägt. Die Gräben sind überwiegend künstlich angelegt und dienen der Entwässerung von angrenzenden Grünlandflächen, welche zum Erfassungszeitpunkt teilweise beweidet wurden. Mit den Gräben gehen auch häufig Schilf- und Röhrichtbestände einher.

Im Westen des Landschaftsraumes fließt die ausgebaute Frestedter Au, in einer natürlichen, mäandrierenden Formation. Zwei stark begradigte Fließgewässer, der Lehmklintmoorbach und der Gratmoorbach, fließen ebenfalls durch diesen Landschaftsraum. Die Frestedter Au sowie der Lehmklintmoorbach sind durch ihre flutende Vegetation eher als naturnah zu bewerten.

Südlich gibt es vereinzelt Flächen, welche ackerwirtschaftlich genutzt werden. Zudem gibt es mehrere künstliche Fischteiche.

Der Landschaftsraum ist gekennzeichnet durch kleinräumige Sumpf- und Moorbiotope, Stillgewässer sowie vereinzelt vorkommende Ruderalflächen und Gebüsche. Somit bietet dieser Landschaftsraum für eine Vielzahl an Tier- und Pflanzenarten einen geeigneten Lebensraum.

Obwohl ein Großteil der Flächen landwirtschaftlich als Grünland genutzt wird, bleibt eine gewisse natürliche Ursprünglichkeit der Landschaft erhalten. Der weite Blick über

die (Feucht-)Grünländer ist ein Alleinstellungsmerkmal und kann als landschaftliche Schönheit bezeichnet werden.

Der Landschaftsraum hat angesichts der weitgehend naturraumtypischen Eigenart eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild.

Landschaftsraum 2: Westlicher und zentraler Niederungsbereich

Der westliche Niederungsbereich im Landschaftsraum 2, entlang der Frestedter Au, besitzt einen hohen Anteil an Grünland, welches überwiegend als Feuchtgrünland oder als mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland klassifiziert wurde und meist mit Gruppen durchzogen ist. Teilweise lässt sich auf kleiner Fläche eine hohe Strukturvielfalt der Vegetation feststellen. Beispielsweise gibt es am westlichen Rand des Gemeindegebiets eine Fläche auf der Sumpfbiotop, eine Ruderalfläche, Gewässer, Gebüsche, ein Waldbiotop und Grünlandfläche direkt aneinandergrenzen. Der Landschaftsraum weist insgesamt eine hohe Vielfalt auf.

Nördlich und südlich des Siedlungsbereichs erstreckt sich zentral im Gemeindegebiet der Niederungsbereich des Dohrlehnsbaches, der in großen Teilen begradigt wurde. Neben Ackerflächen und Grünland gibt es südlich gelegen ein großes Staudensumpf- und Röhricht-Biotop.

Im nördlichen Bereich des Landschaftsraums werden die Flächen vermehrt ackerwirtschaftlich betrieben. Die Knickdichte im Landschaftsraum 2 ist insgesamt mittel bis hoch.

Der Landschaftsraum 2 wird von der Kreisstraße 22 durchquert, deren Lärmemissionen und optische Einflüsse des Fahrzeugverkehrs in die umliegenden Bereiche hineinwirken.

Der Landschaftsraum 2 wird großflächig landwirtschaftlich genutzt. Dennoch gibt es stellenweise eine kleinräumige Strukturvielfalt. Mit Sumpfflächen sind auch wertvolle Biotop vorhanden.

Für das Landschaftsbild hat der Landschaftsraum 2 eine mittlere Wertigkeit.

Landschaftsraum 3: Siedlungsbereich Frestedt

Die Ortschaft Frestedt weist einen typischen dörflichen Charakter auf. Der westliche Bereich, rund um die Dorfstraße, ist überwiegend durch Landwirtschaftliche Hofstellen geprägt. Der östliche Bereich hingegen ist überwiegend durch zum Wohnen genutzte Bereiche gekennzeichnet.

Im Siedlungsgebiet befinden sich 19 landwirtschaftliche Hofstellen.

Im gesamten Ort finden sich großzügig und abwechslungsreich angelegte Vorgärten. Der Baumbestand gibt dem Ort einen ortsbildprägenden, grünen Rahmen.

Der Landschaftsraum ist größtenteils durch Bebauung geprägt; die naturraumtypische Eigenart ist hier weitgehend überformt.

Für das Landschaftsbild hat der Landschaftsraum 3 eine geringe Wertigkeit.

Landschaftsraum 4: Waldgebiet Süderholz

Der Landschaftsraum im Osten des Gemeindegebiets ist durch einen größeren Nadelforst charakterisiert. Insbesondere an den Waldrändern sind auch Laubholzbestände zu finden.

Es gibt vereinzelt offene Flächen innerhalb des Waldes, die als Wildacker klassifiziert wurden oder ruderale Gras- und Staudenfluren sind.

An der östlichen Gemeindegebietsgrenze gibt es mehrere Grünlandflächen und eine Ackerfläche mit Knicks als Begrenzung.

Nordwestlich verläuft die Landesstraße 141, deren Lärmemissionen in angrenzende Waldbereiche wirken. Der Wald ist über unbefestigte Wege erschlossen.

Aufgrund des hohen Anteils an Nadelbäumen nicht heimischer Arten sind die Forstflächen von eher geringerer naturraumtypischer Eigenart.

Für das Landschaftsbild ist der Landschaftsraum 4 von mittlerer Bedeutung.

Landschaftsraum 5: Höher liegende Knicklandschaft und Solarpark Frestedt

Dieser Landschaftsraum erstreckt sich von West nach Ost über den Süden der Gemeinde. Der Landschaftsraum ist durch eine ackerbaulich genutzte Feldflur geprägt und besitzt eine hohe Knickdichte.

Im Süden befindet sich ein Wald, in dem Nadelhölzer dominieren. Zusätzlich gibt es kleinere Bereiche mit Laub- und Pionierwald.

Zwei markante Einzelbäume prägen im Süden an der L141 das Landschaftsbild. Etwas weiter nördlich befindet sich eine strukturreiche Fläche, auf der sich neben einem Kleingewässer, ein Sumpfbiotop, ein Gebüsch, eine Ruderalfläche und Trockenrasen befindet. Eine weitere strukturreiche Fläche auf der sich mehrere Biotoptypen befinden, ist nördlich des Waldgebietes im Süden.

Einzelhäuser und Splittersiedlungen sowie sonstige Bebauungen befinden sich entlang der L141.

Der Landschaftsraum 5 ist geprägt von einem Solarpark, südlich des Siedlungsbereiches, der im Jahr 2022 fertiggestellt wurde. Der Solarpark beeinflusst den Landschaftsraum durch Solarmodule als technische Elemente sowie deren

Einzäunung. Umgebende und in Nord-Süd-Richtung orientierte Knicks sind erhalten geblieben. Die naturraumtypische Eigenart ist hier dennoch weitgehend überformt. Ein zusätzlicher Einflussfaktor ist die Landesstraße 141, die sich durch weite Teile des Landschaftsraums zieht und sowohl das Landschaftsbild als auch die Geräuschkulisse nachhaltig prägt.

Der Landschaftsraum 5 weist aufgrund der stark anthropogenen Überprägung durch den Solarpark und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, aber auch in den übrigen Bereichen aufgrund der positiven Prägung durch Knicks und kleinräumige Biotope eine insgesamt geringe bis mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild auf.

3.3 Historische Landschafts- und Siedlungsentwicklung

Die historische Karte der preußischen Landesaufnahme von 1878 bis 1880 (vgl. Thematische Karte 2) zeigt im Vergleich zur heutigen Situation, dass in mehr als 140 Jahren der Landschafts- und Siedlungsentwicklung die Grundstruktur der Gemeinde im Wesentlichen erhalten blieb. Dennoch sind an mehreren Stellen erhebliche Veränderungen erkennbar.

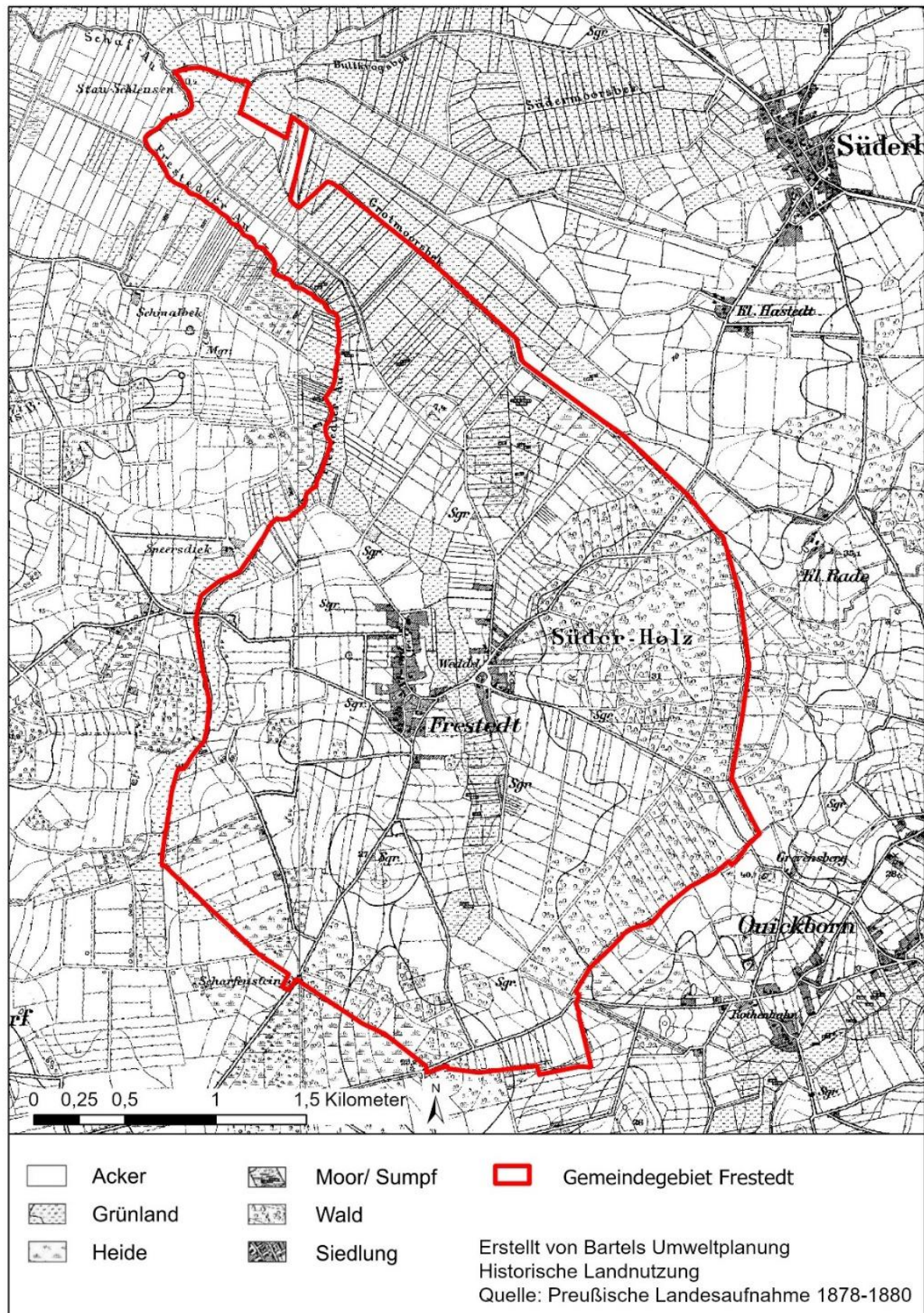
Der Südwesten war zur Zeit der preußischen Landesaufnahme großflächig von Wald bewachsen. Heute werden diese Flächen weitgehend ackerwirtschaftlich genutzt. Weiter nördlich im Süderholz gibt es ebenfalls vereinzelt Flächen, die vor rund 150 Jahren Waldflächen waren und im Laufe der Zeit zu Äckern umgewandelt wurden. Ebenso wurde auch die Waldfläche im Süden des Gemeindegebiets kleinflächig in Ackerland umgewandelt. Demnach ist der Waldbestand im Vergleich zur preußischen Landesaufnahme deutlich zurückgegangen.

An den südlichen und nordöstlichen Rändern des Gemeindegebiets gab es zur Zeit der preußischen Landesaufnahme kleinflächige Gebiete, die von Heide bewachsen waren. Heidelandschaften sind als Folge von Waldrodungen im frühen Mittelalter entstanden und wurden durch deren Nutzung über Jahrhunderte erhalten. Heute werden die nordöstlichen und südwestlichen Flächen landwirtschaftlich überwiegend als Acker und Grünland genutzt. Im Südosten gibt es eine Fläche, die aufgeforstet wurde und heute als Waldgebiet besteht.

Gegenüber der Zeit um 1880 ist der Siedlungsbereich heute deutlich dichter besiedelt und ausgeprägter. Insbesondere nach Nordosten fand eine Landnutzungsänderung statt, indem Ackerfläche in Siedlungsfläche umgewandelt wurde. Im Süden und Osten wurden auf ehemaligen Ackerflächen landwirtschaftliche Produktionsanlagen errichtet.

Die Grünlandwirtschaft konzentrierte sich im ausgehenden 19. Jahrhundert auf den Norden des Gemeindegebiets, den Niederungsbereich der Frestedter Au, sowie auf einen breiten Streifen, der sich mittig von Nord nach Süd durch das Gebiet zog. Heute findet in diesen Gebieten immer noch großflächig Grünlandwirtschaft statt. Im Norden wurden die Grünlandflächen sogar noch erweitert und reichen bis an den westlichen Gemeindegebietsrand heran, während 1880 dort gemäß der preußischen Landesaufnahme noch Ackerflächen waren.

Auch im Südwesten und Osten des Gemeindegebiets, sowie nördlich des Siedlungsgebietes wurden in den letzten 150 Jahren Ackerflächen in Grünlandflächen umgewandelt. Es lässt sich somit festhalten, dass der Anteil an Grünland heute signifikant höher ist als zur Zeit der preußischen Landesaufnahme.



Thematische Karte 2: Historische Landnutzung

3.4 Geologie, Relief, Boden

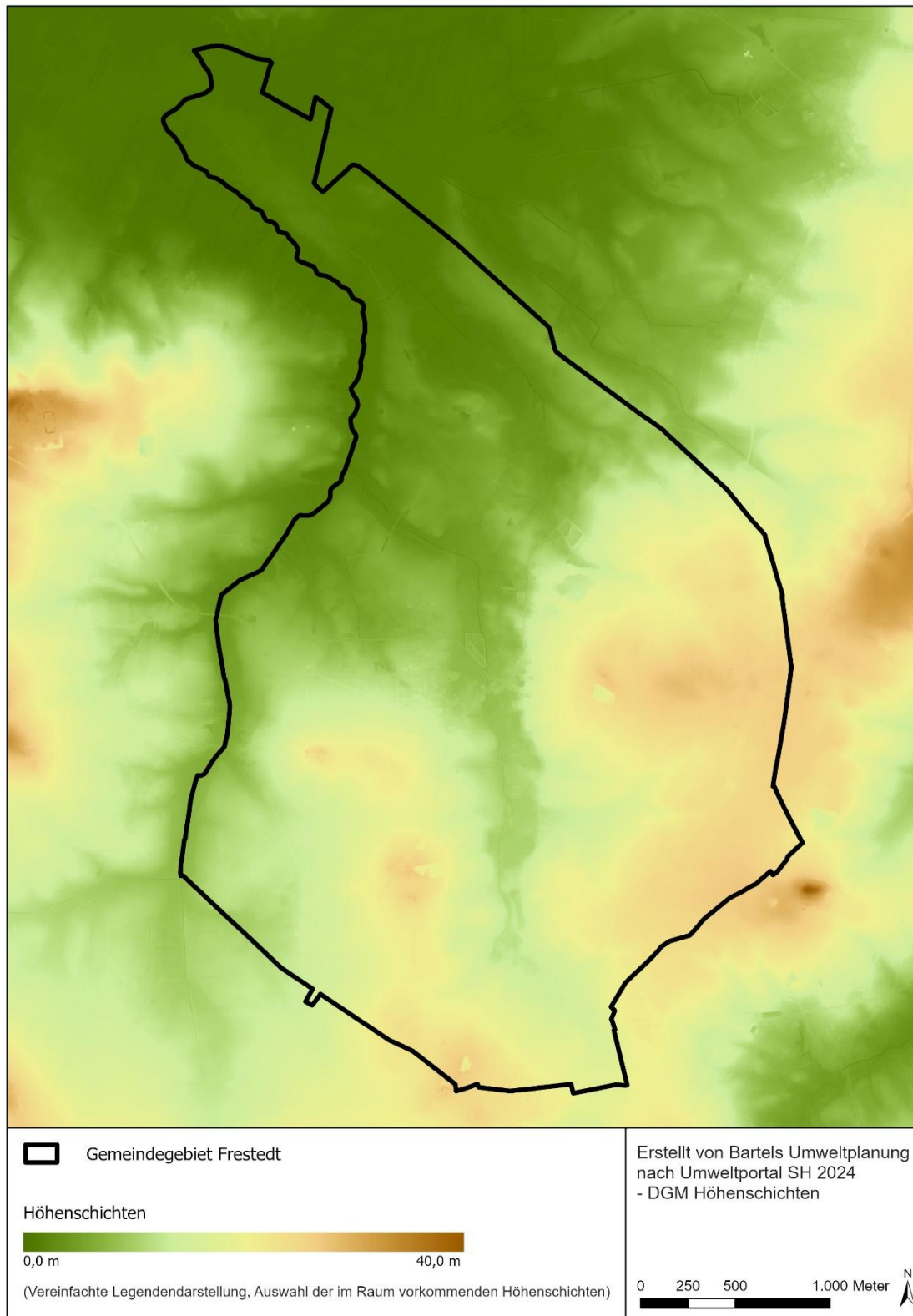
3.4.1 Geologie, Relief

Die Hohe Geest liegt im westlichen Bereich Schleswig-Holsteins, erstreckt sich von der dänischen Grenze bis in den Hamburger Raum und trennt die Vorgeest im Osten von der Marsch im Westen und Südwesten. Das Gemeindegebiet Frestedt befindet sich auf der Heide-Itzehoer-Geest, einem Teil der Hohen Geest.

Im Vergleich zum Östlichen Hügelland, dem Gebiet im Osten Schleswig-Holsteins, das während der letzten Eiszeit vom Inlandeis bedeckt war, zeigt die Hohe Geest als Gebiet, das von Gletschern vorangegangener Eiszeiten geprägt wurde und deshalb auch als Altmoränenlandschaft bezeichnet wird, eine ruhige Oberflächengestaltung.

Dies liegt in den periglazialen Prozessen begründet, die während der letzten Vereisung hier in großem Ausmaß stattgefunden haben, und die durch Bodenfließen und flächenhafte Abspülung von Bodenmaterial hangabwärts für einen Reliefausgleich sorgten.

Der nördliche Teil des Gemeindegebiets zeichnet sich durch flachliegendes Marschland auf Meeresspiegelniveau aus, während der südliche und östliche Bereich eine höhere Reliefenergie mit Erhebungen von bis zu 28 m über NHN aufweist. Im nördlichen Gemeindegebiet und den Niederungsbereichen besteht der geologische Untergrund überwiegend Niedermoortorf, im Osten und Südwesten aus Lehmsand und im zentralen und südlichen Gemeindegebiet aus Sand.

**Thematische Karte 3: Höhenschichten**

3.4.2 Boden

3.4.2.1 Bedeutung von Böden – Gesetzliche Vorgaben

Die Funktionen des Bodens für den Naturhaushalt lassen sich in folgende Aspekte zusammenfassen:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Retentions- und Ausgleichsfunktion im Bodenwasserhaushalt, im Nährstoffhaushalt, für weitere stoffliche Einwirkungen und für das Kleinklima,
- naturgeschichtliche Bedeutung und Archivfunktion.

Die Nutzungsfunktionen des Bodens sind:

- Rohstofflagerstätte,
- Fläche für Siedlung und Erholung,
- Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
- Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Versorgung und Entsorgung.

Die nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens ist Zweck des Bodenschutzgesetzes (BBodSchG 1998). Auch im Naturschutzrecht und im Baugesetzbuch ist der Bodenschutz verankert.

Folgende Leitlinien ergeben sich aus den gesetzlichen Vorgaben:

- Die Funktionen der Böden und die Vielfalt der Bodenformen sind in ihrer natürlichen Verteilung zu erhalten.
- Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen sind, soweit wie möglich, zu vermeiden.
- Mit dem Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei ist bei baulichen Nutzungen der Wiedernutzbarmachung von bereits bebauten bzw. versiegelten Flächen Vorrang einzuräumen.
- Die Inanspruchnahme von Böden z. B. durch Bodenversiegelung, ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Die Inanspruchnahme von Böden ist auf Flächen zu lenken, die vergleichsweise von geringerer Bedeutung für die Bodenfunktionen sind.

3.4.2.2 Böden im Gemeindegebiet Frestedt

Zum Schutzgut Boden standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bodenkarte von Schleswig-Holstein M: 1 : 25.000 (Geodatenatz), herausgegeben vom Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LfU-SH), Stand 2019
- ‚Schutzkulisse der Moor- und Anmoorböden‘ (Geodatenatz), herausgegeben vom Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LfU-SH) zum Vollzug des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes (DGLG) und zur Anwendung im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union in Bezug auf den Standard GLÖZ 2 (Schutz von Feuchtgebieten und Mooren), Stand 2011.

Wie im Allgemeinen auf der Hohen Geest können auch im Raum Frestedt folgende wesentliche Bodentypen unterschieden werden:

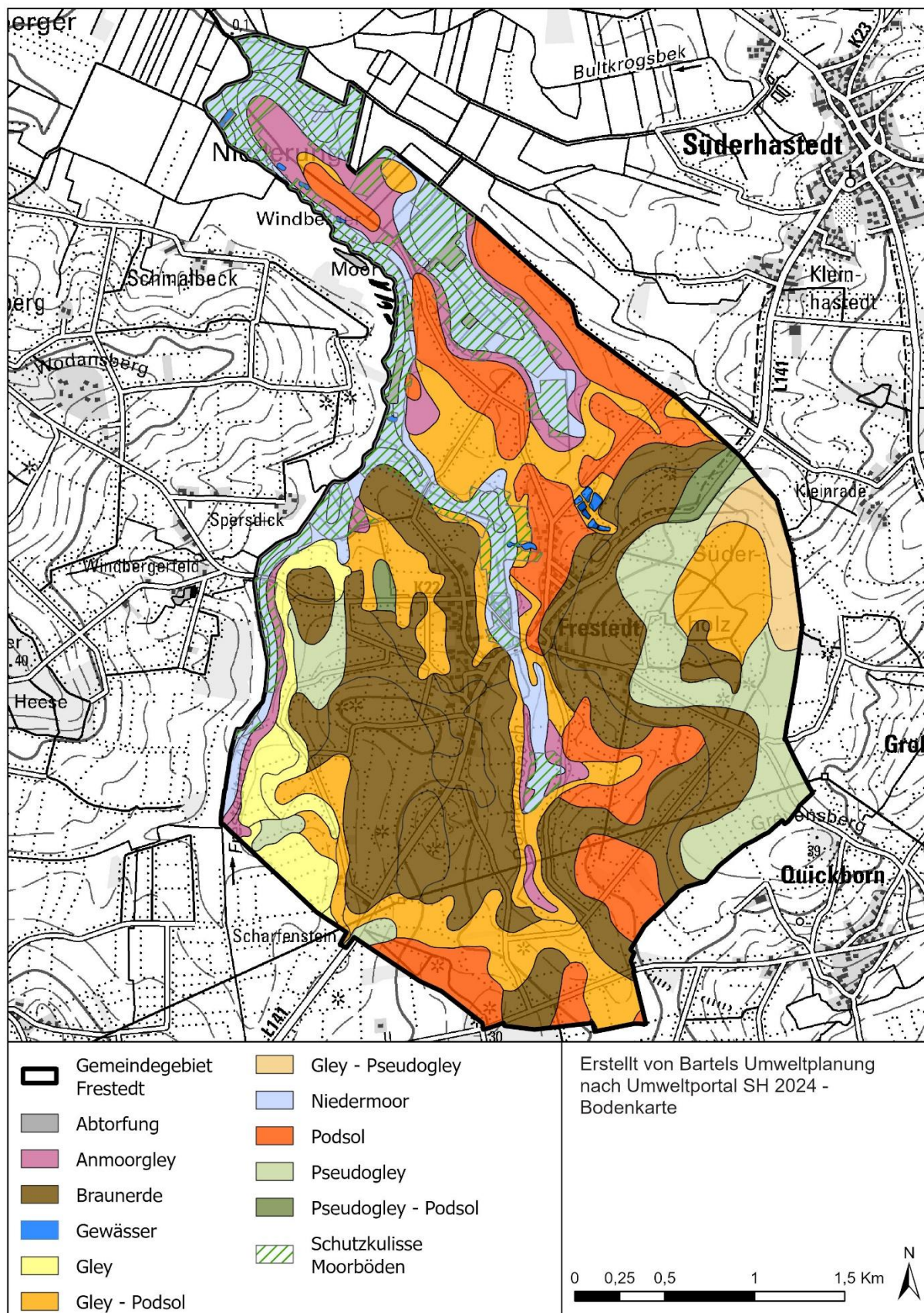
Im tiefer liegenden nördlichen Gemeindebereich sowie auch in den Niederungsbereichen der Frestedter Au und des Dohrlehnsbaches sind überwiegend Moore oder semi-terrestrische sandige Böden vorhanden (vgl. Thematische Karte 4). Vorherrschende Bodentypen sind Niedermoor aus Niedermoortorf, Anmoorgley aus Talsand und Gley aus Geschiebedecksand.

Das Grundwasser befindet sich zeitweilig an der Oberfläche. Starke organische Ablagerungen charakterisieren diese Standorte. Teilbereiche sind als Schutzkulisse der Moor- und Anmoorböden gekennzeichnet. Die Geländehöhen in diesem Bereich liegen oft auf Höhe des Meeresspiegels.

Kleine Bereiche im Niedermoor sind durch Abtorfung anthropogen stark beeinflusst worden.

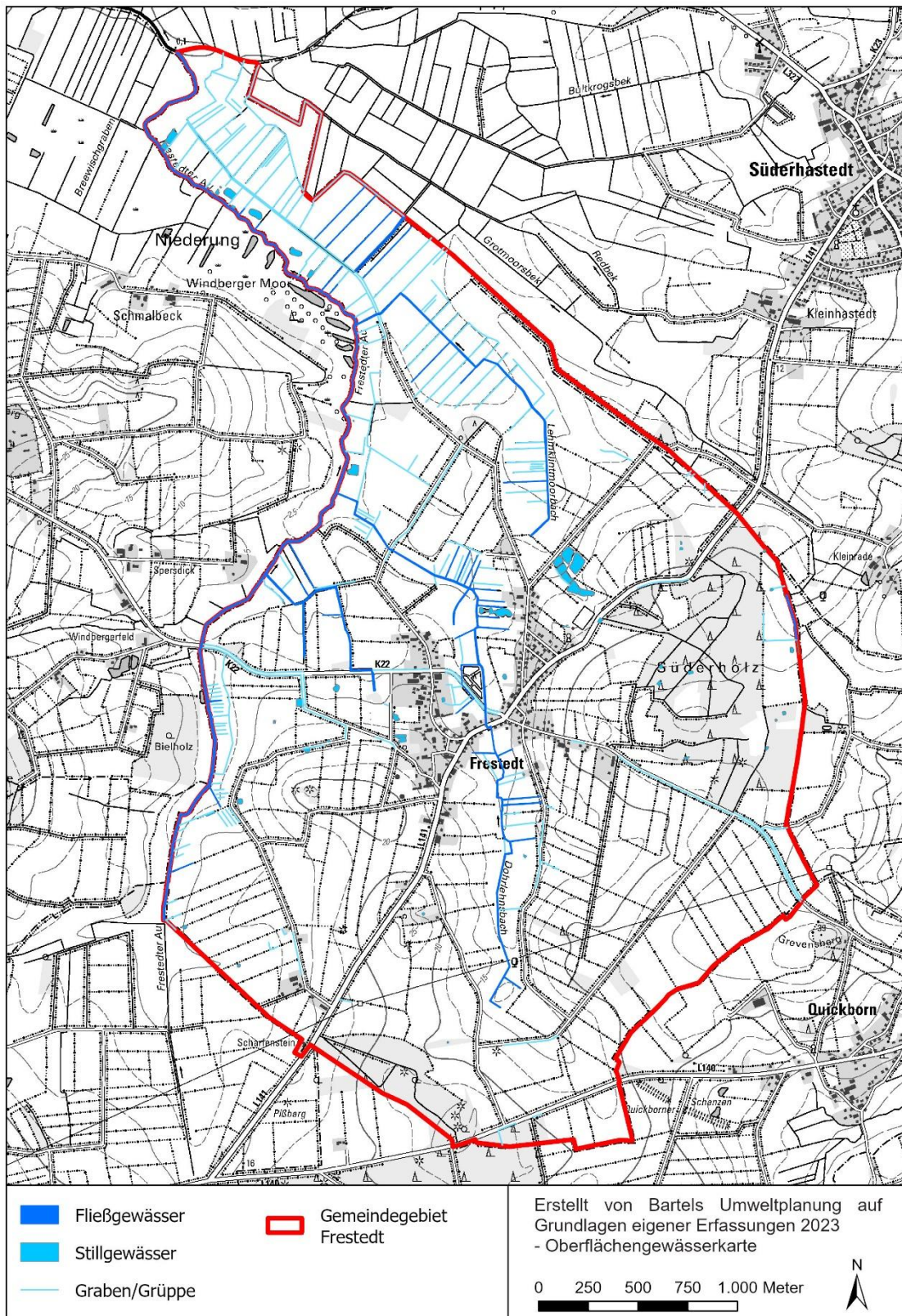
Im zentralen Bereich des Gemeindegebiets sind Böden aus Lehmsand und dem Bodentypen Braunerde, welcher flächenmäßig den größten Anteil in der Gemeinde ausmacht. Ein weit verbreiteter Bodentyp im Gemeindegebiet Frestedt ist Podsol aus Flugsand bis Geschiebedecksand.

Im östlichen Gemeindegebiet, im Süderholz, befinden sich die Bodentypen Pseudogley aus Geschiebedecksand, Gley-Podsol aus Flugsand bis Geschiebedecksand oder Talsand, Gley-Pseudogley aus Geschiebedecksand und Pseudogley-Podsol aus Flugsand bis Geschiebedecksand.


Thematische Karte 4: Bodentypen

3.5 Wasserhaushalt

3.5.1 Oberflächengewässer



Thematische Karte 5: Oberflächengewässer

3.5.1.1 Stehende Gewässer

Stehende Gewässer sind in der Gemeinde Frestedt in einer Vielzahl zu finden (vgl. Bestandsplan M 1:5.000).

Entlang des Niederungsbereiches der Frestedter Au befinden sich mehrere dystrophe Stillgewässer, eutrophe Stillgewässer und sonstige Stillgewässer.

Im südlichen Gemeindegebiet befinden sich Kleingewässer westlich des Kudener Weges und westlich des Südermoorweges in einem Staudensumpf

Im zentralen Gemeindegebiet gibt es nördlich und südlich des Westertsweges und des Windberger Weges sonstige Stillgewässer/Kleingewässer, hypertrophe Kleingewässer und eutrophe Stillgewässer. Im Siedlungsbereich lassen sich weitere eutrophe Still- und Kleingewässer, Zierteiche und sonstige Kleingewässer finden. Nordöstlich des Siedlungsbereiches liegen mehrere Fischteiche. Am östlichen Gemeindegebietsrand liegen drei weitere Still- und Kleingewässer.

3.5.1.2 Fließgewässer

Am westlichen Gemeindegebietsrand, genau auf der Gemeindegebietsgrenze, fließt die Frestedter Au etwa von Süd nach Nord.

Der Dohrlehnsbach fließt etwa von Süd nach Nord durch das zentrale Gemeindegebiet und mündet nördlich des Siedlungsbereichs in die westlich verlaufende Frestedter Au.

Die Grotmoorsbek verläuft am äußersten östlichen Gemeindegebietsrand auf Höhe des Süderholzes.

Der Lehmklintmoorbach verläuft durch das nördliche Gemeindegebiet und mündet ebenfalls in die Frestedter Au.

Am nordöstlichen Gemeindegebietsrand fließt die Gratmoorsbek und mündet außerhalb der Gemeindegebietsgrenze in die Weddelbek.

Zudem befinden sich im gesamten Gemeindegebiet, insbesondere im nördlichen Bereich, zahlreiche Entwässerungsgräben und Gräben.

Die genannten Gewässer mit ihrem Grabensystem stellen die Vorflut für das Gemeindegebiet sicher.

Die Erhaltung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses ist gesetzliche Aufgabe und Verpflichtung des Deich- und Hauptsieververbandes Dithmarschen und des ihm angeschlossenen Sieververbandes Südertal auf der Grundlage des Landeswassergesetzes in Verbindung mit den einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften. Auch in

ausgewiesenen Schutzgebieten bzw. Biotopen darf eine satzungsgemäße Unterhaltung der Verbandsvorfluter nicht eingeschränkt werden.

3.5.2 Grundwasser

Beim Grundwasser kann zwischen oberflächennahem Grundwasser und dem für die Trinkwassergewinnung geeigneten Grundwasser aus tieferen Bodenschichten unterschieden werden. Beide Bereiche stehen jedoch miteinander in Verbindung und bedingen sich gegenseitig.

Der oberflächennahe Grundwasserstand hängt von den vorherrschenden Bodentypen, ihrer Bodenartenzusammensetzung, der Jahreszeit und den Witterungsbedingungen ab.

Das Gemeindegebiet von Frestedt liegt mit seinem nördlichen Teil im Grundwasserkörper Miele - Marschen. Der übrige Teil des Gemeindegebiets gehört zum Grundwasserkörper Miele - Altmoränengeest. Der Grundwasserkörper Miele–Almoränengeest, der den Großteil des Gemeindegebiets umfasst, wird als gefährdeter Grundwasserkörper eingestuft.

Im südlichen Gemeindegebiet befindet sich der nördlichste Teil des 11.150 km² großen Trinkwasserschutzgebietes „Kuden/Hindorf/Hopen“.

Die Grundwasserstufe ist abhängig von den jeweiligen Bodentypen. In dem Gemeindegebiet sind folgende Grundwasserstufen auf den jeweiligen Bodentypen vorhanden:

Grundwasser tiefer als 2m unter Flur: Podsol, Braunerde, Pseudogley, Pseudogley – Podsol,

Grundwasser zeitweilig oberhalb 8 dm unter Flur: Gley – Podsol, Gley-Pseudogley,

Grundwasser zeitweilig oberhalb 4 dm unter Flur: Gley,

Grundwasser zeitweilig an der Oberfläche: Anmoorgley, Niedermoor.

Außerhalb der Moorstandorte ist von einer hohen Bodendurchlässigkeit auszugehen.

Die Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen ist im Gemeindegebiet aufgrund des durchlässigen Bodens außerhalb der Moorstandorte und des hoch anstehenden Grundwassers auf Moorstandorten insgesamt als relativ hoch einzuschätzen.

Zum Erreichen der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (Kapitel 5) unter Berücksichtigung der Durchlässigkeit der Böden und der relativ hohen Verschmutzungsempfindlichkeit ist es erforderlich, dass Einträge von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gering gehalten werden.

3.6 Klima, Luft

Schleswig-Holstein wird klimatisch durch ein gemäßigt temperiertes, ozeanisch bestimmtes Klima charakterisiert. Im Raum des Kreises Dithmarschen liegt der Jahresniederschlag mit 800 Millimetern unter dem Landesdurchschnitt von Schleswig-Holstein, jedoch ist auf der Geest, wo auch das Gemeindegebiet liegt, mit größeren Niederschlagsmengen zu rechnen als in der küstennahen Marsch.

Die Mitteltemperaturen im Januar sinken auf der Geest auf null Grad Celsius (°C), während sie in der Marsch bei 0,8 °C liegen. Im Juli betragen sie an der Nordseeküste 16,5 °C und steigen auf der Geest in den Bereich von 16,8 °C.

In Frestedt liegt die Durchschnittstemperatur bei 9,7 °C. Der Jahresniederschlag liegt bei 868 mm (Climate Data Frestedt).

Neben Temperatur, Niederschlag und Wind wird das Lokalklima durch das Relief, die Exposition, den Boden, den Wasserhaushalt und die Flächennutzung einer Landschaft beeinflusst.

Kaltluftentstehung und der weitgehend ungehinderte Luftaustausch sorgen für ein ausgeglichenes Kleinklima. Als Kaltluftentstehungsgebiete gelten Wiesenflächen (insbesondere bei feuchteren Bodenverhältnissen), Sukzessionsflächen, Sümpfe und Röhrichte. Die Talräume der Fließgewässerachsen fungieren als Abflussgebiete für bodennahe Kaltluft.

Wälder besitzen eine luftfilternde Wirkung und sorgen für die Frischluftbildung und den Temperatúrausgleich. Der Nadelholzforst „Süderholz“ kann das nahe gelegene Siedlungsgebiet von Frestedt klimatisch regulieren. Auch wenn der Anteil an Wald im Gemeindegebiet gering ist, sind klimatische Funktionen der Waldflächen für das lokale Klima von Bedeutung.

Die genannten Funktionen dienen dem Ausgleich klimatischer bzw. lufthygienischer Beeinträchtigungen und sind daher von großer Bedeutung.

Sumpf- und Moorflächen leisten mit der Speicherung großer Mengen von Kohlenstoff einen langfristigen Beitrag zur Reduzierung des Kohlendioxidanteils in der Atmosphäre. Allerdings ist dieser Beitrag zum einen von der Schichtdicke, zum anderen vom Grad der Mineralisation bzw. vom Ausmaß der Entwässerung abhängig.

Auch das Knicknetz beeinflusst das Kleinklima. Neben der windbremsenden Wirkung in den offenen Landschaftsräumen entwickeln sich in den Knicks und in deren Umgebung kleinräumig unterschiedliche Bereiche: vom waldsaumähnlichen Innenklima im Knick, über feuchtkühlere Räume auf der windabgewandten Seite, bis zur verstärkten Wärmeentwicklung auf der sonnenzugewandten Knickseite.

3.7 Biotope, Pflanzen und Tiere

3.7.1 Potenzielle natürliche Vegetation

Die potenzielle natürliche Vegetation (abgekürzt PNV) ist die Vegetationsausprägung, welche unter natürlichen Bedingungen entstehen würde, wenn direkte Eingriffe des Menschen, wie land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung, Bebauung etc., künftig entfallen würden.

Die gegenwärtige Vegetationsausprägung weicht infolge der jahrhundertelangen Nutzung von der potenziellen natürlichen Vegetation deutlich ab.

Auf Grundlage der Darstellung der Karte der potentiellen Natürlichen Vegetation Deutschlands (Bundesamt für Naturschutz 2013) wurden Folgerungen auf die PNV im Gemeindegebiet Frestedt gezogen.

Der nördliche Gemeindebereich, bis an das heutige Gebiet des Süderholzes reichend, wäre von Traubenkirschen-Schwarzerlen-Eschenwald im Komplex mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald geprägt, örtlich mit Seggen-Schwarzerlenwald. Heute wird diese Fläche überwiegend als Grünland genutzt.

Im zentralen Gemeindebereich wäre Pfeifengras-Buchen-Stieleichenwald im Komplex mit Drahtschmielen-Buchenwald, örtlich mit Torfmoos-Schwarzerlen dominierend. Heute ist die Fläche durch Nadelwald, Acker- und Grünlandnutzung sowie Siedlungsbestand geprägt.

Im Süden der Gemeinde würde Drahtschmielen-Buchenwald im Wechsel mit Flattergras-Buchenwald vorherrschend sein. Stattdessen ist das Gebiet durch Nadelwald-, Acker- und Grünlandflächen charakterisiert.

3.7.2 Biotope

3.7.2.1 Grundlagen der Bestandsdarstellung

Eine Erfassung des Biotopbestandes im Gemeindegebiet Frestedt durch mehrere Ortsbegehungen im gesamten Gemeindegebiet wurde im Sommer 2023 im Rahmen der Erstellung des Landschaftsplanes durchgeführt.

Neben der Erfassung vor Ort wurden als Grundlage für die Kartierung und Darstellung im Bestandsplan M 1 : 5.000 Informationen aus Bodenkarten, aktuellen Luftbildern sowie der landesweiten Biotopkartierung Schleswig-Holsteins des Landesamtes für Umwelt (LfU) ausgewertet und verwendet. Die recherchierten Daten wurden bei den Ortsbegehungen überprüft.

Der Bestand wurde anhand vegetationskundlicher hydrologischer und geomorphologischer Kriterien bestimmten Biotoptypen nach der Kartieranleitung und Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins (LLUR SH 2022), auch als Biotopkartierschlüssel bezeichnet, zugeordnet. Soweit dies für die eindeutige Zuordnung zum Biotoptyp

erforderlich war, wurden vorkommende Pflanzenarten bestimmt und die Vegetation nach dominierenden Arten etc. charakterisiert.

Tiefgehende Erfassungen wie die Erstellung von Pflanzenartenlisten mit Gewichtung der Artenvorkommen auf den Einzelflächen sowie Erfassungen der faunistischen Ausstattung und von möglichen Beeinträchtigungen konnten dabei nur stichpunktartig und nicht systematisch erfolgen. Dies hätte einen erheblichen zusätzlichen Aufwand bedeutet und war zur eindeutigen Differenzierung der Biotoptypen auch nicht erforderlich.

Der Geodatenatz des LfU aus der landesweiten Biotopkartierung Schleswig-Holstein umfasst folgende Biotopflächen:

- alle bis zum Jahr 2020 flächenhaft kartierten Wertbiotope (Biotoptypenfläche mit Status als gesetzlich geschütztes Biotop und/oder als FFH-Lebensraumtyp),
- alle bis zum Jahr 2020 ermittelten Knicks, Feldhecken und Baumreihen,
- Nichtwertbiotopflächen innerhalb von ausgewiesenen Prüfkulissen.

Eine naturschutzfachliche Bewertung des Bestandes an Biotoptypen erfolgt in Wertstufen.

Die verwendeten Bewertungskriterien folgen der ‚Liste der Biotoptypen mit Bewertungsvorschlägen‘, die vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr SH herausgegeben wurde (LBV-SH 2004). Diese wurden in die nachfolgend aufgeführten Kriterien übernommen, mit Ausnahme derer, die sich ausschließlich auf die Kompensationsermittlung im Straßenbau beziehen.

Zur Bewertung der Biotoptypen im Gemeindegebiet Frestedt werden Wertstufen von 1 bis 5 nachfolgenden Kriterien abgeleitet:

- 5 = stark gefährdete und im Bestand rückläufige Biotoptypen mit hoher Empfindlichkeit und zum Teil sehr langer Regenerationszeit, Lebensstätte für zahlreiche seltene und gefährdete Arten, meist hoher Natürlichkeitsgrad und extensive oder keine Nutzung.
- 4 = mäßig gefährdete, zurückgehende Biotoptypen mit mittlerer Empfindlichkeit, lange bis mittlere Regenerationszeiten, bedeutungsvoll als Lebensstätte für viele, teilweise gefährdete Arten, hoher bis mittlerer Natürlichkeitsgrad, mäßige bis geringe Nutzungsintensität.
- 3 = weit verbreitete, ungefährdete Biotoptypen mit geringer Empfindlichkeit, relativ rasch regenerierbar, als Lebensstätte mittlere Bedeutung, kaum gefährdete Arten, mittlerer bis geringer Natürlichkeitsgrad, mäßige bis hohe Nutzungsintensität, aus der Sicht des Arten- und Biotopschutzes Entwicklung zu höherwertigen Biotoptypen anstreben, wenigstens aber Bestandssicherung garantieren.

- 2 = häufige, stark anthropogen beeinflusste Biotoptypen, als Lebensstätte geringe Bedeutung, geringer Natürlichkeitsgrad, hohe Nutzungsintensität, allenthalben kurzfristige Neuentstehung, aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege Interesse an Umwandlung in naturnähere Ökosysteme geringerer Nutzungsintensität.
- 1 = sehr stark belastete, devastierte bzw. versiegelte Flächen; soweit möglich, sollte eine Verbesserung der ökologischen Situation herbeigeführt werden.

3.7.2.2 Rechtliche Grundlagen des Biotopschutzes

Alle Biotope und Lebensstätten der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sind nach den allgemeinen Vorschriften des Naturschutzrechtes geschützt (§§ 37, 38 und 39 BNatSchG). Ihre Beeinträchtigung und Zerstörung „ohne vernünftigen Grund“ ist verboten. Zudem sind Ausschlusszeiten unter anderem für das Abschneiden von Bäumen, Gebüsch, Hecken etc. sowie für das Zurückschneiden von Röhrichten und für das Räumen von Gräben zum Schutz der Tierwelt festgelegt.

Darüber hinaus werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich besonders geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind grundsätzlich verboten.

Das Bundesnaturschutzgesetz stellt folgende Biotope unter besonderen Schutz (§ 30 (2) Nr. 1 – 7 BNatSchG):

1. Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. Offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsch trockenwarmer Standorte,
4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
5. Offene Felsbildungen, Höhlen sowie naturnahe Stollen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsch,

6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Bodden-
gewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küs-
tenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände,
Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenme-
gafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres-
und Küstenbereich,
7. Magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen nach Anhang I der
Richtlinie 92/43/EWG, Streuobstwiesen, Steinriegel und Trockenmauern.

Das Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein führt weitere gesetzlich geschützte Biotope auf (§ 21 (1) Nr. 1 – 6 LNatSchG SH):

1. alle Binnendünen, die nicht bereits von § 30 BNatSchG erfasst sind,
2. Staudenfluren stehender Binnengewässer und der Waldränder,
3. Alleen,
4. Knicks,
5. artenreiche Steilhänge und Bachschluchten,
6. arten- und strukturreiches Dauergrünland.

Im Gemeindegebiet Frestedt befinden sich die folgenden besonders geschützten Bio-
tope. Im Bestands- und Maßnahmenplan sind diese dargestellt, jeweils mit dem Bio-
topcode der ‚Kartieranleitung und Standardliste der Biotopkartierung Schleswig-Hol-
stein‘ (Version 2.2.1, Stand April 2024, LLUR 2024), hier gegliedert nach der Numme-
rierung der Gesetzesgrundlage.

Gemäß § 30 (2) Nr. 1 BNatSchG:

- Sonstiger naturnaher Bach (FBn),
- Eutrophes Kleingewässer (FKe),
- Hypertrophes Kleingewässer (FKx),
- Sonstiges Kleingewässer (FKy),
- Dystrophes Stillgewässer (FSd),
- Eutrophes Stillgewässer (FSe),
- Sonstiges Stillgewässer (FSy),

Gemäß § 30 (2) Nr. 2 BNatSchG:

Naturnahes lineares Gewässer mit Röhrichten (FLr).
Rohrglanzgras-Röhricht (NRr),
Schilf-, Rohrkolben-, Teichsimsen-Röhricht (NRs),
Nährstoffarmer Sumpf (NSa),
Sumpfreitgras-Sumpf (NSc),
Staudensumpf (NSr),
Großseggenried (NSs),
Sonstiger Sumpf (NSy),
Degenerierte Moorflächen mit Pfeifengras (MDm),
Weidengebüsch auf degenerierten Moorstandorten (MDw).

Gemäß § 30 (2) Nr. 3 BNatSchG:

Lückiger Sandmagerrasen (TRs).

Gemäß § 30 (2) Nr. 4 BNatSchG:

Erlen-Bruchwald (WBe),
Erlen-Eschen-Sumpfwald (WEe),
Weiden-Sumpfwald (WEw),
Sonstiger Sumpfwald (WEy).

Gemäß 21 (1) Nr. 4 LNatSchG SH:

Typische Feldhecke (HFy),
Knickwall ohne Gehölze (HWo),
Typischer Knick (HWy).

Gemäß 21 (1) Nr. 5 LNatSchG SH:

Artenreicher Steilhang im Binnenland (XHs).

Gemäß 21 (1) Nr. 6 LNatSchG SH:

- Sumpfdotterblumen-Wiese (GFc),
- Artenreicher Flutrasen (GFF),
- Sonstiges artenreiches Feuchtgrünland (GFr),
- Mesophile Flachlandmähwiese Grünland feuchter Standorte (GMf),
- Mesophile Flachlandmähwiese frischer Standorte (GMm),
- Mäßig nährstoffreiches Nassgrünland (GNm),
- Nährstoffreiches Nassgrünland (GNr).

3.7.2.3 Bestand an Biotoptypen

Landwirtschaftsflächen

Wildacker (AAj)

Wildacker sind angesäte oder bepflanzte Äsungsflächen. Diese Flächen verfolgen den Zweck, Wildtieren wie Rehen, Hirschen oder Wildschweinen eine Nahrungsalternative anzubieten, um so Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft zu reduzieren. Im Gemeindegebiet Frestedt befinden sich diese Flächen vermehrt im oder am Waldgebiet Süderholz.

Bewertung: Wertstufe 2

Intensivacker (AAy)

Intensiväcker sind durch ihre intensive Nutzung vom Menschen stark beeinflusste Biotope. Die Ackerbegleitflora, d.h. Pflanzengesellschaften aus konkurrenzschwachen und lichtbedürftigen, meist einjährigen Pflanzenarten, ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung und Herbizideinsatz stark verarmt. Ackerflächen sind bis auf den nördlichsten Bereich im gesamten Gemeindegebiet verbreitet und nehmen den größten Anteil an Agrarflächen ein. Auf den Ackerflächen der Gemeinde Frestedt wurde zum Zeitpunkt der Erfassung überwiegend Mais und Getreide angebaut.

Bewertung: Wertstufe 2.

Ackerbrache mit Ackerunkrautflur (AAu)

Brachliegende Ackerflächen mit aus der Samenbank hervorgegangener Segetalflur befinden sich entlang der Dorfstraße, nördlich des Siedlungsbereiches. Ackerbrachen werden oft als Teil der Fruchtfolge verwendet, um die Bodenqualität zu erhalten, Erosion zu vermeiden und die Biodiversität zu fördern.

Die Bestandsdarstellung gibt den Bestand zum Aufnahmezeitpunkt im Sommer 2023 wieder. Ackerbrachen können im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung jederzeit wieder in die ackerbauliche Nutzung genommen und dann zum Intensivacker werden. Sie können aber auch weiter brachliegen oder als Grünland oder ähnliches entwickelt werden. Aus der Bestandsdarstellung folgt keinerlei Einschränkung für die landwirtschaftliche Nutzung und keine Bewertung nach Förderkriterien oder ähnlichem. Sie gibt lediglich den vorhandenen Biotoptyp wieder, der nach dem Biotopkartierschlüssel zugeordnet wird.

Bewertung: Wertstufe 2

Stilllegung mit Graseinsaat (AAw)

Stillgelegte Ackerflächen, welche mit Grasarten oder Grasmischungen angesät wurden, um so z. B. die ökologische Stabilität des Bodens zu erhöhen und die Bodenerosion zu verhindern. Die Pflege erfolgt meist extensiv. Im westlichen Gemeindegebiet gibt es eine Fläche die diesem Biototyp zum Aufnahmezeitpunkt entspricht.

Für Flächen dieses Biototyps gilt das oben zur Ackerbrache Gesagte. Aus der Bestandsdarstellung folgt keinerlei Einschränkung für die landwirtschaftliche Nutzung und keine Bewertung nach Förderkriterien oder ähnlichem. Sie gibt lediglich den zum Aufnahmezeitpunkt im Sommer 2023 vorhandenen Biototyp wieder.

Bewertung: Wertstufe 2

Weihnachtsbaumplantage (ABw)

Eine mit Nadelbäumen (Weihnachtsbäume) bestandene Fläche befindet sich in einem Waldgebiet im Süden der Gemeinde Frestedt.

Bewertung: Wertstufe 2

Artenarmes Wirtschaftsgrünland (GAy)

Als Grünland werden die durch Mahd oder Beweidung genutzten Flächen bezeichnet, die mit krautigen Pflanzenarten, d.h. Kräutern und Gräsern, bewachsen sind, wobei meist die Gräser dominieren. Die Vegetationszusammensetzung der Bestände wird von den standörtlichen Gegebenheiten und der Bewirtschaftungsintensität beeinflusst.

In dem überwiegenden Anteil der im Gemeindegebiet Frestedt liegenden Grünlandflächen liegt Wirtschaftsgrünland mittlerer Standorte bezüglich der Bodenfeuchte vor, das intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Die Vegetation ist meist artenarm und wird von wenigen Wirtschaftsgrasarten dominiert. Kennzeichnende Arten sind Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*) und Vielblütiges Weidelgras (*Lolium multiflorum*).

Gegenüber Ackerflächen ist die erosionsbewahrende Eigenschaft, die meist geringere Düngungsintensität und bei Dauergrünland der Schutz des Bodens durch die dauerhafte Vegetationsdecke ökologisch von Vorteil.

Bewertung: Wertstufe 2.

Artenreiches Feuchtgrünland (GF)

Artenreiches Feuchtgrünland ist Lebensraum für eine Vielzahl von Pflanzenarten, darunter Gräser, Seggen, Kräuter und Blütenpflanzen. Der Boden ist ganzjährig feucht und oft wassergesättigt mit einem hohen Grundwasserstand. Um Verbuschung zu vermeiden ist eine regelmäßige Mahd wichtig. Im Gemeindegebiet gibt es die Feuchtgrünlandtypen Sumpfdotterblumen-Wiese (**GFc**), Artenreicher Flutrasen (**GFf**) und sonstiges artenreiches Feuchtgrünland (**GFr**).

Bewertung: Wertstufe 5.

Mesophile Flachlandmähwiese (GM)

Dieser Biotoptyp kommt auf mäßig nährstoffreichen, gut durchlüfteten mesophilen Böden vor. Wiesenzeiger wie der Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) oder Wiesen-Margerite (*Leucanthemum ircutianum*) sowie wertgebende Grünlandarten wie Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*) oder Wiesen-Klee (*Trifolium pratense*) sind typische Pflanzenarten. Im Gemeindegebiet sind die Biotoptypen Mesophile Flachlandmähwiese Grünland feuchter Standorte (**GMf**) und Mesophile Flachlandmähwiese frischer Standorte (**GMm**) vorhanden.

Bewertung: Wertstufe 5.

Seggen- und binsenreiches Nassgrünland (GN)

Seggen- und binsenreiches Nassgrünland kommt in Bereichen vor, die dauerhaft oder zeitweise nass sind und einen hohen Wasserstand aufweisen. Der typische Bewuchs des Biotops besteht vor allem aus Seggen (*Carex*) und Binsen (*Juncus*). Oft siedeln sich weitere Feuchtigkeitszeiger an. Mäßig nährstoffreiches Nassgrünland (**GNm**) und nährstoffreiches Nassgrünland (**GNr**) befinden sich im nördlichen Niederungsland der Gemeinde sowie im Niederungsbereich der Frestedter Au.

Bewertung: Wertstufe 5.

Artenarmes bis mäßig artenreiches Grünland mit Flatterbinsen-Dominanzbeständen (GYj)

Dieser Grünlandtyp zeichnet sich durch Dominanzbestände der Flatterbinse (*Juncus effusus*) aus. Die Standorte sind feucht bis nass, teilweise sind auch Gruppen

vorhanden. Im Gemeindegebiet verteilt lassen sich insgesamt fünf Flächen finden, welche diesem Biotoptyp zugeordnet werden können.

Bewertung: Wertstufe 3.

Artenarmes bis mäßig artenreiches Feuchtgrünland (GYf)

Feuchtwiesen sind von Gräsern, Binsen, Seggen und anderen Feuchtezeigern gekennzeichnete, halbnatürliche Biotope. Die Böden dieser Standorte sind grundwasserbeeinflusst und zeitweise überschwemmt.

Durch verstärkte Binnenentwässerung über Gräben und Grüppen sowie steigende Düngungs- und Nutzungsintensität hat sich ihre Arten- und Strukturvielfalt gegenüber der ehemals extensiven Feuchtgrünlandnutzung deutlich verringert. Das hohe Potenzial der Flächen führt jedoch, insbesondere bei Verringerung ihres Nährstoffgehaltes, zu einem hohen Wert für den Naturschutz.

Im Gemeindegebiet befinden sich in den Niederungsbereichen, z.T. Moorböden.

Bewertung: Wertstufe 3–4.

Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy)

Einzelne Grünlandflächen weisen eine höhere Deckung von Begleitarten (mind. 5%) auf und werden daher als mäßig artenreich klassifiziert.

Die Flächen werden mit geringem Viehbesatz (Bullen) beweidet. Dadurch wird die Konkurrenz heruntergesetzt, konkurrenzschwache Pflanzenarten können sich durchsetzen und in der Vegetationszusammensetzung einen größeren Anteil erlangen.

Auf den Flächen wurden u. a. Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Wiesen-Kammgras (*Cynosurus cristatus*), Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Gewöhnliches Rispengras (*Poa trivialis*) und Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*) nachgewiesen.

Bewertung: Wertstufe 3.

Waldflächen

Bruchwälder und Brüche (WB)

Bruchwälder sind Waldökosysteme, die in feuchten, oft dauerhaft nassen Gebieten vorkommen, wie in Senken, entlang von Flüssen oder in Mooregebieten. Sie zeichnen sich durch eine hohe Wasserführung und einen torfmächtigen Boden aus, der regelmäßig überflutet wird oder dauerhaft wasserstauend ist. Durch Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) dominierte Bruchwälder (**WBe**) befinden sich am nördlichen, bzw. nordöstlichen Rand des Süderholzes.

Bewertung: Wertstufe 5.

Sumpfwälder (WE)

Sumpfwälder befinden sich auf grund- oder stauwasserbeeinflussten, in der Regel mineralischen Standorten. Im Gegensatz zum Bruchwald fällt dieser jedoch regelmäßig bzw. alle paar Jahre trocken. Die Krautschicht setzt sich aus Nässezeigern und sumpfwaldtypischer Vegetation zusammen. Ein durch Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) und Esche (*Fraxinus excelsior*) dominierter Sumpfwald (**WEe**) befindet sich westlich des Frestedter Siedlungsbereichs. Ein durch Weiden (*Salix* spp.) geprägter Sumpfwald grenzt an eine Röhrichtfläche im Niederungsbereich der Frestedter Au.

Des Weiteren befindet sich ein durch andere heimische Laubgehölze geprägter Sumpfwald (**WEy**) etwas weiter südlich.

Bewertung: Wertstufe 5.

Mischwald (WFm)

Mischwälder weisen insbesondere bei einem vielfältigen Wechsel von Laub- und Nadelbäumen eine reichhaltigere Krautvegetation auf, als dies in reinen Nadelwäldern festzustellen ist. Ebenso kommt es zu einer artenreicheren Entwicklung der Strauchschicht. Dieser Biotoptyp ist in Teilen des Süderholzes sowie auf einer kleinen Fläche in Siedlungsbereichsnähe zu finden.

Bewertung: Wertstufe 3 – 4.

Nadelholzforst (WFn)

Im Osten und Süden des Gemeindegebiets befinden sich größere zusammenhängende Nadelholzforste. Von allen Waldflächen nehmen Nadelholzforste den größten Anteil ein. Das Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten ist von vergleichsweise geringer Vielfalt.

Nadelholzforste sind in der Regel geprägt von plantagenartig in Reihen und monokulturell angepflanzten, gleichaltrigen, schnell wachsenden Nadelbaumarten. Sie sind somit eher strukturarm und weisen eine geringe Naturnähe auf. Dennoch sind sie als Rückzugsraum, insbesondere für Tiere, als Verbundelemente wegen der klimaausgleichenden Wirkung, der Funktion im Landschaftsbild sowie aufgrund ihres Entwicklungspotenzials grundsätzlich von hoher Bedeutung für den Naturhaushalt.

Bewertung: Wertstufe 2 – 3.

Laubwald auf bodensauren Standorten (WL)

Von Eichen dominierter Waldbestand (**WLq**) befindet sich unter anderem im östlichen Süderholz, im Waldgebiet an der südlichen Gemeindegebietsgrenze sowie westlich des Siedlungsbereiches.

Buchenwald mit Vorkommen von Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*) (**WLa**) ist in mehreren kleinen Flächen im Süderholz zu finden. Neben Drahtschmiele finden sich dort noch Arten wie *Luzula pilosa*, *Carex pilulifera* oder *Maianthemum bifolium*.

Des Weiteren gibt es im Gemeindegebiet sonstige heimische Laubwälder auf einem bodensauren Standort (**WLy**).

Die Bewertung der Wälder variiert nach aktueller Ausprägung und Nutzungsintensität.

Bewertung: Wertstufe 4 – 5.

Laubwälder auf reichen Böden (WM)

Eichen- oder Eichen-Hainbuchenwald (**WMc**) befindet sich westlichen Rand des Süderholzes.

Darüber hinaus gibt es im Gemeindegebiet verteilt mehrere kleine Laubwälder auf reichen Böden, die von sonstigen heimischen Laubholzarten geprägt sind (**WMy**).

Bewertung: Wertstufe 4 – 5.

Pionierwald (WP)

Im Zuge der Sukzession kommt es zur Entstehung von Pionierwäldern auf zuvor waldfreien Standorten. Pionierwälder sind in der Regel von Lichtbaumarten mit weit fliegenden Samen geprägt. Im Gemeindegebiet gibt es Pionierwald mit mittlerem Nadelholzanteil (**WPm**), Zitterpappel/Hänge-Birke (**WPb**), Erlen und Eschen (**WPe**) und sonstigen Pionierwald (**WPy**).

Bewertung: Wertstufe 3 – 4.

Entwässerter Feuchtwald (WT)

Ehemalige Sumpf- und Bruchwälder, in denen aufgrund fortgeschrittener Entwässerung keine typischen Nässezeiger vorkommen, gelten als entwässerte Feuchtwälder. Im Gemeindegebiet gibt es entwässerter Feuchtwald mit Birken (**WTb**), Entwässerter Feuchtwald mit Erlen und Eschen (**WTe**), Entwässerter Feuchtwald mit mittlerem Nadelholzanteil (**WTm**), Entwässerter Feuchtwald mit hohem Nadelholzanteil (**WTn**) und Entwässerter Feuchtwald mit Weiden (**WTw**).

Entwässerter Feuchtwald kommt überwiegend im Bereich des Süderholzes vor.

Bewertung: Wertstufe 4.

Gehölze

Knick

Knicks sind typische Landschaftselemente der Geest und auch des Gemeindegebiets Frestedt. Ein typischer Knick besteht aus einem Wallaufbau aus Steinen und Erdmaterial sowie einem ein- oder mehrreihigen Gehölzbestand aus heimischen Laubgehölzen in regionstypischer Zusammensetzung.

Knicks mit artenreichem, dichtem Gehölzbewuchs sind aufgrund ihrer Strukturvielfalt mit Zonierung und Nischenreichtum Lebensraum artenreicher Pflanzen- und Tiergemeinschaften. Insbesondere Insekten- und Vogelarten sowie Kleinsäuger leben in hohen Arten- und Individuenzahlen in Knicks. Häufige Singvögel der Knicks sind Dorngrasmücke, Heckenbraunelle und Goldammer.

Knicks bieten unter anderem Versteckmöglichkeiten und vielseitige Nahrungsquellen für Tiere der Feldflur, Schlafplätze für Dämmerungstiere, Wärme für sonnenliebende Tiere wie z. B. Schmetterlinge sowie Quartiere für Winterschläfer. Auch der Wallaufbau des Knicks führt zu einer Vielfalt an Kleinlebensräumen. So findet man schattige Flächen im Inneren des Knicks in direkter Nachbarschaft zum sonnigen Südhang des Walls.

In unserer Kulturlandschaft haben Knicks und Hecken eine besondere Bedeutung als Lebensraum, da aufgrund der modernen Nutzungsformen der Wälder strukturreiche Waldränder mit geschlossenem Waldmantel und Abstufung in Strauchschicht und krautigem Waldsaum in ihrer ursprünglichen und typischen Ausprägung heute kaum noch vorkommen. Vergleichbar zu strukturreichen Waldrändern leben in Knicks Pflanzen- und Tierarten sowohl der Wälder als auch der offenen Landschaft.

Knicks gelten gemäß § 21 LNatSchG in Verbindung mit § 30 BNatSchG als besonders geschützte Biotope. Knicks im und am Wald sind davon ausgeschlossen.

Im Gemeindegebiet gibt es neben den typischen Knicks (**HWy**) und Knicks ohne Gehölze (**HWo**) auch Knicks am und im Wald (**HWw**).

Bewertung: Wertstufe 4.

Gebüsche (HB)

Gebüsche (ohne apikale Dominanz) bieten einen wichtigen Lebensraum für eine Vielzahl von Tieren. Sie dienen beispielsweise als Nistplatz für in Gehölzen brütende Vögel oder als Versteck für Kleinsäuger. Sie kommen im Gemeindegebiet vor allem am Straßenrand und an den Rändern von Grünland- und Ackerflächen vor. Es gibt im Gemeindegebiet Gebüsche mit der Dominanz von Weiden (**HBw**) sowie Gebüsche mit sonstigen heimischen Gehölzarten (**HBy**).

Bewertung: Wertstufe 3 – 4.

Feldgehölze (HG)

Feldgehölze sind Gehölze mit mehr als 5 % Anteil von Bäumen (apikale Dominanz) auf frischen und trockenen Standorten außerhalb von Wäldern. Im Gemeindegebiet finden sich von Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) geprägte Feldgehölze auf frischen Standorten (**HGe**), Feldgehölze mit mittlerem Nadelholzanteil (**HGm**), von Später Traubenkirsche (*Prunus serotina*) geprägte Feldgehölze (**HGs**) sowie andersartige, von heimischen Laubgehölzen geprägte Feldgehölze (**HGy**) (u. a. auf artenreichen Steilhängen (**XHs** § 30 BNatSchG)).

Bewertung: Wertstufe 3 – 4.

Feldhecken (HF)

Feldhecken bestehen aus Bäumen und Sträuchern und besitzen eine durch die Gehölze geprägte Krautvegetation. Im Gemeindegebiet befinden sich sowohl Feldhecken mit hohem Anteil an Bäumen (Baumhecke) (**HFb**) als auch typische Feldhecken aus heimischen Gehölzen (**HFy**).

Bewertung: Wertstufe 4.

Baumreihen (HR)

Südlich des Siedlungsgebietes, zwischen Südermoorweg und Dohrlehnsbach, befinden sich mehrere Baumreihen aus heimischen Laubbäumen (**HRy**).

Bewertung: Wertstufe 3 – 4.

Linearer Ufergehölzsaum (HU)

Lineare Ufergehölzsäume sind ein- bis zweireihige, in der Regel angepflanzte Gehölze an natürlichen oder künstlich angelegten Gewässern. Ein linearer Ufergehölzsaum aus Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) (**HUe**) befindet sich am östlichen Rand des Gemeindegebiets, nördlich des Süderholzes.

Bewertung: Wertstufe 3.

Streuobstwiesen (ZO)

Streuobstwiesen bestehen aus hochstämmigen Obstbäumen verschiedener Arten, wie Apfel, Birne, Zwetschge, Kirsche oder Walnuss, die oft in weiten Abständen stehen. Unter den Bäumen wächst eine artenreiche Wiesenvegetation, die regelmäßig gemäht oder als Weidefläche genutzt wird. Im Gemeindegebiet gibt es zwei Streuobstwiesen, welche die Kriterien des gesetzlichen Biotopschutzes nicht erfüllen (**ZOy**).

Bewertung: Wertstufe 3.

Einzelgehölze und Gehölzgruppen (HE)

Einzelne Bäume, die das Ortsbild aufgrund ihrer markanten Erscheinung (z. B. durch einen großen Stammumfang oder eine ausladenden Baumkrone) bzw. ihres Standortes prägen, werden in der Bestandskarte gesondert dargestellt (**HEy**).

Bewertung: Wertstufe 4.

Gewässer

Kleingewässer (FK)

Stehende naturnahe Gewässer (einschließlich Böschungen) mit einer Größe von 25 m² bis 200 m² werden als Kleingewässer bezeichnet und stehen unter Biotopschutz. Kleingewässer spielen eine wichtige Rolle in lokalen Ökosystemen und können eine vielfältige Lebensgemeinschaft von Pflanzen und Tieren beherbergen. Im Gemeindegebiet sind eutrophe Kleingewässer (**FKe**), hypertrophe Kleingewässer (**FKx**) und sonstige Kleingewässer zu finden (**FKy**).

Bewertung: Wertstufe 4.

Größere Stillgewässer (FS)

Mehrere größere Stillgewässer (größer als 200 m²) befinden sich über das gesamte Gemeindegebiet verteilt. Darunter sind dystrophe Stillgewässer (**FSd**), eutrophe

Stillgewässer (**FSe**) und sonstige Stillgewässer (**FSy**). Diese Biotope sind gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt.

Bewertung: Wertstufe 4.

Künstliche, durch Nutzung geprägte Gewässer (FX)

Dieser Biotoptyp ist durch menschliche Nutzung (technischer Nutzungszweck) stark geprägt und besitzt häufig keine oder nur wenige naturnahen Strukturen, weshalb dieser Gewässertyp nicht dem Biotopschutz unterliegt. Im Gemeindegebiet sind Fischteiche (**FXt**) sowie ein Zierteich mit gärtnerisch geprägter Vegetation (**FXz**) vorhanden.

Bewertung: Wertstufe 3.

Bäche einschließlich Altarme (FB)

Die Frestedter Au ist in Teilen ein stark künstlich ausgebauter Bach mit flutender Vegetation (**FFg**) und unterliegt nicht dem Biotopschutz.

Der Lehmklintmoorbach und Teile der Frestedter Au sind als ausgebauter Bäche mit flutender Vegetation (**FBg**) klassifiziert.

Der Dohrlehnsbach und der Grotmoorsbek weisen naturferne Strukturen mit Regelprofil auf, aber ohne technische Uferverbauung (**FBt**). Aufgrund der starken Überprägung unterliegen diese Abschnitte nicht dem gesetzlichen Biotopschutz. Ein kleiner Abschnitt des Dohrlehnsbaches ist als sonstiger naturnaher Bach (**FBn**) klassifiziert.

Bewertung: Wertstufe 3 – 4.

Naturnahe lineare Gewässer (FL)

Im Norden und Westen des Gemeindegebiets befinden sich mehrere künstliche lineare Gewässer mit aufgrund von Vegetations- bzw. Strukturmerkmalen hoher ökologischer Bedeutung (**FLy**).

Eine Vielzahl von fließenden Gewässern, welche sich über weite Teile des Gemeindegebiets verteilen, weisen einen ausgeprägten Gehölzbewuchs im Ufer- bzw. Böschungsbereich durch Weiden (*Salix* spp.) (**FLw**) auf.

Darüber hinaus gibt es westlich des Dohrlehnsbaches ein künstliches lineares Gewässer mit ausgeprägten Röhrichtbeständen (**FLr**).

Im Gemeindegebiet gibt es zudem auf Grünlandflächen teilweise das Vorkommen von Gruppen mit naturnaher Vegetation (**FLg**).

Bewertung: Wertstufe 3 – 4.

Gräben (FG)

Im Gemeindegebiet gibt es mehrere zur Entwässerung angelegte künstliche, lineare Gräben, die ein Normprofil besitzen und regelmäßig unterhalten werden (**FGy, FGt**). Zudem gibt es eine Vielzahl von schmalen Grüppen (**FGg**). Diese Bereiche haben keine ausgeprägte naturnahe Wasser-, Ufer- oder Böschungsvegetation und sind von geringerer naturschutzfachlicher Bedeutung.

Bewertung: Wertstufe 2 – 3.

Ruderalvegetation

Ruderales Gras- und Staudenfluren (RH)

Unter dem Begriff ‚Ruderalvegetation‘ ist die Pflanzenwelt zu verstehen, die sich an vom Menschen überprägten Standorten einstellt, nachdem die vorherige Nutzung bzw. Überprägung beendet wurde.

Durch Veränderung des Bodengefüges oder andere intensive Nutzung werden gegenüber den ursprünglichen Verhältnissen abweichende Standortbedingungen geschaffen. Werden diese Flächen dann nicht mehr genutzt oder vom Menschen verändert, stellen sich ein- oder mehrjährige, überwiegend krautige Vegetationsbestände ein, die ihrerseits der eigendynamischen Entwicklung (Sukzession) unterworfen sind, meist mit anschließender Verbuschung und Waldentwicklung.

Im Gemeindegebiet gibt es mehrere im Bestand unterschiedlich ausgeprägte Biotoptypen der ruderalen Gras- und Staudenfluren.

Diese umfassen Staudenfluren mit Dominanz von heimischen eutraphenten Arten, insbesondere Brennnessel (*Urtica dioica*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*) und Kletten-Labkraut (*Galium aparine*) (**RHn**), Staudenflur mit Dominanz von Adlerfarn (*Pteridium aquilinum*) (**RHp**), ruderales Grasflur (**RHg**), Brombeerflur mit Dominanzbestand von Brombeeren (*Rubus fruticosus* agg.) oder Kratzbeere (*Rubus caesius*) (**RHr**) und sonstige Ruderalflächen (**RHy**).

Bewertung: Wertstufe 3.

Sümpfe und Röhrichte

Großseggen- und Simsenriede sowie sonstige Staudensümpfe (NS)

Ein großflächiger Staudensumpf (**NSr**) befindet sich südlich des Siedlungsbereiches am Südermoorweg.

Dominanzbestände von rasig oder bultig wachsenden Großseggen ((Magno-) *Caricion elatae*) (**NSs**) befinden sich mehrfach im Niederungsbereich der Frestedter Au, sowie auf einer Sumpfdotterblumenwiese nordwestlich des Süderholzes.

Das als sonstiger Sumpf (**NSy**) klassifizierte Biotop ist an fünf verschiedenen Standorten im Gemeindegebiet verteilt.

Nährstoffarmer Sumpf (**NSa**) mit beinahe vollständig verlandetem Torfstich und hohem Artenreichtum befindet sich nordwestlich des Siedlungsbereiches.

Im nördlichen Gemeindebereich befinden sich mehrere Sumpfreitgras-Sümpfe (**NSc**), die teilweise an einem Stillgewässer liegen.

Zwei artenarme Flatterbinsen-Sümpfe (**NSf**) mit Dominanz der Flatterbinse (*Juncus effusus*) befinden sich im Niederungsbereich der Frestedter Au.

Insbesondere Wasservögel und Amphibien nutzen die Riede und Sümpfe als Brut- und Nahrungshabitat. Großseggen- und Simsenriede sind wichtige Feuchtgebiete, die eine Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten beherbergen. Diese Lebensräume zeichnen sich durch ihre hohe Artenvielfalt und ökologische Bedeutung aus, weshalb diese Biotoptypen gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt sind. Ausgenommen davon ist der Biotoptyp NSf.

Bewertung: Wertstufe 5.

(Land-) Röhrichte (NR)

Es gibt mehrere Biotope mit Dominanz von Rohrglanzgras-Röhricht (*Phalaris arundinacea*) (**NRr**). Subdominant sind u.a. Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), gemeiner Hohlzahn (*Galeopsis tetrahit*), Sumpf-Reitgras (*Calamagrostis canescens*) und Rasenschmiele (*Deschampsia cespitosa*).

Im Gemeindegebiet verteilt gibt es zudem mehrere Schilf-, Rohrkolben-, Teichsimsen-Röhricht mit Dominanz von Gewöhnlichem Schilf (*Phragmites australis*) (**NRs**).

Röhrichtbestände erfüllen verschiedenste ökologische Funktionen (z. B. Lebensraumschaffung, Erosionsschutz, Uferbefestigung und Verbesserung der Wasserqualität). Daher gilt dieser Biotoptyp gemäß § 30 BNatSchG als besonders geschütztes Biotop.

Bewertung: Wertstufe 5.

Degenerierte Moorflächen (MD)

Degenerierte Moorflächen sind ehemalige Moorgebiete, die durch verschiedene anthropogene Eingriffe oder auch natürliche Veränderungen ihre ursprüngliche ökologisch stabile Moorstruktur verloren haben. Diese Flächen haben häufig eine verminderte Fähigkeit, Wasser zu speichern, und die spezifischen Bedingungen für die ursprüngliche Flora und Fauna sind gestört.

Der Verlust der Feuchtigkeits- sowie Nährstoffverhältnisse reduziert die Artenvielfalt. Spezialisierte Pflanzen und Tiere, die an die nassen Bedingungen angepasst sind, verschwinden, während opportunistische Arten, die an trockenere Bedingungen angepasst sind, zunehmen.

Ein durch Entwässerung und/oder Abtorfung degenerierter Moorbereich im Pfeifengrasstadium (*Molinia caerulea*) (**MDm**), welches nach Südwesten Sumpfbereich mit Reitgras übergeht, befindet sich im Nordostende des Gemeindegebiets.

Darüber hinaus gibt es mehrere Flächen mit Weidengebüsch auf degenerierten Moorstandorten (**MDw**).

3.7.3 Fauna

Im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes wurden keine Erfassungen von Tierartenvorkommen durchgeführt. Die folgenden Ausführungen basieren auf Zufallsbeobachtungen bei den Ortsbegehungen, Aussagen Ortskundiger, Angaben aus dem Artenkataster des LfU (Anfrageantwort des LfU vom 18.02.2025), Informationen aus den Biotopkartierungen des LfU sowie Daten aus Verbreitungsatlanen und Roten Listen des Landes Schleswig-Holstein.

Sie betreffen nicht alle Artengruppen oder Lebensräume und sind bei weitem nicht vollständig, sollen aber eine allgemeine Einschätzung der Situation der Fauna im Gemeindegebiet Frestedt vermitteln.

Angaben zur Gefährdungssituation der Arten beziehen sich auf die Roten Listen der jeweiligen Artengruppe für Schleswig-Holstein (RL) mit folgenden Gefährdungskategorien:

0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste, d.h. Bestände merklich zurückgegangen aber noch nicht gefährdet, * = häufig.

Säugetiere

Eichhörnchen wurden bei den Kartierungen auf dem Gemeindegebiet von Frestedt mehrfach beobachtet. Frisch aufgeworfene Hügel als Hinweise auf Maulwürfe wurden bei allen Kartierungen vor allem auf Weiden gefunden. Beide Arten sind in Schleswig-Holstein ungefährdet (BORKENHAGEN 2014).

Der Braunbrustigel bzw. Westigel wird auf der Roten Liste des Landes Schleswig-Holstein in der Kategorie Vorwarnliste geführt (RL V; BORKENHAGEN 2014). Auch wenn keine

aktuellen Angaben zu seinen Beständen in Schleswig-Holstein vorliegen und keine Beobachtungen bei den Kartierungen erfolgten, ist sein Vorkommen im Gemeindegebiet in Gärten im Siedlungsbereich anzunehmen.

Das Wildkaninchen ist gemäß der Roten Liste des Landes Schleswig-Holstein ebenfalls auf der Vorwarnliste (RL V; BORKENHAGEN 2014) und wurde bei den Kartierungen mehrfach beobachtet.

Der Feldhase kommt im Gemeindegebiet vor und wurde im Rahmen der Kartierungen mehrfach auf dem Gemeindegebiet von Frestedt beobachtet. Auf der Roten Liste Schleswig-Holsteins wird er in der Gefährdungskategorie Vorwarnliste geführt (RL V; BORKENHAGEN 2014). Aus den Beobachtungen lassen sich keine Vorkommensschwerpunkte ermitteln. Allerdings ist davon auszugehen, dass die Art sich aufgrund ihrer Habitatansprüche überwiegend auf Ackerflächen und Viehweiden aufhält und nur in Randbereichen von Wäldern vorkommt.

Gemäß den Daten des Artenkatasters des LfU (2025) liegen keine Nachweise zu Vorkommen von Säugetieren auf dem Gebiet der Gemeinde Frestedt vor.

Außerhalb des Gemeindegebiets Frestedt liegen mehrere Nachweise von der im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten und in Schleswig-Holstein stark gefährdeten Säugetierart **Fischotter** vor (RL 2; BORKENHAGEN 2014). Aus den Nachbargemeinden Brickeln und Großenrade stammen jeweils Kotnachweise von Fischottern aus dem Jahr 2018. In der Nachbargemeinde St. Michaelisdonn wurde im Jahr 2020 ein Totfund eines adulten Fischotters durch Verkehr gemeldet.

Zu den im Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie geführten Arten der Säugetiergruppe **Fledermäuse** liegen gemäß Artenkataster des LfU (2025) 167 Nachweise im Gemeindegebiet vor. Sie stammen stichprobenartig vom Boden aus und überwiegend entlang von Straßen und Wegen erhobenen, mobilen Detektorerfassungen der artspezifischen Fledermausrufe aus den Jahren 2016 bis 2018.

Insgesamt 133 Nachweise aus den Jahren 2016 bis 2018 stammen von der Zwergfledermaus.

Für die Breitflügelfledermaus wurden in den Jahren 2016 und 2018 insgesamt 16 Meldungen im Gemeindegebiet erfasst.

Für die Rohrfledermaus liegen neun Meldungen im Gemeindegebiet vor.

Drei Nachweise stammen vom Braunen Langohr.

Für den Großen Abendsegler liegen sechs Nachweise im Gemeindegebiet vor.

In den Nachbargemeinden wurden die genannten Arten ebenfalls mittels der Detektorerfassungen nachgewiesen. Darüber hinaus liegen im Umkreis bis 6 km um das Gemeindegebiet Meldungen aus den Jahren 1987 bis 2018 von den Arten

Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Große Bartfledermaus, Mückenfledermaus, Zweifarbfledermaus und Teichfledermaus vor.

Nach Angaben des Wildtierkatasters Schleswig-Holstein liegt die Gemeinde Frestedt im schleswig-holsteinischen Verbreitungsgebiet der ungefährdeten Arten Rotfuchs, Dachs, Steinmarder, Baummarder und Hermelin sowie des auf der Vorwarnliste stehenden Iltis (RL V; BORKENHAGEN 2014).

Hinsichtlich der zu den Neozoen zählenden Raubtierarten ist für Marderhund, Mink und Waschbär von einem Vorkommen im Gemeindegebiet von Frestedt auszugehen. Gemäß WILDTIER-KATASTER SCHLESWIG-HOLSTEIN (2025) sind alle drei Arten in diesem Teil Schleswig-Holsteins nachgewiesen und werden bejagt (Daten bis 2010).

Zum Schalenwild mit Vorkommen im Gemeindegebiet von Frestedt zählt das Reh (Angaben gemäß Wildtierkataster Schleswig-Holstein).

Wildschwein und Rothirsch gelten in diesem Teil Schleswig-Holsteins, in dem sich die Gemeinde Frestedt befindet, laut Wildtierkataster Schleswig-Holstein als seltenes Wechselwild.

Vögel

Greifvögel und Eulen

Nach Angaben aus dem Artenkataster des LfU (2025) gab es Brutvorkommen der **Schleiereule** (RL SH 3; KIEKBUSCH *et al.* 2021) in den Gebäudekomplexen zweier Hofstellen im Siedlungsgebiet der Gemeinde Frestedt in den Jahren 2015 bis 2023.

Vom **Steinkauz** (RL SH 3; KIEKBUSCH *et al.* 2021) sind Brutvorkommen von mehreren Hofstellen im zentralen Siedlungsgebiet Frestedt aus den Jahren 2013 bis 2023 bekannt. Zwei weitere Brutnachweise des Steinkauzes aus den Jahren 2022 und 2023 stammen von einer Hofstelle am Weg „Scharfenstein“.

Im Waldgebiet Süderholz im östlichen Teil der Gemeinde Frestedt brütete gemäß Daten des Artenkatasters des LfU (2025) im Jahr 2020 ein **Uhu** (Anhang I VSchRL). Das großflächige Waldgebiet ist als Brutgebiet für die Eulenart Uhu geeignet.

Vom **Seeadler** (Anhang I VSchRL) sind gemäß Artenkataster des LfU (2025) keine Brutnachweise im Gemeindegebiet Frestedt bekannt. In einem kleinen Waldstück im Niederungsgebiet der Frestedter Au unmittelbar westlich des Gemeindegebiets von Frestedt (Gemeinde St. Michaelisdonn) liegt ein Brutnachweis für ein Seeadlerpaar aus dem Jahr 2015 vor. Im Jahr 2020 wurde ein Brutpaar des Seeadlers im Waldgebiet der Gemeinde Gudendorf rd. 2 km westlich der Gemeinde Frestedt erfasst. Die Niederungen der Frestedter Au und des Dohrlehnsbach können als Jagdgebiet für diese Greifvogelart dienen.

Im Rahmen der Ortsbegehungen für die Biotoptypenkartierung des Gemeindegebiets erfolgten Zufallsbeobachtungen von **Rohrweihen** (Anhang I VSchRL, RL SH V; KIEKBUSCH *et al.* 2021) bei der Nahrungssuche im Flug über die Landwirtschaftsflächen

im nördlichen Bereich des Gemeindegebiets. Geeignete Bruthabitate für Rohrweihen sind insbesondere Röhrichte unterschiedlicher Ausdehnung an Binnenseen, Strandseen und Fließgewässern. Auch schmale Schilfstreifen an Gräben sowie Raps- und Getreidefelder können besiedelt werden. Schilfentwicklung begünstigt die Ansiedelung von Rohrweihen (MITSCHKE & KOOP 2020, KOOP & BERNDT 2014). Innerhalb des Gemeindegebiets Frestedt sind einige, potenziell als Bruthabitate für Rohrweihen geeignete Flächen mit Röhrichtbeständen, insbesondere in der nördlichen Niederungslandschaft, vorhanden.

In der Windberger Niederung unmittelbar nordöstlich der Gemeindegrenze von Frestedt in der Gemeinde Süderhastedt wurde ein Brutvorkommen der **Wiesenweihe** (Anhang I VSchRL, RL SH 1; KIEKBUSCH *et al.* 2021) im Jahr 2018 festgestellt.

Großvögel

In der Gemeinde Windbergen nordwestlich des Gemeindegebiets Frestedt liegen gemäß Artenkataster des LfU (2025) Nachweise zu Brutvorkommen des Koloniebrüters **Graureiher** (RL SH *; KIEKBUSCH *et al.* 2021) von 2012 bis 2023 vor.

Die Niederungen der Frestedter Au, des Dorlehnsbaches, des Lehmklintmoorbaches und des Grotmoorsbeks sind als Jagdgebiet für Graureiher geeignet. Dies gilt auch für die Gräben im nördlichen Teil des Gemeindegebiets.

Ein Horstpaar der Großvogelart **Weißstorch** (Anhang I VSchRL, RL SH 3; KIEKBUSCH *et al.* 2021) besetzte in den Jahren 2021 und 2022 einen Horst im zentralen Siedlungsgebiet Frestedt. Darüber hinaus wurden in den vergangenen Jahren in den Nachbargemeinden Krumstedt, Süderhastedt, Großenrade und Windbergen Horste von Weißstörchen besetzt (ARBEITSGEMEINSCHAFT STORCHENSCHUTZ IM NABU 2025). Die Grünlandflächen in den Niederungsgebieten der Gemeinde Frestedt, insbesondere in der nördlichen Niederungslandschaft, bieten günstige Jagdhabitat für Störche.

Offenlandbrüter

Im Offenland brütende Vogelarten sind auf den großflächigen Landwirtschaftsflächen im Gemeindegebiet Frestedt zu erwarten. Die Niederungsgebiete der Frestedter Au, des Dorlehnsbaches und des Lehmklintmoorbaches und deren Nebengewässern bieten vor allem Wiesenbrütern wie dem **Kiebitz** (RL SH 3; KIEKBUSCH *et al.* 2021) geeignete Lebensräume. Im Rahmen der Ortsbegehungen für die Biotoptypenkartierung des Gemeindegebiets erfolgten Zufallsbeobachtungen mehrere Kiebitze auf den Landwirtschaftsflächen im nördlichen Teil des Gemeindegebiets.

Die seit mehreren Jahrzehnten landesweit und allgemein fortschreitende Intensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung und der Entwässerung sind wesentliche Ursachen dafür, dass Bestände vieler **Wiesenvogelarten** abnehmen. Diese Einflüsse auf ihre Lebensräume haben landesweit im Zeitraum von nur 20 Jahren von 1970 bis 1990 zur Abnahme der Bestände um 90 % geführt. Der seit langem andauernde, landesweite Abwärtstrend der Bestände dieser Arten ist auch im Raum Frestedt anzunehmen.

So ist auch die **Bekassine** (RL SH 1; KIEKBUSCH *et al.* 2021), eine Brutvogelart der feuchten Wiesen und Moore, bei geeigneten Bedingungen potenzieller Brutvogel in den Niederungsgebieten entlang der linearen Gewässer im Frestedter Gemeindegebiet. Die dafür erforderlichen Bedingungen, wie extensive landwirtschaftliche Nutzung und hohe Bodenfeuchte, sind jedoch aktuell nur unzureichend auf wenigen Flächen gegeben.

Vogelarten der Feldflur wie beispielsweise die **Feldlerche** (RL SH 3; KIEKBUSCH *et al.* 2021) sind aufgrund der Intensivierung der Landwirtschaft im Bestand ebenfalls landesweit stark zurückgegangen. Eine größere Fruchtvielfalt und eine Strukturanreicherung der Feldflur mit Gehölzen und Brachen sowie eine extensivere Ackernutzung mit Blühstreifen würden bestandsfördernd auf die Feldlerche und andere Bodenbrüter wirken.

Vorkommen der gefährdeten, jedoch noch weit verbreiteten Offenlandart Feldlerche sind auf dem Frestedter Gemeindegebiet anzunehmen.

Für **Braunkehlchen** (RL SH 2; KIEKBUSCH *et al.* 2021) erfolgten im nördlichen Teil der Gemeinde Frestedt mehrfach Zufallsbeobachtungen.

Gehölzbrüter

Innerhalb der im Gemeindegebiet vorhandenen Wald- und Gehölzbiotope ist mit einem Brutvogelspektrum der allgemein weit verbreiteten und häufigen Arten der Gehölzbrüter zu rechnen, wie beispielsweise Amsel, Buchfink, Buntspecht, Blau- und Kohlmeise, Mönchsgrasmücke und Rotkehlchen.

Gehölzbrüter, die aufgrund ihrer speziellen Habitatansprüche, ihres Gefährdungsstatus oder ihres Schutzstatus von besonderer Bedeutung sind und für die Zufallsbeobachtungen im Gemeindegebiet Frestedt erfolgten, sind der Star (Koloniebrüter, RL SH V; Kiekbusch *et al.* 2021) und der Neuntöter (Anhang I VSchRL).

Binnengewässerbrüter

Für Vogelarten, die auf Gewässern, in deren Uferbereichen oder in Röhrichten brüten, sind geeignete Habitate durch mehrere Kleingewässer, Fließgewässer bzw. Bächen, Gräben sowie Sumpf- und Röhrichtflächen im Gemeindegebiet vorhanden. Es ist mit Vorkommen häufiger Arten wie Stockente, Bläss- und Teichralle, Graugans, Haubentaucher und Teichrohrsänger zu rechnen.

Gebäudebrüter

Vogelarten, die vorzugsweise auf bzw. in Gebäuden oder in Gebäudenischen brüten, finden im Siedlungsgebiet von Frestedt und den Einzelhöfen geeignete Habitate. Hierzu zählen beispielsweise Hausrotschwanz, Bachstelze und Haussperling. Insbesondere die im Gemeindegebiet vorhandenen landwirtschaftlichen Hofstellen mit Stall- und Lagergebäuden bieten Lebensraum für Koloniebrütern wie **Mehlschwalbe**, **Rauchschwalbe** und **Mauersegler**.

Reptilien, Amphibien

Für Frestedt liegen gemäß Artenkataster des LfU (2025) Nachweise für diese Artengruppe vor.

Reptilien

Für die **Ringelnatter** (RL SH 3; KLINGE & WINKLER 2019) gibt es einen Nachweis aus dem Jahr 2020 nahe der Frestedter Au im nordwestlichen Teil der Gemeinde sowie ältere Nachweise aus den Jahren 1991, 1995 und 1999 aus dem Waldgebiet Süderholz im östlichen Teil der Gemeinde.

Drei Alttiere der **Kreuzotter** (RL SH 2; KLINGE & WINKLER 2019) wurden im Jahr 1999 im Waldgebiet Süderholz nachgewiesen.

Die **Waldeidechse** (RL SH *; KLINGE & WINKLER 2019) hat ebenfalls Vorkommen im Waldgebiet Süderholz (Nachweise von 1999). Außerdem wurden Funde der Art aus den Jahren 2019 und 2021 nahe des Gemeindegebiets an der Frestedter Au gemeldet.

Aus dem Jahr 1999 stammen Nachweise der im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Reptilienart **Zauneidechse** (RL SH 2; KLINGE & WINKLER 2019). Zehn Alttiere wurden südöstlich der zentralen Siedlung Frestedt gefunden.

Aus dem Waldgebiet Süderholz im Osten des Gemeindegebiets Frestedt liegt zudem die Meldung von zehn Alttieren der **Blindschleiche** (RL SH 3; KLINGE & WINKLER 2019) aus dem Jahr 1999 vor.

Amphibien

In einem Gewässer im nordwestlichen Teil des Gemeindegebiets nahe der Frestedter Au gibt es einen Nachweis der im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Amphibienart **Moorfrosch** (RL SH *; KLINGE & WINKLER 2019) aus dem Jahr 2012.

Im gleichen Jahr wurden in dem Gewässer fünf Individuen von **Grasfröschen** (RL SH *; KLINGE & WINKLER 2019) nachgewiesen. Aus dem Jahr 1999 stammen Nachweise hunderter Grasfrösche aus den Fischteichen nördlich des zentralen Siedlungsgebietes Frestedt sowie zweihundert Grasfrösche aus Waldtümpeln im Waldgebiet Süderholz im Osten des Gemeindegebiets. Aktuellere Nachweise des Vorkommens von Grasfröschen in Gewässern des Waldgebietes Süderholz wurden durch den Fund von rund 50 Laichballen im Jahr 2021 bestätigt.

Mehrere Sichtungen des im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten **Kammolchs** (RL SH 3; KLINGE & WINKLER 2019) erfolgten im Jahr 1999 im östlichen Bereich der Gemeinde Frestedt nahe des Waldgebietes Süderholz sowie in einem Kleingewässer innerhalb eines Gehölzstreifens im südlichen Bereich des Gemeindegebiets. Das Vorkommen des Kammolchs im Waldgebiet Süderholz wurde durch eine Zufallsbeobachtung in einem Waldtümpel im Jahr 2019 bestätigt.

In den gleichen Gewässern im Osten und im Süden des Gemeindegebiets, in denen Kammolchvorkommen bestätigt wurden, erfolgten in den Jahren 1999 und 2019 Nachweise des **Teichmolchs** (RL SH *; KLINGE & WINKLER 2019).

Vorkommen der häufigen und weit verbreiteten Amphibienart **Erdkröte** (RL SH *; KLINGE & WINKLER 2019) wurden mit dem Fund von rund 200 Alttieren im Bereich der Fischteiche nordöstlich des zentralen Siedlungsgebietes Frestedt im Jahr 1999 bestätigt.

Fische und Fischähnliche

Die Frestedter Au und der Dorlehnsbach gehören zum Verbundsystem Schleswig-Holsteins und sind daher besonders geschützt. Sie sind grundsätzlich als Lebensräume für Süßwasserfische geeignet auf.

Die Fließgewässer Lehmklintmoorbach und Grotmoorsbek sind stark anthropogen überprägt und bieten nur bedingt geeignete Süßwasserfischlebensräume. Die Durchgängigkeit der Fließgewässer ist u.a. zur Entwicklung als Fischlebensraum besonders zu fördern.

Für Fische liegen aus dem Frestedter Gemeindegebiet nur wenige Vorkommensdaten aus dem Artenkataster des LfU (2025) vor:

Im Dorlehnsbach wurden 1986 mittels Elektrofischung die Fischarten **Neunstacheliger Stichling** (RL SH *; NEUMANN 2002) und **Flussaal** (RL SH 3; NEUMANN 2002) nachgewiesen.

Im Fließgewässer der Frestedter Au an der westlichen Grenze des Frestedter Gemeindegebiets wurden im Jahr 1986 mittels Elektrofischung die Arten **Neunstacheliger Stichling**, **Flussaal**, **Schlei** (RL SH *, NEUMANN 2002), **Forelle** (RL SH 2, NEUMANN 2002), **Hecht** (RL SH 3, NEUMANN 2002), **Flussbarsch** (RL SH *, NEUMANN 2002) und **Gründling** (RL SH *, NEUMANN 2002) nachgewiesen.

Wirbellose

Aus dieser Artengruppe, zu der auch die Insekten zählen, sind einige häufige und nur wenige seltene, gefährdete oder streng geschützte Arten im Artenkataster des LfU (2025) für das Frestedter Gemeindegebiet erfasst.

Heuschrecken

Aus den Jahren 2012 bis 2021 liegen Vorkommensdaten zu den Heuschreckenarten **Roesels Beißschrecke**, **Kurzflügelige Schwertschrecke**, **Sumpfschrecke**, **Gemeine Dornschrecke**, **Grünes Heupferd**, **Weißbrandiger Grashüpfer**, **Feld-Grashüpfer** und **Gemeiner Grashüpfer** im nördlichen Teil des Frestedter Gemeindegebiets vor. Alle genannten Arten werden auf der Roten Liste der Heuschrecken Schleswig-Holsteins als ungefährdet klassifiziert (RL *; WINKLER & HAACKS 2019).

Aus dem Windberger Moor, das im Westen an das Frestedter Gemeindegebiet angrenzt, liegen gemäß Artenkataster des LfU (2025) Nachweise von in Schleswig-Holstein gefährdeten Heuschreckenarten vor.

Ein Nachweis aus dem Jahr 2020 erfolgte für den stark gefährdeten **Rotleibigen Grashüpfer** (RL SH 2; WINKLER & HAACKS 2019).

Im Jahr 2010 wurde zudem mehrfach die in Schleswig-Holstein gefährdete **Kurzflügelige Beißschrecke** (RL 3; WINKLER & HAACKS 2019) gemeldet.

Libellen

Von den Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnten im Jahr 2012 Vorkommen der **Grünen Mosaikjungfer** (RL SH 2, WINKLER *et al.* 2011) durch Funde von Exuvien und Larven im Gemeindegebiet Frestedt nachgewiesen werden. Die Funde der eng an Pflanzenbestände der Krebschere gebundenen Libellenart stammen aus Kleingewässern nahe des Fließgewässers Frestedter Au.

Im Bereich der Fischteiche innerhalb der Ortschaft Frestedt wurde im Jahr 1994 durch den Fund von drei Alttieren die gemäß Rote Liste der Libellen Schleswig-Holsteins auf der Vorwarnliste geführte **Gefleckte Heidelibelle** (RL V; WINKLER *et al.* 2011) nachgewiesen.

Aus dem Jahr 1976 stammt ein Fund der ebenfalls auf der Vorwarnliste geführten **Kleinen Pechlibelle** (RL SH V; WINKLER *et al.* 2011) im Bereich des dystrophen Stillgewässers im Westen des Gemeindegebiets.

Im Niederungsgebiet der Frestedter Au im nordwestlichen Gemeindegebiet wurden in den Jahren 1976 bis 2021 zudem mehrere in Schleswig-Holstein als häufig eingestufte Libellenarten erfasst: **Blaugrüne Mosaikjungfer, Herbst-Mosaikjungfer, Große Königslibelle, Gemeine Heidelibelle, Feuerlibelle, Plattbauch, Vierfleck, Fledermaus-Azurjungfer, Gemeine Binsenjungfer, Gemeine Becherjungfer, Weidenjungfer, Große Pechlibelle** und **Großer Blaupfeil**.

Im Windberger Moor, das westlich an das Frestedter Gemeindegebiet grenzt, sind neben den bereits genannten Libellenarten zudem die gemäß WINKLER *et al.* (2011) in Schleswig-Holstein ungefährdeten Arten **Braune Mosaikjungfer, Früher Schilfjäger, Blutrote Heidelibelle, Große Heidelibelle, Schwarze Heidelibelle, Frühe Adonislibelle, Glänzende Smaragdlibelle, Großes Granatauge** und **Hufeisen-Azurjungfer** im Zeitraum von 1976 bis 2021 nachgewiesen worden.

Schmetterlinge

Das Artenkataster des LfU (2025) lieferte keine Vorkommensdaten zu Schmetterlingen aus dem Frestedter Gemeindegebiet.

Aus dem Windberger Moor, das nordwestlich an die Frestedter Gemeinde grenzt, liegen aus dem Jahr 1988 Nachweise zu dem in Schleswig-Holstein stark gefährdeten **Braunfleckigen Perlmutterfalter** (RL 2; KOLLIGS 2021) sowie den gemäß KOLLIGS

(2021) in Schleswig-Holstein ungefährdeten Schmetterlingsarten **Distelfalter, Großes Ochsenauge, Grünader-Weißling, Kleiner Feuerfalter, Kleines Wiesenvögelchen, Rostfarbiger Dickkopffalter, Kleiner Fuchs** und **Tagpfauenauge** vor.

Für weitere Insektenarten oder andere Wirbellose liegen keine Daten aus dem Frestedter Gemeindegebiet vor.

4. Bestand und Bewertung der Nutzungen

Die Flächennutzungsverteilung in der Gemeinde Frestedt gibt folgende Tabelle wieder.

Tabelle 1: Flächennutzungsverteilung in der Gemeinde Frestedt (STATISTISCHES AMT FÜR HAMBURG UND SCHLESWIG-HOLSTEIN 2023)

Biotoptyp	Fläche in ha	Prozentualer Anteil
Landwirtschaft	832	80,54 %
Wald	102	9,87 %
Gehölz	1	0,1 %
Unland, vegetationslose Fläche	13	1,26 %
Siedlungsfläche	40	3,87 %
Verkehrsfläche	33	3,19 %
Gewässer	11	1,06 %
Fläche gesamt	1.033	

4.1 Landwirtschaft

Die Gemeindegebietsfläche wird zu rund 80,54 % landwirtschaftlich genutzt. Im gesamten Kreisgebiet Dithmarschen liegen die Anteile für Landwirtschaftsflächen im Durchschnitt mit rund 75,16 % unter dem Flächenanteil der Gemeinde Frestedt (STATISTISCHES AMT FÜR HAMBURG UND SCHLESWIG-HOLSTEIN 2022).

Die landwirtschaftliche Nutzung steht in vielfältiger Beziehung zu den Schutzgütern des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die im Landschaftsplan zu behandeln sind.

Mit der landwirtschaftlichen Nutzung sind in verschiedenen Aspekten positive, aber auch negative Folgen für Natur und Landschaft verbunden. Konflikte zwischen dem Anspruch, die Schutzgüter von Natur und Landschaft vor Beeinträchtigungen zu bewahren, und den Erfordernissen der wirtschaftlichen Entwicklung im ländlichen Raum

sind im Landschaftsplan zu thematisieren, und Lösungen sind über Entwicklungskonzepte aufzuzeigen.

Positive Folgen:

Erhaltung der Landschaft mit Knicks, Feldgehölzen, Baumgruppen und Einzelbäumen in den Nutzflächen,

Offenhaltung der Landschaft, Verhinderung der Flächenverbuschung und Verfilzung, hier insbesondere:

Erhaltung von Wiesen und Weiden durch Bewirtschaftung (Mahd- bzw. Weidenutzung),

Erhaltung und Prägung des Dorfbildes.

Negative Folgen:

Intensive Flächenbewirtschaftung der Niederungen mit Entwässerungswirkung der Frestedter Au, des Dohrlehnsbaches, des Lehmklintmoorbaches und der Grotmoorsbek sowie der Eintrag von Nährstoffen in die Flächen und das Gewässersystem,

Entwässerung der Moorflächen,

Intensive Bewirtschaftung der Feldflur mit Eintrag von Nährstoffen in den Boden, die sich in den vergangenen Jahrzehnten auf immer weitere, ehemals ungenutzte Flächen ausgedehnt hat; dadurch nur geringer Anteil an wenig genutzten oder ungenutzten Flächen (Brachen, Sukzessionsflächen).

4.2 Forstwirtschaft

Der Waldanteil liegt in der Gemeinde Frestedt bei ca. 9,87 %. Im Kreis Dithmarschen liegt der Waldanteil bei 3,63 %. Landesweit beträgt der Waldanteil in Schleswig-Holstein ca. 10,27 % (STATISTISCHES AMT FÜR HAMBURG UND SCHLESWIG-HOLSTEIN 2023).

Der Wald erfüllt eine Vielzahl von Funktionen im Natur- und Umweltschutz:

Wald reguliert den Boden- und Wasserhaushalt und sichert die Grundwasserneubildung,

wirkt ausgleichend auf das Klima (Kalt- und Frischluftentstehung),

bindet Kohlendioxid in der Biomasse und trägt dadurch zur Verminderung des Kohlendioxidgehalts in der Atmosphäre bei,

bietet Lebensraum für Tiere und Pflanzen und

wirkt positiv prägend im Landschaftsbild.

Ein Wald wird natürlicherweise von einem Saum aus Sträuchern und kleinen Bäumen umgeben, der den Waldbestand mantelartig umschließt. Im Inneren ist der

Pflanzenbestand vertikal gegliedert. Unter ein bis zwei Baumschichten wachsen Sträucher und junge Bäume bis wenige Meter Höhe. Die Krautschicht wird bis etwa 50 cm hoch; die Bodenschicht setzt sich aus Moosen, Pilzen und Flechten zusammen.

Ein natürlich entwickelter Wald ist durch unterschiedliche Lebensräume gekennzeichnet. So werden z. B. Waldlichtungen, Altholzbestände, Verjüngungsstadien, stehendes und am Boden vermoderndes Totholz, feuchte Senken etc. innerhalb eines Waldes von einer Vielzahl von Tiergruppen als Lebensraum genutzt.

Höhlenbrütende Vögel sind z. B. auf Altholzbestände angewiesen, im Totholz leben zahlreiche Insektenarten, auf den warmen Lichtungsflächen finden sich wärmeliebende Arten verschiedener Tiergruppen, wie z. B. Eidechsen, Käfer und Schmetterlinge.

Naturnahe Wälder sind sehr artenreiche Ökosysteme. So wurden in Buchenwäldern Mitteleuropas knapp 7.000 Tierarten nachgewiesen. Das entspricht etwa 20 % der gesamten bekannten landbewohnenden Tierarten in Mitteleuropa (SCHMIDT, 2022).

Dagegen führt die forstliche Bewirtschaftung mit standortfremden Gehölzen (Nadelwald) neben der Reduzierung der Artenvielfalt zu einer Bodenversauerung und möglicherweise zur Auswaschung von Schwermetallen im Boden.

Sind Waldparzellen nicht ausreichend miteinander verbunden, wird der Austausch zwischen den einzelnen Waldpopulationen verringert. Im Landschaftsbild wirken kleinere Waldbestände, die untereinander verbunden sind, harmonischer in die Offenlandschaft eingebunden.

Bei den Waldbeständen führen somit Faktoren wie Naturnähe des Waldtyps, standortgerechte und heimische Baumartenzusammensetzung, strukturreiche Ausprägung (diverse Altersklassen, Strauch- und Krautschicht, Lichtungen, hoher Totholzanteil) sowie Nutzungsintensität zu unterschiedlicher naturschutzfachlicher Wertigkeit.

Wälder sind generell durch das Bundes- und Landeswaldgesetz geschützt. Sie sind gemäß § 5 (1) LWaldG naturnah zu bewirtschaften.

Für das Gemeindegebiet Frestedt sind neben den eingangs genannten, grundsätzlichen Eigenschaften insbesondere folgende Aspekte mit positiven Folgen für die Schutzgüter des Naturhaushaltes und der Landschaftspflege verbunden:

Wälder in mehreren Bereichen des Landschaftsraumes 4 und 5 mit kleinen bis mittelgroßen Beständen prägen die Landschaft.

Mehrere Waldflächen bestehen aus Baumarten der potenziellen natürlichen Vegetation, sind alte Waldstandorte bzw. weisen walddtypische Pflanzengesellschaften auf.

Mit folgenden Aspekten sind negative Folgen verbunden:

Die standortfremde Bewirtschaftung als Nadel- oder Mischforst statt als Laubwald aus Arten der potenziellen natürlichen Vegetation,

intensive Bewirtschaftung folglich geringerer Strukturvielfalt und Rückgang der Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten,

Entwässerung von Waldbeständen mit Beeinträchtigung der Standortverhältnisse für naturnahe Bruch-, Sumpf- und Moorwälder.

Frestedt hat noch nach den Waldkartierungen um 1800 und 1880, als andernorts bereits der Tiefpunkt der Waldbedeckung überschritten und neu angepflanzt wurde, also noch relativ spät, enorme Waldverluste erlitten. Es erscheint daher auch aus Sicht der Forstwirtschaft sinnvoll weitere Flächen aufzuforsten. Besonders eine Vergrößerung des Süderholzes, aber auch die Vergrößerung anderer vorhandener Waldflächen, wäre daher anzustreben.

4.3 Bebaute Flächen des Siedlungsbereiches

4.3.1 Siedlungs- und Sondergebietsflächen im Gemeindegebiet

Der überwiegende Teil der Siedlungsfläche liegt in der Ortschaft Frestedt. Der dörflich geprägte Ort erstreckt sich entlang der Dorfstraße, der Hauptstraße (L141), des Bürger Wegs, des Wiesengrundes und deren Nebenstraßen.

Im Rahmen der Analyse der Innenbereichspotenziale (Planungsbüro Philipp, 2022) wurde die bebaute Ortslage abgegrenzt, in einzelnen Bereichen abweichend von der bestehenden Innenbereichssatzung.

In der Analyse der Innenbereichspotenziale wurden zwölf landwirtschaftliche Hofstellen und ein Pferdehof als dem Innenbereich zugehörig identifiziert. Der Straße abgewandte Gebäudeteile wie Ställe, Silos oder Güllebehälter liegen teilweise im Außenbereich. Ein landwirtschaftlicher Hof liegt am Südermoorweg südlich vollständig außerhalb des Innenbereichs.

Außerhalb der Ortschaft Frestedt finden sich Einzelhäuser, Splittersiedlungen und weitere Hofstellen, vorwiegend entlang des Wiesengrundes, des Bürger Wegs, der Hauptstraße, des Kudener Wegs und der Straße Scharfenstein.

Im Osten, südlich des Bürger Wegs, befindet sich eine Sondergebietsfläche Photovoltaik mit einem vorhandenem Solarpark.

In der Gemeinde Frestedt sind aktuell elf Gewerbebetriebe angemeldet (Stand: März 2025). Diese Betriebe lassen sich folgenden Gruppen zuordnen:

- Dienstleistungen (Kosmetik, Gaststätte)
- Hausgewerbe (Sanitär, Malerbetrieb)
- Handel (Kleidung, Lebensmittel)
- Gesundheit (Pflegedienst)
- Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien

Bei einigen Gewerbebetrieben wird es sich um Nebenerwerb handeln. Die Gewerbebetriebe sind im gesamten besiedelten Bereich der Gemeinde verteilt. Es gibt keine reinen Gewerbeflächen.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die Zuweisung der im Biotopbestandsplan dargestellten Biotoptypen unter Berücksichtigung der Flächencharakteristik nach dem Biotopkartierschlüssel erfolgt und nicht direkt auf die Flächenkategorisierung der Bauleitplanung nach Baugesetzbuch bzw. Baunutzungsverordnung übertragbar ist.

4.3.2 Landwirtschaftliche Hofstellen

Insgesamt befinden sich 19 landwirtschaftliche Produktionsanlagen im Gemeindegebiet Frestedt. Zusätzlich gibt es noch drei landwirtschaftliche Lagerflächen, die an den Rändern der Ortslage liegen.

Die Standorte der Höfe sind im Biotopbestandsplan M 1:5.000 dargestellt.

Die Standorte der Hofstellen nach Art der Tierhaltung sind mit entsprechenden Abstandsraden bei der Planung von geruchsempfindlichen Nutzungen zu beachten.

4.4 Erholung, Tourismus

4.4.1 Naherholungssituation

Die vielseitige Landschaft mit offener Niederungslandschaft, offener Feldflur und Waldgebieten bietet mit reizvollen Eindrücken gute Möglichkeiten zur Erholung und Entspannung in der Natur.

Neben den Erschließungsstraßen der bebauten Ortslage führen einige Feldwege in die Offenlandschaft, die auch der Naherholung dienen und für Radtouren und Wanderungen genutzt werden können.

Darüber hinaus ist der Forst Süderholz im Osten des Gemeindegebietes mit einem guten Wegenetz ausgestattet und nimmt eine attraktive Naherholungsfunktion ein.

Das gesamte Gemeindegebiet wird gemäß LRP als Gebiet mit besonderer Erholungseignung geführt (vgl. Kap. 2.3), was die Qualität der Erholungssituation noch einmal bestätigt.

Bezüglich des Landschaftsbildes wird auf die im entsprechenden Abschnitt (vgl. Kap. 3.2) genannten Qualitäten und Defizite verwiesen, die auch für die Erholungseignung des Gemeindegebiets relevant sind.

4.4.2 Fremdenverkehr

Es sind keine Fern-Wander- oder Radfahrwege bekannt, die einer besonderen Bedeutung für den Tourismus in der Gemeinde Frestedt beigemessen werden.

4.5 Verkehr

Der öffentliche Personennahverkehr spielt in der Gemeinde Frestedt eine untergeordnete Rolle.

Im Gemeindegebiet von Frestedt gibt es keinen Bahnhof. Die nächstgelegenen Bahnhöfe befinden sich in Burg und St. Michaelisdonn (beide Linie Hamburg - Westerland) und sind nach etwa 10 Minuten Fahrtzeit mit dem PKW zu erreichen.

Im Gemeindegebiet von Frestedt befinden sich drei Bushaltestellen: Weddel – Frestedt (Linie 2506 und 2561), Burger Weg – Frestedt (Linie 2561) und Feuerwehr – Frestedt (Linie 2506 und 2561). Die Linie 2506 verkehrt zwischen Meldorf und Burg und die Linie 2561 zwischen Burg und Süderhastedt.

Die wichtigste Straßenerschließung der Gemeinde erfolgt über die in etwa Nordost-Südwest-Richtung verlaufende L 141, die in nordöstlicher Richtung nach Süderhastedt und weiter nach Schafstedt führt, wo auch eine Anbindung an die Bundesautobahn 23 besteht.

Im Süden wird das Gemeindegebiet von der L 140 durchquert.

In südwestlicher Richtung verbindet die Hauptstraße das Gemeindegebiet mit der Nachbargemeinde St. Michaelisdonn. Der Burger Weg verläuft von der Hauptstraße ausgehend nach Südosten und stellt die Verbindungen zu den Gemeinden Quickborn, und Großenrade her. An der Kreuzung Hauptstraße/ Burger Weg bindet auch der Windbergener Weg (K 22) an, der nach Windbergen führt.

Die Straßen Dorfstraße, Wiesengrund, Alte Siedlung und Neue Siedlung dienen auch als Erschließungsstraßen für das nördlich gelegene Wohngebiet.

Für die L 141 und die K 22 sind Ortsdurchfahrten festgesetzt. Diese wurden nachrichtlich in den Maßnahmenplan übernommen.

Entlang der L 140 und der L 141 sind Anbauverbotszonen zu beachten. In bis zu 20 m Entfernung von dem jeweiligen Fahrbahnrand von Landesstraßen dürfen gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Dasselbe gilt bei Kreisstraßen, hier der K 22, in bis zu 15 m Entfernung von dem jeweiligen Fahrbahnrand.

4.6 Wasserversorgung und -entsorgung

Der Wasserverband Süderdithmarschen versorgt die Gemeinde mit Trinkwasser. Der Wasserverband ist auch für die Abwasserentsorgung zuständig.

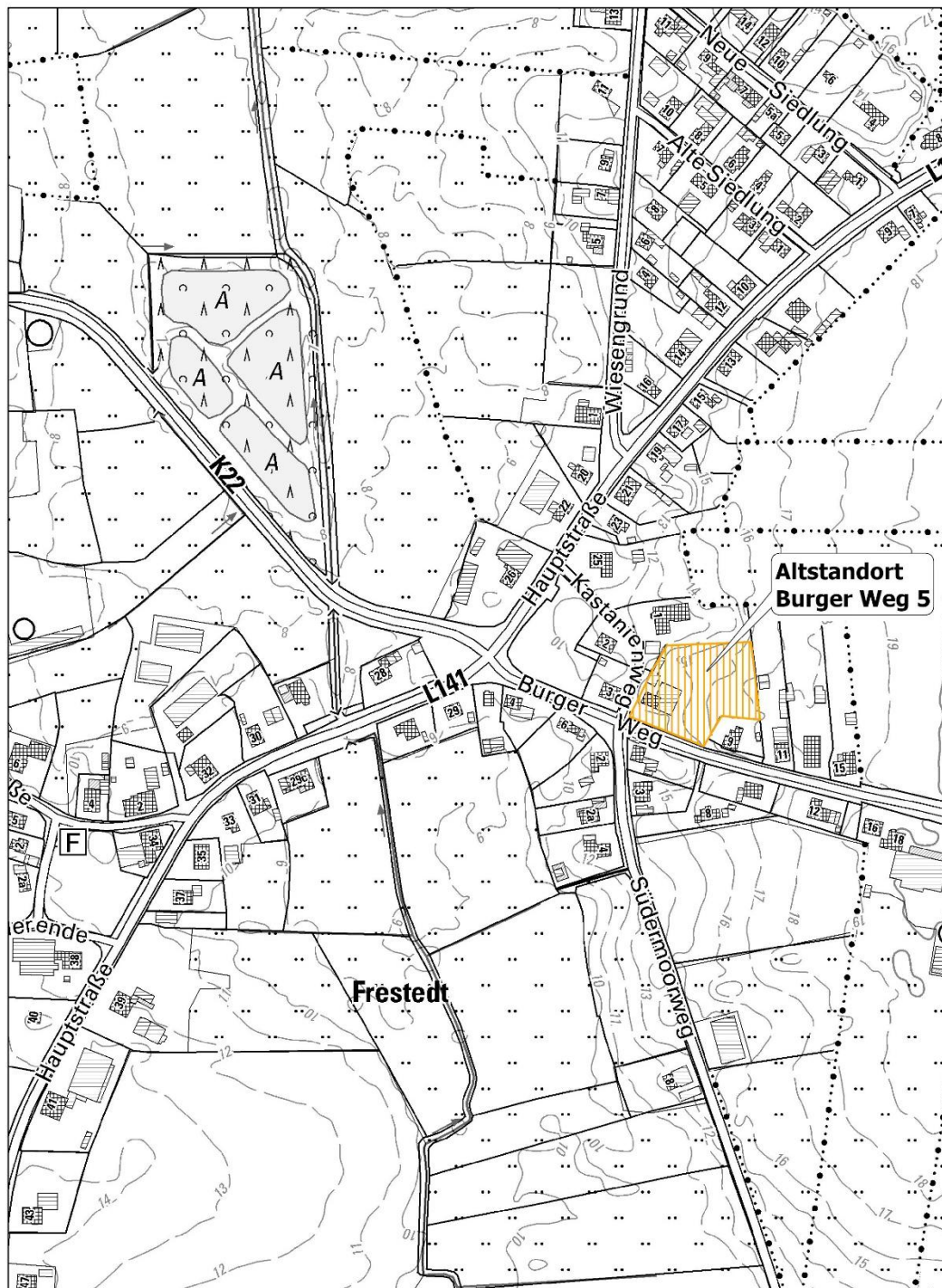
Die Abwasserentsorgung erfolgt zentral über Abwasserkanäle und die Gebietskläranlage ‚Windberger Weg‘. Darüber hinaus wird das Abwasser bei einigen Grundstücken dezentral über Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben beseitigt.

4.7 Bodennutzung

4.7.1 Altablagerungen und Altstandorte

Im Boden- und Altlastenkataster des Kreises Dithmarschen wird in der Gemeinde Frestedt ein Altstandort auf dem Grundstück des Burger Weg 5 geführt (siehe folgende Thematische Karte).

An dem Altstandort (AKZ 177.83/02.013), war gemäß Boden- und Altlastenkataster bis 1958 ein Schmiedebetrieb ansässig.



Thematische Karte 6: Altablagerungen und Altstandorte

4.8 Archäologie und Denkmalpflege

Im Gemeindegebiet Frestedt gibt es insgesamt neun archäologische Interessengebiete. Diese weisen unterschiedliche Größenverhältnisse auf. Die Dichte der archäologischen Interessengebiete ist im Süden und Osten des Gemeindegebiets am höchsten. In diesen Bereichen wurden auch die meisten unbeweglichen archäologischen Kulturdenkmale gefunden.

Bei den als archäologische Interessengebiete ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Bei allen Vorhaben und Maßnahmen mit Erdarbeiten in diesen Bereichen ist daher eine frühzeitige Beteiligung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein nach § 12 Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein (DSchG SH) notwendig.

Das Archäologische Landesamt muss die Gelegenheit bekommen, prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ggf. gem. § 14 DSchG SH archäologische Untersuchungen erforderlich sind.

Darüber hinaus wird auf § 15 DSchG SH verwiesen:

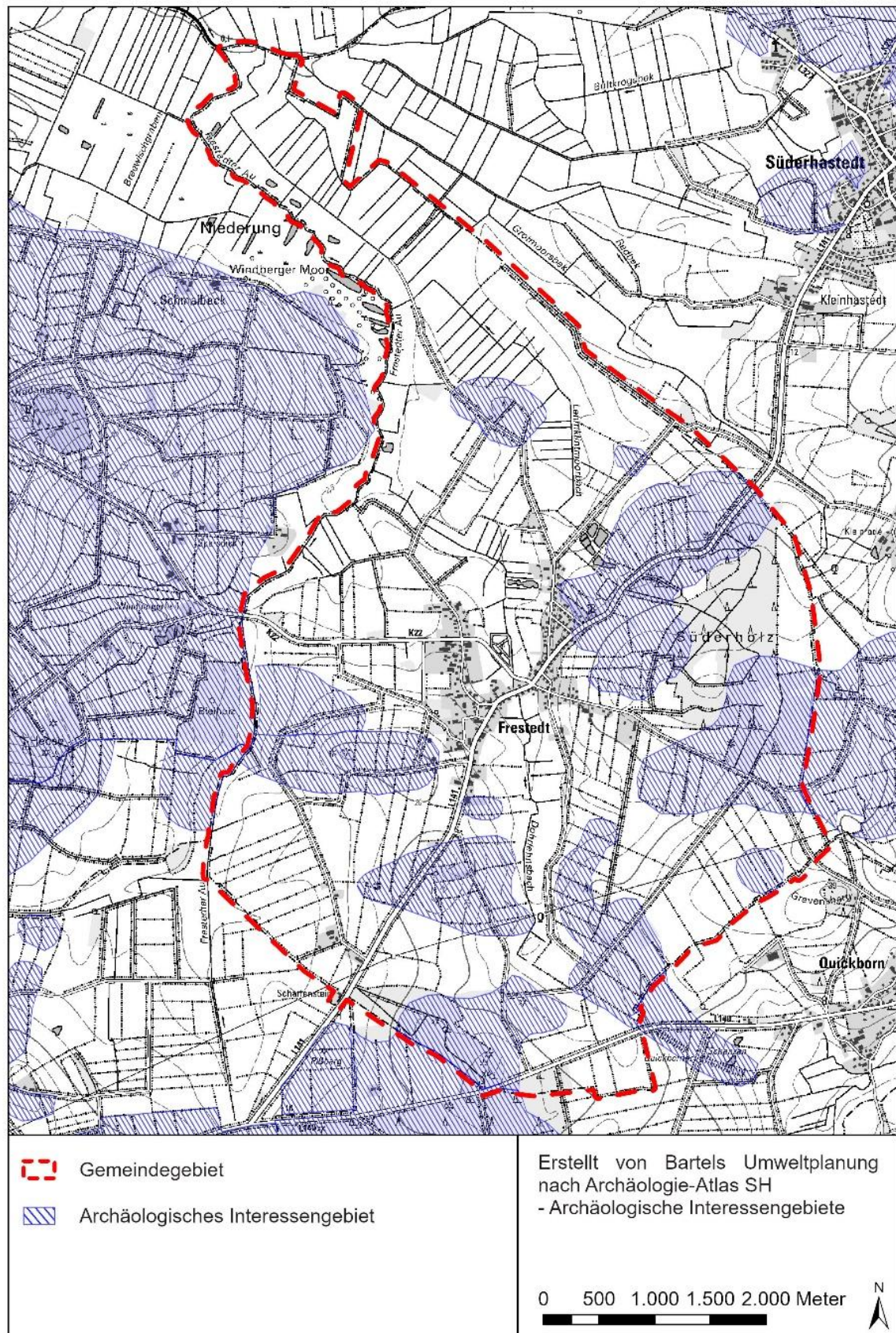
Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen.

Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

In der Liste der Kulturdenkmale in Schleswig-Holstein (abgerufen am 18.11.2024), Denkmalliste Kreis Dithmarschen – sind für die Gemeinde Frestedt keine Denkmale verzeichnet.

Die Denkmalliste unbeweglicher archäologischer Kulturdenkmale im Zuständigkeitsbereich des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein weist im Gemeindegebiet mehrere archäologische Kulturdenkmale aus (ARCHÄOLOGISCHES LANDESAMT SCHLESWIG-HOLSTEIN; Stand: 13.05.2024). Im Süden des Gemeindegebiets befinden sich in einem Waldstück fünf Grabhügel. Ein weiterer Grabhügel liegt etwas weiter nordöstlich am Hohenfierthsweg. Ein Großsteingrab (Langbett/Langhügel) und ein Grabhügel befinden sich entlang der L141, südlich des Siedlungsbereiches. Westlich des Siedlungsbereiches, in Nähe des Driewendswegs liegen zwei weitere Grabhügel. Im Süderholz, parallel zum Burger Weg, befinden sich 3 Grabhügel. Die nördlichsten Kulturdenkmale der Gemeinde Frestedt befinden sich in zwei kleineren Waldbeständen nördlich der L141 in Form von zwei Grabhügeln.

**Thematische Karte 7: Archäologie**

5. Zielrahmen

Die Bestandsbewertung der vorangehenden Kapitel führt zu dem Thema der künftigen Entwicklung in der Gemeinde, das in den folgenden Kapiteln des Erläuterungsberichts behandelt wird. Die Entwicklungsziele des Landschaftsplans sollen auf den Grundsätzen und Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege basieren und diese auf Gemeindeebene konkretisieren.

Bei der Formulierung der gemeindlichen Entwicklungsziele stehen jedoch auch die Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde im Vordergrund der Betrachtungen. Der Schwerpunkt der räumlichen Nutzung wie auch der wirtschaftlichen Tätigkeit in Frestedt liegt auf der Landwirtschaft.

Bei der folgenden Skizzierung eines anzustrebenden Zielrahmens werden die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Biotope mit Tieren und Pflanzen sowie das Landschaftsbild mit dem Aspekt der naturbezogenen Erholung immer auch mit Bezug auf die Bedürfnisse der in der Gemeinde lebenden, arbeitenden und sich erholenden Menschen betrachtet.

Der anzustrebende ‚Zielrahmen‘ entspricht dabei inhaltlich dem Begriff des landschaftsplanerischen Leitbildes. Er bildet den Rahmen, in den sich das nachfolgende Entwicklungskonzept einfügt.

Der Zielrahmen berücksichtigt die einzelnen Schutzgüter, für die zunächst Grundsätze aufgestellt werden. Konkret wird der Zielrahmen dann auf die einzelnen Landschaftsräume im Gemeindegebiet bezogen.

Die in der Landschaftsgliederung in Kapitel 3.1.2 beschriebenen Landschaftsräume werden hier nochmals genannt:

- **Landschaftsraum 1:** Nördlicher Niederungsbereich
- **Landschaftsraum 2:** Westlicher und zentraler Niederungsbereich
- **Landschaftsraum 3:** Siedlungsbereich Frestedt
- **Landschaftsraum 4:** Waldgebiet Süderholz
- **Landschaftsraum 5:** Höher liegende Knicklandschaft und Solarpark Frestedt

Für die einzelnen Schutzgüter bilden folgende Grundsätze die Grundlage für den anzustrebenden Zielrahmen.

Grundsätze - Schutzgut Boden

Erhaltung bzw. Wiederherstellung der natürlichen Funktionen des Bodens (Speicher- und Filterfunktion für den Wasserhaushalt, Lebensraum für Bodenorganismen etc.).

Grundsätze - Schutzgut Wasser

Beim Grundwasser sind gemäß Wasserrahmenrichtlinie der EU (WRRL) folgende Ziele zu erreichen:

- Guter quantitativer und chemischer Zustand in 15 Jahren,
- Umkehr von signifikanten Belastungstrends,
- Schadstoffeintrag verhindern oder begrenzen,
- Verschlechterung des Grundwasserzustandes verhindern.

Aus den Zielen der WRRL und weiteren Vorgaben des Naturschutzes ergeben sich folgende Zielformulierungen zur Sicherung des Grundwassers:

- Erhaltung des Grundwasserangebotes und seiner Beschaffenheit als Teil der natürlichen Lebensgrundlagen,
- standortgerechte und grundwasserschonende landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Böden,
- sorgsamer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen seitens Industrie und Gewerbe,
- geringstmögliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes bei der Entnahme von Grundwasser zur Wasserversorgung; die Entnahme darf die Erneuerungsrate des Grundwassers nicht überschreiten,
- Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen auch für zukünftige Generationen durch flächendeckenden und vorsorgenden Grundwasserschutz.

Daraus ergeben sich folgende Grundsätze im Schutzgut Wasser:

- Erhaltung und Förderung der Grundwasserneubildungsrate,
- Erhaltung und Förderung der Rückhaltekapazitäten bei Oberflächenabfluss und Versickerung,
- Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer,
- Unterbinden von Nährstoffeinträgen und Schadstoffeinträgen in Oberflächengewässer und Grundwasser.

Grundsätze - Schutzgut Klima / Luft

- Förderung des globalen Klimaschutzes, Unterstützung der Klimaschutzziele auf internationaler, nationaler und Landesebene, Einsparung der Emissionen von klimaschädlichem Kohlendioxid,
- Förderung der Kaltluftentstehung und Erhaltung von Frischluftschneisen,
- Erhaltung und Entwicklung der Kleinklimastruktur (windarme Räume, schattig-kühle und luftfeuchte Räume neben trockenwarmen Bereichen bei Sommersonne),
- Förderung von natürlichen Strukturen zur Luftfilterung.

Grundsätze - Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen (kurz: Biotop)

- Förderung der Vielfalt an heimischen Arten sowie an naturraumtypischen Lebensräumen von hoher Qualität und ausreichender Flächengröße,
- Erhaltung und Entwicklung des Biotopverbundes,
- Unterbindung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen in naturnahe Ökosysteme,
- Förderung der Lebensraumqualität in der offenen Kulturlandschaft,
- Entwicklung naturnaher Waldbestände als Lebensraum heimischer Tiere und Pflanzen,
- Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen im besiedelten Bereich.

Grundsätze - Schutzgut Landschaftsbild und naturbezogene Erholung

- Erhaltung und Entwicklung der Eigenart und Vielfalt der Landschaft insbesondere in erlebbaren Landschaftsräumen,
- Erhaltung und Entwicklung der Infrastruktur zur Erholungsnutzung (Wegeverbindungen, Einrichtungen wie Sportplatz, Gastronomie, Beherbergung).

In der folgenden Auflistung werden die Ziele mit Bezug auf die Schutzgüter zur Umsetzung in den einzelnen Landschaftsräumen dargestellt.

Ziel	Schutzgüter	Landschaftsräume
Niedermoorböden mit naturnahen Wasserständen und extensiver Grünlandbewirtschaftung	Boden	1, 2
Kein Ackerbau auf Standorten mit Moorböden	Boden, Wasser	1, 2
Flächenversiegelung vermeiden bzw. unvermeidbare Versiegelung auf das notwendige Maß begrenzen, Entsiegelung von nicht mehr erforderlichen Versiegelungen	Boden Wasser	1, 2, 3, 4, 5
Berücksichtigung des Schutzgutes Boden bei der Standortentscheidung von Bauvorhaben, Bevorzugung von Standorten mit vergleichsweise geringerer Bedeutung für die Bodenfunktionen	Boden	1, 2, 3, 4, 5
Düngung nicht über Bedarf und Bindefähigkeit hinaus (besondere Sorgfalt auf Böden mit erhöhter Auswaschungsgefahr, z. B. leichte Sandböden), keine Düngung zur Zeit der Vegetationsruhe. Dies entspricht den Grundsätzen der Düngeverordnung	Boden, Wasser, Biotope	1, 2, 4, 5
Erhaltung und Ergänzung des Knicknetzes, Lückenbepflanzung in Knicks, Erhaltung der Redder	Boden, Klima / Luft, Biotope	1, 2, 3, 4, 5
Erhaltung und Erweiterung des Flächenanteils von Dauergrünland in den Niederungen	Boden, Klima / Luft, Biotope	1, 2, 4
Naturnahe Wasserstände an den Moorstandorten	Wasser, Biotope	1, 2
Neuanlegen von naturnahen Kleingewässern	Wasser, Biotope	1, 2
Erhaltung und Aufwertung von stehenden Gewässern durch Renaturierung (Entschlammung, Einrichtung von Uferrandstreifen)	Wasser, Biotope	1, 2, 3, 4, 5
Einrichtung ausreichend breiter Randstreifen (5-10 m) ohne Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln entlang der Gewässer	Wasser, Biotope	1, 2, 4
Kommunale Kläranlage auf dem Stand der Technik halten	Wasser	3

Ziel	Schutzgüter	Land-schafts-räume
Förderung der Nutzung regenerativer Quellen für die Energieversorgung	Klima / Luft	3, 5
Unterbindung bzw. Begrenzung der Kohlendioxidemissionen aus dem Boden bei Moorzersetzung durch Erreichen naturnaher Wasserstände sowie Vermeidung von Grünlandumbruch und Ackerbau auf den Moorstandorten	Klima / Luft	1, 2
Vermeidung von Windbarrieren durch Errichtung baulicher Anlagen in den Niederungen	Klima / Luft	1, 2
Erhaltung und Ergänzung des Gehölzbestandes (Feldgehölze, Hecken, Gebüsche, Bäume) in den Freiflächen und in der Ortslage, Erhaltung und Ergänzung von Verbundstrukturen, Säumen etc. in der Landschaft	Klima / Luft, Biotope	1, 2, 3, 5
Erhöhung des Waldanteils	Klima / Luft, Biotope	4, 5
Nutzungsextensivierung von Grünland an feuchten und nassen Standorten	Biotope	1, 2
Erhaltung und Erweiterung des Flächenanteils Dauergrünland in den Niederungen, mit extensiver, an potenzielle Vorkommen von Wiesenvögeln angepasster Bewirtschaftung	Biotope	1, 2
Renaturierung der Hoch-, Übergangs- und Niedermoore einschließlich der Bruch-, Sumpf- und Moorwaldbestände	Biotope	1, 2
Rückentwicklung ausgebauter Fließgewässer in naturnahe Zustände, Herstellen der ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer	Biotope	1, 2, 4
Förderung der Artenvielfalt in der Feldflur durch Erweiterung der Fruchtfolge auf Ackerflächen, Erhöhung des Anteils brachliegender und extensiv genutzter Flächen, Reduzierter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, an bodenbrütende Vögel der Feldmark angepasste Bewirtschaftung	Biotope	1, 2, 5

Ziel	Schutzgüter	Landschaftsräume
Entwicklung naturnaher Waldbestände durch Erhaltung von Laubgehölzbeständen, Entwicklung von Nadel- und Nadel-Laub-Mischbeständen zu Laubgehölzbeständen mit Arten der potenziellen naturnahen Vegetation, naturnahe Bewirtschaftung mit Förderung der Naturverjüngung, Belassen von alten Laubbäumen einschließlich Totholz im Bestand, Förderung von Lichtungen u.a. naturnahen Strukturen, Entwicklung von Waldmänteln	Biotope	1, 2, 4, 5
Erhaltung alter Bausubstanz als Lebensraum gebäudebewohnender wildlebender Tiere (Vögel, Fledermäuse und weitere), Erhaltung bzw. Neuschaffung von Nistmöglichkeiten bei Neu- und Umbau	Biotope	2, 3, 5
Förderung der Vielfalt und Naturnähe der Landschaft durch Renaturierung naturraumtypischer Lebensräume, Landschaftsgliederung, extensive Nutzung etc. in der offenen Landschaft, Erhaltung und Förderung der Eigenart und Vielfalt im Ortsbild	Landschaft / Erholung	1, 2, 3, 4, 5
Freihalten erlebbarer Landschaftsräume von baulicher Nutzung	Landschaft / Erholung	1, 2, 4, 5
Freihalten von Blickbeziehungen in die Landschaft	Landschaft / Erholung	1, 2, 5
Erhaltung und Entwicklung von Wegverbindungen für Rundtouren zu Fuß oder mit dem Fahrrad im Gemeindegebiet	Landschaft / Erholung	1, 2, 3, 4, 5
Förderung der Infrastruktureinrichtungen zur Erholung, wie Sportplatz, Gastronomie, Beherbergung	Landschaft / Erholung	3

6. Landschaftspflegerisches Entwicklungskonzept

Das landschaftspflegerische Entwicklungskonzept stellt die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des angestrebten Zustandes der Natur und der Landschaft dar, der im vorangegangenen Kapitel als Zielrahmen skizziert wird.

Das Entwicklungskonzept ist im Maßnahmenplan M 1:5.000 dargestellt. Es ist gegliedert in die Bestandserhaltung und die Entwicklung mit der Darstellung von Eignungsflächen und Maßnahmen. Die Bestandserhaltung basiert auf gesetzlichen Vorgaben, die einzuhalten sind.

Die Planung zur Entwicklung von Natur und Landschaft stellt den Planungswillen der Gemeinde dar. Empfohlene Maßnahmen auf gemeindeeigenen Flächen sollen perspektivisch umgesetzt werden.

Der Landschaftsplan hat keine direkte Rechtswirkung für sonstige Flächeneigentümer/-innen oder Bürger/-innen. Die Maßnahmen zur Entwicklung beruhen vielmehr auf Freiwilligkeit. Deren Umsetzung ist nur im Einvernehmen mit dem/der Flächeneigentümer/-in und dem/der Flächenbewirtschafter/-in möglich. Aus der Darstellung der Entwicklungsmaßnahmen im Landschaftsplan ergibt sich keine Verbindlichkeit. Sie sind vielmehr als Vorschläge zu verstehen, die bei der Suche nach Maßnahmen zum Ausgleich, etwa im Zusammenhang mit Bebauungsplanverfahren, hilfreich sein können.

Vor einer verbindlichen Vereinbarung und Umsetzung einer der vorgeschlagenen Maßnahmen ist diese, neben dem/der Flächeneigentümer/-in und dem/der Flächenbewirtschafter/-in, auch mit den zuständigen Wasser- und Bodenverbänden und Behörden sowie weiteren Verbänden und Institutionen abzustimmen, soweit sie deren Belange berühren.

6.1 Bestandserhaltung

6.1.1 Vorrangige Flächen für den Naturschutz

Zu den vorrangigen Flächen für den Naturschutz zählen die gesetzlich geschützten Biotope und die festgesetzten Ausgleichsflächen.

6.1.1.1 Gesetzlich geschützte Biotope

Die gesetzlich besonders geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG besitzen Bestandsschutz. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind grundsätzlich verboten.

Ausnahmen von diesen Verboten können seitens der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen für geschützte Kleingewässer und für Knicks in begründeten

Fällen zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 (3) BNatSchG i.V.m § 21 (3) LNatSchG).

Hinsichtlich der Ausnahmemöglichkeit von den Schutzbestimmungen des gesetzlichen Knickschutzes wird auf Ziffer 5 der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz verwiesen. Der Erlass „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ ist seit 2022 zeitlich ausgelaufen. Mangels neuer Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz kommt die vorgenannte weiterhin zur Anwendung.

Besonders geschützte Biotope im Gemeindegebiet Frestedt sind sowohl im Bestandsplan als auch im Maßnahmenplan dargestellt, jeweils mit dem Biotopcode der „Kartieranleitung und Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins“ (LLUR 2024).

Die Darstellung besonders geschützter Biotope beruht zum einen auf den Angaben aus dem im Umweltportal Schleswig-Holstein (Internetseite) von der oberen Naturschutzbehörde (Landesamt für Umwelt) geführten Verzeichnis, einschließlich dort hinterlegter Biotopbögen. Der Bestand dieser Biotope wurde bei den Ortsbegehungen 2023 überprüft (vgl. Kap.3.7.2). Zum anderen werden bei den Ortsbegehungen im Sommer 2023 zusätzlich erfasste besonders geschützte Biotope dargestellt (zur Methodik der Erfassung siehe Kap. 3.7.2).

Der gesetzliche Biotopschutz für eine Fläche ergibt sich aus der Biotopausprägung der betreffenden Fläche aufgrund der Kriterien, die bei der Biotopausprägung gegeben sein müssen. Die dargestellten besonders geschützten Biotope wurden dementsprechend identifiziert und gelten daher zumindest als Verdachtsflächen. Bis zu einer behördlichen Überprüfung des Schutzstatus seitens der zuständigen Naturschutzbehörde ist somit von dem gesetzlichen Biotopschutz für die betreffende Fläche auszugehen.

Die für die Erstellung des Landschaftsplanes erfolgte Biotoptypenkartierung bildet eine ausreichende Grundlage für eine Zustandsbewertung und für die Darstellung der Erfordernisse und Maßnahmen im Entwicklungsteil des Landschaftsplans.

Maßnahmen zur Entwicklung dieser Biotope werden im Kapitel 6.2 ‚Entwicklung‘ beschrieben. Folgende gesetzlich geschützten Biotope sind zu berücksichtigen.

Gemäß § 30 BNatSchG (2) - Nr. 1:

- Naturnahe stehende Gewässer einschl. Kleingewässer (FKe, FKx, Fky, FSd, Fse, FSy)
- Naturnahe Fließgewässer (FBn)

Gemäß § 30 BNatSchG (2) - Nr. 2:

- Großseggen- und Simsenriede sowie sonstige Staudensümpfe (NSa, NSc, NSr, NSs, NSy)
- Röhrichte (NRr, NRs)
- Degenerierte Moorflächen (MDm, MDw)
- Naturnahe lineare Gewässer (FLr)

Gemäß § 30 BNatSchG (2) - Nr. 3:

- Trockener Magerrasen (TRs)

Gemäß § 30 BNatSchG (2) - Nr. 4:

- Bruchwälder und Brüche (WBe)
- Sumpfwälder (WEe, WEw, WEy)

Gemäß § 21 LNatSchG SH (1) - Nr. 4:

- Knicks (HWO, HWy)
- Feldhecken (HFy)

Gemäß § 21 LNatSchG SH (1) - Nr. 5:

- Hänge und Höhlen (XHs)

Gemäß 21 (1) Nr. 6 LNatSchG SH:

- Artenreiches Feuchtgrünland (GFc, GFf, GFr)
- Mesophile Flachmähwiese (GMf, GMm)
- Seggen- und binsenreiches Nassgrünland (GNm, GNr)

6.1.1.2 Festgesetzte Flächen für Ausgleichsmaßnahmen

Folgende festgesetzte Flächen für Ausgleichsmaßnahmen liegen gemäß Umweltportal Schleswig-Holstein (Internetseite) im Gemeindegebiet vor.

Über das gesamte Gemeindegebiet verteilt liegen mehrere Flächen, die im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens als Sukzessionsflächen ausgewiesen wurden. Auf diesen Flächen finden sich unterschiedliche, zum Teil geschützte Biotoptypen wie Großseggen- und Simsenriede, degenerierte Moorflächen, Röhrichte, artenreiches Feuchtgrünland und Sumpfwälder.

Maßnahmenflächen mit dem Entwicklungsziel Knick liegen östlich und westlich des Solarparks, an drei Stellen entlang der Hauptstraße, westlich des Westersweges, am Seelkrogsweg, entlang des Nordenderweges auf beiden Seiten, westlich des Dieckstückenweges und östlich des Lehmklintmoorbaches. Diese Maßnahmen wurden aufgrund vorheriger Knickbeseitigung/ bzw. -beeinträchtigung hervorgerufen.

Entlang des Burger Wegs, nördlich des Solarparks, wurde die Anlage eines Redders (zwei parallel verlaufende Knicks) bereits durchgeführt.

Im Siedlungsbereich sowie am Südermoorweg liegen insgesamt drei Bereiche, auf denen Baumbestand (Einzelbäume) als Entwicklungsziel vorgesehen ist.

Im südlichen Bereich des Gemeindegebiets ist eine Ausgleichsfläche ausgewiesen, für die die Zielsetzung einer Waldentwicklung festgelegt wurde.

Diese Darstellung umfasst Flächen, die zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt sind. Es handelt sich hierbei um nachrichtlich aus dem Verzeichnis des Kreises übernommene, festgesetzte Ausgleichsflächen, die seitens der unteren Naturschutzbehörde Kreis Dithmarschen mitgeteilt wurden.

Die Flächen sind rechtlich zugunsten des Naturschutzes gesichert. Inanspruchnahmen bedürfen der Genehmigung der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde. Auch Maßnahmen, die zu einer ökologischen Aufwertung der vorrangigen Flächen für den Naturschutz führen, sind grundsätzlich im Vorfeld mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

6.1.2 Landschaftsschutzgebiet „Kliffplateau“

Landschaftsbereiche der Gemeinde Frestedt liegen teilweise im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Kliffplateau“. Die Ortslage Frestedt, die an den Siedlungsbereich jeweils angrenzenden Flächen für geplante bauliche Nutzungen (vgl. Kap. 6.2.7.1) sowie weitere zentral im Gemeindegebiet liegende Flächen sind vom LSG ausgenommen.

Das LSG „Kliffplateau“ umfasst im Kreis Dithmarschen große Teile der Dithmarscher Geest. Es wurde per Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kliffplateau“ vom 03.05.2022 ausgewiesen.

Gemäß Präambel zur LSG-Verordnung hat die Dithmarscher Geest aufgrund der Naturraumausstattung, des Landschaftsbildes und der kulturhistorischen Bedeutung insgesamt einen hohen Wert für das Landschaftserleben und die Erholung.

Schutzzweck ist der Schutz des naturraumtypischen Landschaftsbildes, das im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Kliffplateau“ durch ein abwechslungsreiches Relief, markant ausgebildete Höhenzüge, Geestspitzen, eingebettete Niederungen, vielfach vorkommende Bauernwälder, das historische Knicknetz sowie eine Vielzahl archäologischer Denkmale geprägt ist, in seiner Gesamtheit vor erheblichen Beeinträchtigungen.

Die Abgrenzung des LSG ist im Maßnahmenplan dargestellt.

6.1.3 Naturdenkmal „Quickborner Schanzen“

Im Süden des Gemeindegebietes Frestedt liegt eine Teilfläche des Naturdenkmals „Quickborner Schanzen“.

In der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Süderdithmarschen (Amtsbl. vom 19. März 1938 Stück 11 S. 93) werden u. a. auch die sogenannten ‚Quickborner Schanzen‘ (Wälle und Gräben) beschrieben: Sie befinden sich etwa 1.000 Meter östlich der Höhe 29,2 beiderseits der Landstraße L 140 St. Michaelisdonn –

Burg). Die Quickborner Schanzen waren im Mittelalter eine militärische Befestigung zum Schutze Dithmarschens.

Die Abgrenzung des ND ist im Maßnahmenplan dargestellt.

6.1.4 Wald nach Landeswaldgesetz

Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes Schleswig-Holstein ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche. Dazu gehören auch Flächen, die aktuell keine Gehölze aufweisen, wie z. B. Waldwiesen, zur Erstaufforstung vorgesehene Flächen und auch als Biotope besonders geschützte Flächen wie z. B. Moore, wenn sie im Wald liegen.

Die Waldflächen sind im Maßnahmenplan entsprechend dargestellt. Maßnahmen zur Entwicklung von Waldflächen werden im Kapitel 6.2.5 beschrieben.

6.1.5 Weitere schützenswerte Bestandteile von Natur und Landschaft

Über den besonderen Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG hinaus sind alle Biotope und Lebensstätten der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten nach den allgemeinen Vorschriften des Naturschutzrechts geschützt. Ihre Beeinträchtigung und Zerstörung „ohne vernünftigen Grund“ ist verboten. Zudem sind Ausschlusszeiten unter anderem für das Abschneiden von Bäumen, Gebüsch, Hecken etc. sowie für das Zurückschneiden von Röhrichten und für das Räumen von Gräben zum Schutz der Tierwelt festgelegt.

Die folgenden Bestandteile von Natur und Landschaft in Frestedt sind schützenswert und daher zu erhalten. Bei unvermeidlicher Beseitigung ist gleichartiger Ersatz zu schaffen.

- ausgebaute Bäche, Gräben,
- künstlich überprägte bzw. genutzte stehende Gewässer,
- Feldgehölze, Hecken, Laubgebüsche, Ufergehölze, ruderalen Gras- und Staudenfluren,
- markante Einzelbäume, Baumgruppen,
- markante Baumreihen,
- ortsbildprägende Bäume, Baumgruppen und Baumreihen.

Feldhecken und Knicks unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz.

6.1.6 Geologisch-geomorphologisch schützenswerte Formen

Auf der Fläche des Gemeindegebiets Frestedt befinden sich keine geologisch-geomorphologisch schützenswerte Formen.

6.1.7 Verbandsvorfluter

Im Gemeindegebiet befinden sich mehrere Gräben und Fließgewässer als Verbandsvorfluter. Diese werden vom Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und dem ihm angeschlossenen Sielverband Südertal zu Erhaltung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses unterhalten.

Die Verbandsvorfluter sind im Maßnahmenplan (Karte 2) verzeichnet.

Damit die Verbände der Erhaltung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses nachkommen kann, ist jeweils beidseitig der Verbandsvorfluter ein Fahr- und Unterhaltungstreifen von 7,50 m freizuhalten. Der Unterhaltungstreifen an den Verbandsvorflutern ist von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Der Unterhaltungstreifen wird mit einem Raupenbagger befahren wird und der Aushub wird dort abgelegt.

In einem Bereich im Norden im Niederungsbereich des Windberger Moors liegt der Verbandsvorfluter (Grotmoorsbek 0501) in einem kurzen Abschnitt außen angrenzend an das Gemeindegebiet. Der südliche Fahr- und Unterhaltungstreifen liegt im Gemeindegebiet Frestedt. Für diesen sind die genannten Vorgaben ebenfalls zu beachten.

Die Erhaltung des ordnungsgemäßen Wasserabflusses ist gesetzliche Aufgabe und Verpflichtung des Verbandes auf der Grundlage des Landeswassergesetzes in Verbindung mit den einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften. Auch in ausgewiesenen Schutzgebieten bzw. Biotopen darf eine satzungsgemäße Unterhaltung nicht eingeschränkt werden.

6.1.8 Vorsorge für Starkregenereignisse

Bei Starkregenereignissen können durch den verstärkten Oberflächenabfluss und dadurch erhöhte Bodenerosion Schäden in der Landschaft, in der landwirtschaftlichen Nutzung sowie in bebauten Bereichen entstehen.

Stehenden Gewässern, Fließgewässern, Gräben, Senken und feuchten Standorten, wie Röhricht- und Sumpfbiotopen, kommt daher eine besondere Bedeutung für die Vorsorge für Starkregenereignisse zu. Diese Bereiche sollten daher auch vor diesem Hintergrund erhalten und entwickelt werden. Eingriffe in diese sensiblen Bereiche sollten unterbleiben.

6.2 Entwicklung (Eignungsflächen und Maßnahmen)

6.2.1 Regionaler Biotopverbund

Als **Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems** stellt der Landschaftsrahmenplan (LRP) folgende Bereiche des Gemeindegebiets als Schwerpunktbereiche und Biotopverbundachsen dar (vgl. Abbildung 4, Kap. 2.3):

Im Nordwesten der Gemeinde Frestedt liegt der **Schwerpunktbereich** Nr. 191 „**Windberger Niederung**“. Er umfasst den gesamten nördlichsten Teil des Gemeindegebiets und zieht sich an der westlichen Gemeindegebietsgrenze nach Süden bis auf die Höhe des Siedlungsbereiches.

Die Windberger Niederung wird überwiegend als Grünland genutzt, es sind jedoch an einigen Stellen noch die Restbestände der ehemals flächenhaft ausgebildeten Moore vorhanden. In ihnen finden sich Schilfröhrichte, Erlenbrüche und Weidengebüsche sowie einzelne Fischteiche. Im Nordosten geht das Gebiet in die Niederung der Weddelbek und im Südosten in die der Frestedter Au über. Im Süden grenzt mit dem Wodansberg ein kuppiger Geestbereich an die Windberger Niederung an. Außerhalb des Gemeindegebiets kommen seltene Arten wie Zauneidechse und Zweifarbige Beißschrecke im Schwerpunktbereich vor.

Als Entwicklungsziel für den Schwerpunktbereich wird die Wiederherstellung eines repräsentativen Landschaftsausschnittes im Übergangsbereich von Marsch und Geest definiert. Dies umfasst im Niederungsbereich eine ausgedehnte, vielfältige Niedermoorlandschaft mit offenen, halboffenen und bewaldeten, feuchten bis nassen Lebensräumen und im Bereich des Wodansberges offene bis halboffene, trocken-magere Lebensräume. Dabei ist die Wiedergewinnung eines Teiles der ehemaligen Funktion der Niederung als Lebensraum für Röhricht und Wiesenbewohner, für den Fischotter und Tiere offener bis verlandeter Gewässer erstrebenswert.

Das Entwicklungsziel soll erreicht werden, indem die Ackerflächen in eine überwiegend offene Weidelandschaft mit Vegetationseinheiten nährstoffarmer Standorte überführt werden.

Südlich an den Schwerpunktbereich angrenzend befindet sich im Niederungsbereich der Frestedter Au die 47 ha große **Biotopverbundachse** „Fließgewässer, Niederung“ (Objekt-ID 1302). Die Verbundachse gabelt sich auf. Während ein Teil im Gemeindegebiet im Niederungsbereich der Frestedter Au verläuft, erstreckt sich ein anderer Teil nach Osten aus dem Gemeindegebiet entlang des Sicherternbeks.

Die Verbundachse im Gemeindegebiet umfasst unter anderem einen gesetzlich geschützten Abschnitt der Frestedter Au mit Röhrichtbestand. Diese Fläche ist zu erhalten und zu schützen. Entsprechende Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung der Fließgewässer werden im Folgenden erläutert.

Das Ziel des Biotopverbundes wird auch mit der **Wasserrahmenrichtlinie** (WRRL) verfolgt, die im Jahr 2000 zum Schutz des Wassers und der Gewässer von der Europäischen Gemeinschaft aufgestellt wurde.

Die Richtlinie schafft einen Ordnungsrahmen für den Schutz der Binnenoberflächengewässer, der Übergangsgewässer, der Küstengewässer und des Grundwassers.

Die übergeordneten Ziele sind in Artikel 1 der WRRL festgelegt:

- Schutz und Verbesserung des Zustandes aquatischer Ökosysteme und des Grundwassers einschließlich von Landökosystemen, die direkt vom Wasser abhängen,
- Förderung einer nachhaltigen Nutzung der Wasserressourcen,
- schrittweise Reduzierung prioritärer Stoffe und Beenden des Einleitens/Freisetzens prioritär gefährlicher Stoffe,
- Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers,
- Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren.

Die eigentlichen, verbindlichen Umweltziele sind in Artikel 4 festgelegt, der zentralen Vorschrift der Richtlinie. Diese werden in den folgenden Abschnitten genannt.

Bei oberirdischen Gewässern gelten nach der WRRL folgende Ziele:

- guter ökologischer und chemischer Zustand in 15 Jahren,
- gutes ökologisches Potenzial und guter chemischer Zustand bei erheblich veränderten oder künstlichen Gewässern in 15 Jahren,
- Verschlechterungsverbot.

Folgende Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes bezogen auf **stehende Gewässer** lassen sich aus der WRRL und weiteren Grundlagen formulieren:

- Verringerung des Nährstoffgehaltes (Phosphor, Stickstoff und weitere) zur Verhinderung der Eutrophierung,
- Schaffung von Möglichkeiten für die Wiederbesiedlung und Ausbreitung von naturnaher Unterwasser- und Ufervegetation (z. B. Röhrichtzonen) und der Tierwelt,
- Schutz und ggf. Wiederherstellung des belebten Gewässerbodens,
- Wiederherstellung der freien Verbindung mit den umgebenden Gewässern,
- verstärkte Zurückhaltung des anfallenden Oberflächenwassers in der Landschaft entsprechend den natürlichen Gegebenheiten.

Spezifische Ziele für den Schutz von **Fließgewässern** gemäß WRRL und anderen Vorgaben sind folgende:

- Wiederherstellung des natürlichen Verbundes in Längsrichtung des Fließgewässers, innerhalb des Fließgewässersystems mit Nebengewässern sowie zwischen Fließgewässern und umgebender hydrologisch geprägter Landschaft einschließlich der Wasserwechselbereiche,
- Wiederherstellung der natürlichen Lebensgemeinschaften mit Flora und Fauna der Fließgewässer,
- Verringerung des Nährstoffgehaltes (Phosphor, Stickstoff und weitere) zur Verhinderung der Eutrophierung und des Stofftransportes in den Binnengewässern und damit in Nord- und Ostsee,
- Verwirklichung der Gewässergüte II (gemäß Saprobiensystem) oder besser, Verhinderung der Verschlechterung der Gewässergüte,
- Wiederherstellung der natürlichen Gewässermorphologie und der ökologischen Durchgängigkeit (vollständige Passierbarkeit für Wasserorganismen) von der Quelle bis zur Mündung.

6.2.2 Örtlicher Biotopverbund

Der regionale Biotopverbund definiert sich über Schwerpunktbereiche und Verbundachsen, wie im vorigen Kapitel beschrieben und wird durch Maßnahmen des örtlichen Biotopverbundes konkretisiert und ergänzt. Die Maßnahmen des örtlichen Biotopverbundes sind im Maßnahmenplan dargestellt.

Für mehrere Fließgewässer wird die **ökologische Aufwertung von Fließgewässern** vorgeschlagen. Dabei handelt es sich um die Fließgewässer Dohrlehnsbach, Frestedter Au, Grotmoorsbek, Gratmoorsbek, Weddelbek sowie um ein unbenanntes Fließgewässer, das in die Frestedter Au mündet.

Eine Extensivierung der an das Fließgewässer angrenzenden Nutzflächen zur Entwicklung artenreicher Wiesen sowie eine ungestörte Vegetationsentwicklung zur Schaffung von Uferrandstreifen sorgen für nährstoffarme Einzugsbereiche und naturnahe, strukturreiche Uferbereiche.

Zudem wird eine Abflachung steiler Böschungskanten empfohlen, die für Amphibien und andere Tierarten, die an Gewässerrändern leben, wichtig ist.

Eine Uferbepflanzung mit natürlicher mitteleuropäischer Ufervegetation (zum Beispiel Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), verschiedene Weidenarten (z. B. *Salix alba*, *Salix cinerea*), Spierstaude (*Filipendula ulmaria*) und Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*)) ist für die Strukturschaffung und Beschattung von Bedeutung.

Durchgewachsene Knicks, welche unregelmäßig gepflegt wurden, sollten regelmäßig (10-15 Jahre) **auf Stock gesetzt werden**, um die Lebensraumqualität und Biotopfunktion langfristig zu verbessern. Dabei sollten Überhälter erhalten bleiben.

Die **Schaffung von Verbundstrukturen, z. B. über Sukzession, Gehölzpflanzungen und krautige Saumstreifen** ist vielerorts sinnvoll. Durch solche naturnahen

und strukturreichen Flächen kann der Austausch zwischen Populationen, beispielsweise in kleinen Waldbeständen inmitten intensiv genutzter Agrarlandschaft, verbessert werden.

Die damit erzielte Förderung etwa von Laufkäfer-, Amphibien- oder Heuschreckenpopulationen kommt auch Singvögeln, Greifvögeln, Kleinsäugetern und anderen wildlebenden Tieren zugute, die diese als Beutetiere nutzen.

Krautige Saumstreifen werden höchstens einmal alle zwei Jahre im Herbst gemäht. So können sich zusammenhängend im Jahr über mehrere Monate Blühaspekte etablieren, die zu einer artenreichen Vegetation führen.

Über die im Maßnahmenplan dargestellten Bereiche zur Schaffung von Verbundstrukturen hinaus, sind extensiv gepflegte Saumstreifen an allen Randstrukturen, hier entlang von Wegen und Straßen, Knicks, Feldgehölzen, Hecken, Ackerrändern und Gräben sinnvoll.

Die **Neuanlage von Knicks** wird für bestimmte Bereiche vorgeschlagen mit dem Ziel, das Knicknetz weiter zu ergänzen. Diese Maßnahme betrifft das südliche, westliche und zentrale Gemeindegebiet. Knicks bieten einer Vielzahl von Tiergruppen Schutz vor Feinden und Witterung, Nahrungsräume, Nistmöglichkeiten und Überwinterungsquartiere.

Die Bereiche liegen

- westlich des Kudener Weges,
- zwischen Nordenderweg und Schellbornsweg (zwei Bereiche)
- westlich des Langfeldsweges
- zwischen Nordschapsweg und Hauptstraße (L141) (zwei Bereiche)
- südlich des Großenrader Weges

Entlang des Burger Wegs, nördlich des Solarparks hat eine beidseitige Knickanpflanzung bereits stattgefunden.

Die Bereiche sind im Maßnahmenplan dargestellt.

Die Bepflanzung von Knicks erfolgt mit heimischen Gehölzarten in typischer Artenzusammensetzung. Entlang der Knicks sind zur offenen Landschaft krautige Saumstreifen anzulegen. Zur fachgerechten Neuanlage, Bepflanzung und Pflege von Knicks wird auf die ‚Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz‘ des Umweltministeriums Schleswig-Holstein (Erlass vom 20.01.2017) verwiesen. Der Erlass zum Knickschutz ist seit 2022 zeitlich ausgelaufen. Mangels neuer Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz kommt die vorgenannte weiterhin zur Anwendung.

6.2.3 Entwicklung und Aufwertung von Biotopen

In den Niederungsbereichen wird zur Förderung des Lebensraumangebots für Amphibien, Wiesenvögel, Insekten und andere Tiergruppen die **Neuanlage von bzw. Umwandlung zu naturnahen Kleingewässern** empfohlen. Zum Schutz vor Nährstoffeinträgen sind ausreichend breite Uferrandstreifen von fünf bis zehn Metern Breite zu angrenzenden Nutzflächen vorzusehen. Im Uferbereich ist die Anlage von Flachwasserzonen und im Kernbereich von Tiefenzonen sinnvoll. Die Gewässersohle bleibt nährstoffarm und wird daher nicht mit Muttererde überdeckt. Auf Fischbesatz wird zur Förderung der Amphibien verzichtet.

Bepflanzungen sind meist nicht erforderlich, da sich die standorttypische Vegetation von selbst einstellt. Das Entstehen von Nitrophytenfluren etc. ist durch Verwenden von nährstoffarmem Bodenmaterial zu vermeiden und ggf. durch Mahd einzudämmen.

Die **Einrichtung von Puffer-, Rand- und Saumstreifen** wird zur Abpufferung von Nährstoffeinträgen aber auch zur Strukturierung von Randbereichen und zur Förderung naturnaher Waldmäntel in entsprechenden Bereichen im Gemeindegebiet vorgeschlagen.

Zum **Erhalt von (Feld-) Gehölzen** sollten Rückschnittmaßnahmen erfolgen, um die Gehölze zu verjüngen und Brutvögel nicht zu stören. Der Verzicht auf Pestizide und Düngemittel in unmittelbarer Nähe schützt die Pflanzen und die Tierwelt. Schutzstreifen mit heimischen Wildpflanzen können zusätzlich angelegt werden, um Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft zu reduzieren und weitere Lebensräume zu schaffen. Zudem ist der Erhalt von Totholz wichtig, da es zahlreichen Insekten, Vögeln und Kleinsäugetieren als Lebensraum dient.

Für die Ruderalflächen wird empfohlen, die **eigendynamische Vegetationsentwicklung (Sukzession)** zuzulassen. Im Vergleich zu einer künstlichen Anpflanzung weisen Sukzessionsflächen eine deutlich höhere Dynamik, Vielfalt und Naturnähe auf. Die Standortvielfalt ist insbesondere auf nährstoffarmen Sandböden hoch, sodass sich Arten verschiedener Sukzessionsstadien in den Flächen einfinden.

Die **Erhaltungsmaßnahmen für Sumpfbiotope** bestehen darin, natürliche Wasserstände wiederherzustellen, indem Entwässerungsgräben geschlossen werden und bei Bedarf, Rückhaltebecken eingerichtet werden. Die Errichtung von Pufferstreifen verringert die Eutrophierung aus der Landwirtschaft. Darüber hinaus erhalten regelmäßige Pflegemaßnahmen wie die selektive Entfernung von Gehölzen die Biodynamik.

Der **Erhalt und die Entwicklung von Moorflächen** erfordern gezielte Maßnahmen, um den Wasserhaushalt zu stabilisieren, die Vegetation zu schützen und schädliche Einflüsse zu minimieren. Zentrale Schritte sind die Wiedervernässung durch das Schließen von Drainagen und die Anhebung des Wasserspiegels, um die natürliche Wasserführung wiederherzustellen. Entwässerungsmaßnahmen sollten vermieden und Fließgewässer renaturiert werden, um das Moor langfristig zu erhalten. Gleichzeitig ist es essenziell, torfbildende Pflanzen wie Moose gezielt zu fördern und eine Verbuschung durch die gezielte Entfernung von Bäumen und Sträuchern zu verhindern. Zusätzlich

müssen externe Belastungen reduziert werden. Nährstoffeinträge aus der Umgebung, beispielsweise durch Düngemittel und Pestizide, sind zu minimieren.

6.2.4 Entwicklung landwirtschaftlicher Nutzflächen

Landwirtschaftlichen Nutzflächen kommt bereits aufgrund ihres großen Flächenanteils in der Landschaft eine wichtige Funktion im Naturhaushalt zu. Über 80 % der Gemeindefläche wird landwirtschaftlich genutzt. Die Entwicklung der Landwirtschaftsflächen ist somit auch wirtschaftlich von großer Bedeutung.

Die landwirtschaftliche Nutzung steht zudem in enger Beziehung zu den natürlichen Funktionen des Bodens sowie der Qualität der Oberflächengewässer und des Grundwassers.

Durch Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen kann die Offenlandschaft als Lebensraum für Fauna und Flora zugänglicher werden. Folgende Maßnahmen können dazu wichtige Beiträge leisten:

Extensiv genutztes Dauergrünland ist aus ökologischer Sicht höherwertiger als Ackerflächen. Die Vegetation ist artenreicher. Die Bodenlebenswelt, und damit die natürlichen Prozesse der Bodenregeneration, wird aufgrund der dauerhaften Vegetationsdecke bei Dauergrünland besser geschützt als bei Ackernutzung. Auch der Bodenerosion und der Gefahr der Austrocknung wird vorgebeugt. Zudem ist auf Dauergrünland die Gefahr des Eintrags von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in angrenzende Biotope, in Oberflächengewässer und in das Grundwasser geringer als auf Ackerflächen. Ein Umbruch von Dauergrünland ist aus diesen Gründen naturschutzrechtlich nicht zulässig.

Große Bereiche der Niederungen sowie weitere Flächen im Norden der Gemeinde werden im Maßnahmenplan als **Eignungsfläche für die Erhaltung von bzw. Umwandlung in extensives Dauergrünland** dargestellt. In diesen Flächen sind die oben genannten Aspekte besonders wichtig.

Viele ehemals häufige, nasseliebende Pflanzenarten sind im Zuge der landwirtschaftlichen Intensivierung sehr selten geworden. Eine Nutzungsintensivierung auf feuchten und nassen Standorten und die **Erhaltung bzw. Umwandlung in artenreiches Feuchtgrünland** kann zur Erhöhung der floristischen Artenvielfalt und darüber hinaus zu einer Förderung der Lebensraumeignung für Amphibien, wiesenbrütende Vögel und andere Tierarten der feuchten und nassen Offenlandschaft führen.

Die Haltung der Wasserstände bzw. nach Möglichkeit eine Anhebung derselben (in Absprache mit dem Wasser- und Bodenverband und den betroffenen Grundeigentümer/innen) wäre in diesem Sinne förderlich, ebenso eine deutliche Reduzierung der Düngung. Mahdzeitpunkt und Häufigkeit bzw. Zeitpunkt und Intensität der Beweidung wären ggf. auf das Maßnahmenziel bezüglich Artenschutz (Wiesenbrüterschutz, Amphibienschutz etc.) abzustimmen.

Eine Nutzungsaufgabe oder eine nachlässige Pflege der Flächen hingegen entspricht nicht der Zielsetzung des Naturschutzes. So können infolge falscher oder

unangepasster Bewirtschaftung dichte Binsenbestände auf Feuchtgrünland entstehen, die zu einer starken Artenverarmung führen und nur durch gezielte Pflegemaßnahmen eingedämmt werden können.

An diesem Beispiel wird deutlich, dass viele Ziele des Naturschutzes nur gemeinsam mit den Landwirt:innen erreicht werden können.

6.2.5 Entwicklung von Waldflächen

Zur Förderung des naturnahen Waldes sollte der **Waldumbau zu strukturreichem, naturnahem Laubwald** angestrebt werden. Nadelholzbestände und Laub-Nadelholz-Mischbestände werden sukzessiv in Laubwald umgewandelt. Dies betrifft insbesondere große Areale des Süderholzes im Osten der Gemeinde sowie ein Waldstück an der südlichen Gemeindegebietsgrenze. Der zu erzielende Artenbestand entspricht der potenziellen natürlichen Vegetation.

Dabei werden Kahlschläge vermieden und kleinräumigere Baumentnahmen sowie die Regeneration des Waldes über Naturverjüngung und Waldsukzession bevorzugt. Struktureicher, naturnaher Laubwald ist u.a. durch Waldlichtungen, Altholzbestände, Verjüngungsstadien, stehendes und am Boden vermoderndes Totholz sowie einer Standortvielfalt bezüglich Bodenfeuchte gekennzeichnet.

Wann und wie die einzelnen hier vorgeschlagenen Umbauten im Einzelnen umgesetzt werden können, liegt in der Verantwortung des jeweiligen Eigentümers und müsste in jedem Einzelfall, am besten in Zusammenarbeit mit dem Beratungsförster der Landwirtschaftskammer, näher betrachtet werden.

Ohne menschliche Eingriffe würden in Deutschland **Laub- und Laubmischwälder** natürlicherweise dominieren. Daher dienen diese Wälder als naturschutzfachliches Leitbild und werden zum **Erhalt** ausgesprochen.

Die Pionierwälder im Bereich des Forstes an der südlichen Gemeindegebietsgrenze sowie die kleinteiligen Bereiche im Süderholz werden durch **natürliche Waldsukzession** zu naturnahem Laubwald entwickelt. Dabei ist der Verzicht auf forstliche Eingriffe wie zum Beispiel Holzernte, intensive Waldpflege oder Aufforstung eine der wichtigsten Maßnahmen. Stattdessen empfiehlt es sich, ggf. Wildmanagement-Maßnahmen durchzuführen sowie Totholz und Habitatbäume im Gebiet zu belassen.

Der Erhalt und die Entwicklung der Feuchtwälder in Niederungsbereichen der Frestedter Au sowie im Süderholz und östlich des Siedlungsbereiches ist von besonderer Bedeutung. Au-, Sumpf- und Bruchwälder fungieren als natürlicher Schutz vor Überschwemmungen, dienen als Kohlenstoffspeicher im globalen Klimahaushalt und bieten hoch spezialisierten Tier- und Pflanzenarten Lebensraum. Für die entwässerten Feuchtwälder im Bereich des Süderholzes ist die **Wiedervernässung** vorgesehen, um die natürlichen hydrologischen Bedingungen wiederherzustellen. Typische Maßnahmen wären das Verschließen von Entwässerungsgräben, der Rückbau von

Drainagesystemen, die Wiederherstellung von Flussauen oder die Anhebung des Grundwasserspiegels.

Auf mehreren Flächen im Bereich des Süderholzes sowie auf einer Fläche südlich der L140 ist die **Entwicklung von Neuwald** vorgesehen. Ziel ist die Etablierung eines stabilen, artenreichen und klimaresilienten heimischen Laubwaldes.

Die Flächen sollen mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen aufgeforstet werden. Dabei ist eine artenreiche Mischung anzustreben, die sowohl ökologischen als auch klimatischen Anforderungen langfristig gerecht wird. Infrage kommende Baumarten sind beispielsweise Buche, Stieleiche, Hainbuche, Winterlinde und Bergahorn, abhängig von den jeweiligen Standortbedingungen (Boden, Feuchte, Lichtverhältnisse).

Um den langfristigen Erfolg der Aufforstung sicherzustellen, sind insbesondere im Anfangsstadium folgende Maßnahmen erforderlich:

- Regelmäßige Pflege der Jungpflanzen (z.B. Freihalten von Konkurrenzvegetation, Nachpflanzungen bei Ausfällen)
- Schutz vor Wildverbiss (z.B. durch Einzelschutzmaßnahmen wie Wuchshüllen oder das Errichten von Wildzäunen)
- Kontinuierliche Kontrolle und Monitoring des Bestands zur frühzeitigen Erkennung und Behebung von Problemen (z.B. Schädlingsdruck, Trockenstress)

6.2.6 Entwicklung für landschaftsbezogene Erholung

Die im Gemeindegebiet vorhandenen Wirtschaftswege, u.a. Spurplattenwege, und wenig befahrene asphaltierte Straßen werden für die Naherholung genutzt. Regional bedeutsame Wander- und Radfahrwege einschließlich ausgeschilderten Wanderwegen, etwa zu markanten Erhebungen in der Umgebung, sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden.

Zur Erlebbarkeit der Landschaft ist die Freihaltung von Blickbeziehungen von Bebauung und Bepflanzung von Bedeutung. Bei der Darstellung geplanter Bauflächen und von Knickneuanlagen ist dies berücksichtigt.

6.2.7 Wohnnutzung

6.2.7.1 Bauliche Siedlungsentwicklung

Erweiterungsflächen für die Siedlungsentwicklung (SE 1 bis SE 4) liegen im Bereich der Ortslage Frestedt. Sie liegen jeweils angrenzend an den Bereich der bebauten Ortslage gemäß Innenbereichssatzung.

Fläche SE 1 von rund 0,74 ha Flächengröße liegt im Süden des Ortes, hier westlich der Hauptstraße (L141) und südlich des Driewendsweges. Entlang der Straßen verlaufen Knicks bzw. stehen Bäume und Gehölze. Die Fläche wird als Ackerland genutzt.

Fläche SE 2 von rund 1,36 ha Flächengröße liegt im Osten des Ortes, hier nördlich der Straße Burger Weg. Die Fläche wird als Ackerland genutzt und ist an allen Seiten durch Knicks begrenzt.

Fläche SE 3 von rund 1,26 ha Flächengröße liegt ebenfalls im Osten des Ortes, hier nördlich der Straße Burger Weg, östlich angrenzend an die Fläche SE 2. Die Fläche wird ebenfalls als Ackerland genutzt und ist an allen Seiten durch Knicks begrenzt. Zusätzlich durchzieht ein Knick die Fläche SE 3 etwa mittig.

Östlich angrenzend an die Flächen SE 3 liegt ein Bereich, der teilweise ein um mehrere Meter höheres Geländeniveau als die Umgebung aufweist. Der Bereich ist mit mesophilem Grünland und mit Gehölzen bewachsen. Mesophiles Grünland ist als arten- und strukturreiches Dauergrünland ein gesetzlich geschütztes Biotop.

Im Norden des Ortes, hier östlich der Hauptstraße, hinter der bestehenden straßenseitigen Grundstücksreihe, liegt die Fläche SE 4 von rund 1,83 ha Flächengröße. Die Fläche wird als Ackerland genutzt und ist an den Rändern im Westen entlang der bestehenden Grundstücksreihe sowie im Norden und Süden durch Knicks begrenzt.

Knicks sind naturschutzrechtlich gemäß § 21 Landesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 30 Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützte Biotope. Auf derselben Rechtsgrundlage ist das östlich angrenzend an die Fläche SE 3 vorhandene arten- und strukturreiche Dauergrünland geschützt.

Bei allen Flächen ist der Knickschutz relevant. Zu den Knicks sind bei der baulichen Entwicklung Abstände einzuhalten, damit die Funktionen der Knicks im Naturhaushalt und im Landschaftsbild sowie als Tierlebensraum erhalten werden kann. Bei Knickdurchbrüchen, die zur Erschließung der Flächen erforderlich werden, sind Ausnahmegenehmigungen vom Knickschutz bei der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Dithmarschen zu beantragen.

Die Fläche SE 3 wird etwa mittig von einem Knick durchzogen. Bei einer abschnittsweisen Entwicklung der Wohnbaufläche, beginnend mit dem straßenseitigen Bereich, kann der mittige Knick erhalten und ein Schutz seiner Funktionen erreicht werden. Bei einem weiteren Schritt zur Entwicklung zusätzlich des nördlichen Flächenbereiches könnte der Schutz der Funktionen des mittigen Knicks voraussichtlich nicht erreicht werden; in diesem Fall wäre ggf. eine Entwidmung aus dem Knickschutz, verbunden mit dem Nachweis von Knickausgleichsmaßnahmen, bei der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Dithmarschen zu beantragen.

Auch für die Knicks im Bereich der anderen Flächen wäre im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung eine Entwidmung aus dem Knickschutz mit Knickausgleich erforderlich, sofern im Umweltbericht die Erhaltung der Knicks mit seinen o. g. Funktionen bei einer Siedlungsentwicklung nicht prognostiziert werden kann.

Die Flächen SE 1 bis SE 4 fügen sich bei Beachtung des Knickschutzes jeweils in die Ortslage und die umgebende Landschaft ein.

6.2.8 Windenergienutzung

Im Rahmen der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Gemeinde Frestedt für eine rund 57 ha große Fläche im Süden des Gemeindegebietes die Darstellung als Sondergebiet Windenergienutzung.

Die Fläche gemäß Fassung zum Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes, Stand 27.11.2025, ist im Maßnahmenplan dargestellt.

Die Fläche liegt innerhalb der Potenzialfläche für Windenergiegebiete gemäß den Zielen der Raumordnung der Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung, Stand April 2025. Sie basiert somit auf der Potenzialermittlung des Landes für Windenergienutzung.

Im Rahmen der Bauleitplanung für das Gebiet, das im Süden der Gemeinde Frestedt, angrenzend an die Gemeinde Quickborn liegt, sind die Auswirkungen der Windenergienutzung auf das Landschaftsbild sowie die Verträglichkeit mit den Artenschutzvorschriften gemäß §§ 44 und 45b Bundesnaturschutzgesetz, Vorhandensein von Brutplätzen kollisionsgefährdeter Greif- und Großvogelarten im Umfeld des Gebietes etc. zu untersuchen.

Im Biotopbestand liegen im Bereich des geplanten Sondergebietes Windenergienutzung naturschutzrechtlich geschützte Knicks sowie weitere kleinflächige geschützte Biotope vor. Der Knick- und Biotopschutz ist bei der weiteren Windenergieplanung, insbesondere bei der Planung der Standorte der einzelnen Windenergieanlagen und bei der Erschließung der Standorte, zu berücksichtigen. Der Waldrand bildet potenziell wertvolle Saumstrukturen als Lebensraum für Tierarten; dies ist bei der Planung der Standorte der einzelnen Windenergieanlagen durch ausreichende Abstände zu berücksichtigen. Darüber hinaus liegen überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen vor.

Die Fläche für Windenergienutzung liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Kliffplateau“ (vgl. Kap. 6.1.2). Das Naturdenkmal „Quickborner Schanzen“ (vgl. Kap. 6.1.3) liegt im östlichen Bereich der Fläche für Windenergienutzung.

6.2.9 Vorrangfläche Kiesabbau

Die Gemeinde Frestedt beabsichtigt auf einer rund 0,7 ha große Fläche südlich der Ortslage Frestedt, westlich am Kudener Weg, den dortigen Betrieb einer Sandkuhle weiter zu ermöglichen und stellt daher die Fläche im Maßnahmenplan als Vorrangfläche Kiesabbau dar.

Der Kies- bzw. Sandabbau wurde in diesem Bereich vor mehreren Jahrzehnten auf größerer Fläche betrieben und ist dann in den vergangenen Jahren zunächst auf kleinere Fläche und Abbaumengen reduziert worden.

Auf den zwischenzeitlich nicht genutzten Flächen haben sich im Zuge der eigendynamischen Vegetationsentwicklung (Sukzession) Biotope entwickelt. Sie sind durch die Strukturvielfalt entstanden, der durch den Sandabbau erzeugt wurde.

Entstanden sind ein naturnahes Kleingewässer (Biotopcode FKy), eine Sumpffläche (NSy), ein Sandmagerrasen an einem Steilhang (TRs-XHs) sowie am nördlichen Rand ein Feldgehölz an einem Steilhang (Biotopcode HGy-XHs). Diese Biotope sind gesetzlich gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 21 Landesnaturschutzgesetz geschützt. Für das Feldgehölz am Steilhang am nördlichen Rand ergibt sich der Biotopschutz aus dem geschützten Strukturtyp "Steilhang im Binnenland – XHs". Auf den übrigen Flächen ist Pionierwald (WPy) entstanden.

Bei dem geplanten weiteren Kiesabbau bleibt der Steilhang am nördlichen Rand erhalten. Die weiteren Biotope auf der Fläche können dagegen nicht erhalten werden.

Nach der vollständigen Auskiesung der dargestellten Fläche wird sie der Sukzession überlassen. Dadurch werden sich entsprechende Sumpf-, Magerrasen- und naturnahe Gewässerbiotope wieder neu entwickeln.

6.2.10 Eignungsflächen für Maßnahmen

Bei den im Entwicklungskonzept dargestellten Eignungsflächen und Maßnahmen handelt es sich nicht um 'Vorrangflächen für den Naturschutz'. Bedingung dafür wäre unter anderem, dass ihre Verfügbarkeit für die betreffende Maßnahme gesichert ist. Dies ist zurzeit für die Flächen in der Gemeinde Frestedt nicht der Fall.

Die Darstellung als Eignungsfläche beinhaltet folgende Aussagen:

- Eignungsflächen erreichen keinen Schutzstatus, es besteht keine Verpflichtung zur Übernahme in den Bauleitplan,
- es entstehen keine für den Einzelnen verbindliche Auflagen oder Verpflichtungen,
- die Ausweisung als Eignungsfläche führt nicht zu einer Überplanung mit weitergehenden Zielen und damit eventuell verbundenen Einschränkungen.

Die Gemeinde beabsichtigt mit der Ausweisung von Eignungsflächen für Maßnahmen keine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung und verweist auf die Freiwilligkeit der Durchführung von Maßnahmen.

Die Realisierung, z. B. von Uferstrandstreifen und anderen Maßnahmen, sollte sich an den Gegebenheiten und Möglichkeiten vor Ort orientieren. Die zum Teil bewusst

unscharfen Flächendarstellungen sollen den Flächeneigentümer/-innen und den Träger/-innen von Maßnahmen in den individuellen Möglichkeiten und örtlichen Gegebenheiten ausreichend Freiraum gewährleisten.

Die Eignungsflächen für Maßnahmen umfassen Aussagen zum örtlichen Biotopverbund, zur Aufwertung von Biotopen sowie zu den land- und forstwirtschaftlichen Flächen (vgl. Kap. 6.2.2 bis 6.2.5).

Für die Anrechenbarkeit von Flächen und Maßnahmen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich ist die ökologische Aufwertbarkeit der jeweiligen Fläche von Bedeutung. Die Erhaltung und Sicherung eines bereits für Natur und Landschaft hochwertigen Gebietes kann nicht in jedem Fall als Ausgleichsmaßnahme angesetzt werden. Ein hohes Aufwertungspotenzial kann in geeigneten Gebieten beispielsweise mit der Umwandlung von Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland verbunden sein.

7. Übernahme in die Bauleitplanung

Der Landschaftsplan bildet als eigenständiges Planwerk die Voraussetzung für die Aufstellung bzw. Änderung eines Bauleitplanes. Seine Inhalte sind in der Bauleitplanung nach dem Ergebnis der Abwägung mit anderen Interessen zu übernehmen, soweit sie für eine Übernahme geeignet sind. Dabei ist die rechtliche Gewichtung der Inhalte zu beachten.

Für eine Übernahme kommen folgende Inhalte in Frage:

- Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG,
- Flächen des Regionalen Biotopverbundes sowie in Ergänzung Flächen des örtlichen Biotopverbundes,
- Waldflächen sowie Flächen für Neuwaldbildung.

Der Landschaftsplan ist mit seinem Grundlagen- und seinem Planungsteil Gegenstand der Abwägung.

Darüber hinaus dient der Landschaftsplan mit seinem Grundlagen- und seinem Planungsteil als Grundlage für die Umweltprüfung nach § 2a Baugesetzbuch.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) sind die Aussagen des Landschaftsplanes dabei weiter zu konkretisieren.

8. Umsetzung

Über die im vorigen Kapitel erläuterte Berücksichtigung der ökologischen Belange in der gemeindlichen Bauleitplanung hinaus, kann der Landschaftsplan als Grundlage genutzt werden, um über eine gemeindliche Arbeitsgruppe die langfristige Realisierung der Maßnahmenvorschläge anzugehen.

Diese sollte sich aus Vertretern unterschiedlicher Interessen (z. B. Land- u. Forstwirte, Wasser- und Bodenverbandsvertreter/-innen, Naturschützer/-innen, Gewerbebetreibende, Bürger/-innen) zusammensetzen.

Die Entwicklung der Gemeinde in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht, die Erhaltung und Weiterentwicklung der vielfältigen Landschaft, der Flora und Fauna sowie der Infrastruktur, z. B. für den Fremdenverkehr, sollten in der Eigenverantwortung und nach dem Prinzip der Freiwilligkeit durch die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde gefördert werden.

Zur Umsetzung kann die ideelle und finanzielle Unterstützung durch private Träger, Gemeinde, Nachbargemeinden, Verbänden, Kreisverwaltung, Land, Bund und EU gesucht werden.

9. Literatur- und Quellenverzeichnis

- ARBEITSGEMEINSCHAFT STORCHENSCHUTZ IM NABU (2025): Weißstörche in Schleswig-Holstein. <https://stoercheimnorden.jimdofree.com/kr-dithmarschen-s%C3%BCd/frestedt/>, letzter Aufruf: 26.02.2025.
- ARCHÄOLOGISCHES LANDESAMT SCHLESWIG-HOLSTEIN, Archäologie-Atlas SH – Archäologische Kulturdenkmale und Schutzzonen, Stand: Januar 2023
- BBODSCHG – BUNDESBODENSCHUTZGESETZ, Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998, zuletzt geändert am 25.02.2021.
- BNATSCHG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 23.10.2024.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2013): Karte der Potentiellen Natürlichen Vegetation Deutschlands.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. LLUR SH – Natur – RL 25. 4. Fassung, Dezember 2014. Kiel.
- HEYDEMANN, B. (1997): Neuer Biologischer Atlas für Schleswig-Holstein. Wachholtz-Verlag, Neumünster.
- KIEKBUSCH, J., HÄLTERLEIN, B. & KOOP, B. (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Band 1. LLUR SH – RL 31. 6. Fassung, Dezember 2021. Kiel.
- KLINGE, A. & WINKLER, C. (2019): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste. LLUR SH – Natur – RL 28. 4. Fassung, Dezember 2019. Kiel.
- KOLLIGS, D. (2021): Die Schmetterlinge Schleswig-Holsteins. Checkliste aller Arten und Rote Liste der Großschmetterlinge – Rote Liste. Band 1. LLUR SH – Natur – RL 19. 3. Fassung, Oktober 2021. Kiel.
- KOOP, B. & R. K. BERNDT (2014): Vogelwelt in Schleswig-Holstein, Band 7, Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- LANDESVERBAND EULENSCHUTZ IN SH E.V. (2009): Uhu (*Bubo bubo*) – Brutverbreitung des Uhus in SH 2021. <https://www.eulen.de/unsere-eulen/uhu> (letzter Aufruf: 17.06.2024).
- LLUR SH – LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2022): Kartieranleitung und Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins. Version 2.1, Stand: April 2022. Flintbek.
- LNATSCHG – LANDESNATURSCHUTZGESETZ - Gesetz zum Schutz der Natur - Schleswig-Holstein - vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert am 30.09.2024
- MELUND SH - MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III. Kreisfreie Hansestadt Lübeck. Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ost-Holstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn. Stand Januar 2020. Kiel.
- NEUMANN, M. (2002): Die Süßwasserfische und Neunaugen Schleswig-Holsteins – Rote Liste. 3. Fassung, November 2002. Kiel.

- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. – Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
- SCHMIDT, O. (2022): Buche und Buchenwald aus tierökologischer Sicht. LWF Wissen 86: 57-69.
- STATISTISCHES AMT FÜR HAMBURG UND SCHLESWIG-HOLSTEIN (2020): Bodenfläche in Schleswig-Holstein am 31.12.2020 nach Art der tatsächlichen Nutzung.
- STATISTISCHES AMT FÜR HAMBURG UND SCHLESWIG-HOLSTEIN (20223): Bodenflächen in Schleswig-Holstein am 31.12.2023 nach Art der tatsächlichen Nutzung. Letzter Aufruf: 04.11.2024.
- STATISTIKAMT NORD (A) (2024): Bevölkerung in den Gemeinden Schleswig-Holsteins 2023.
- STATISTIKAMT NORD (B) (2024) – Forstwirtschaftliche Bodennutzung in Hamburg und Schleswig-Holstein 2022.
- VAN DER SMISSEN, W. (2001): Die Wildbienen und Wespen Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Band I. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein. Kiel.
- WILDTIER-KATASTER SCHLESWIG-HOLSTEIN (2025): Die Fauna (Tierwelt) in Schleswig-Holstein. Projekt Wildtier-Kataster Schleswig-Holstein. Institut für Natur- und Ressourcenschutz, Abteilung Landschaftsökologie (Ökologiezentrum der Universität Kiel. <https://www.wildtier-kataster.uni-kiel.de/pages/tierarten.php> (letzter Zugriff: 17.06.2025).
- WINKLER, C., DREWS, A., BEHREND, T., BRUENS, A., HAACKS, M., JÖDICKE, K., RÖBBELEN, F. & VOß, K. (2011): Die Libellen Schleswig-Holsteins – Rote Liste. LLUR SH – Natur – Natur – RL 22. 3. Fassung, September 2011. Kiel.
- WINKLER, C. & HAACKS, M. (2019): Die Heuschrecken Schleswig-Holsteins – Rote Liste. LLUR SH – Natur – RL 27. 4. Fassung, Oktober 2019. Kiel.
- WRRRL - RICHTLINIE 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik – Wasserrahmenrichtlinie.